

Die Direktoren des Fonds, deren Namen auf Seite 5 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen, und die Direktoren übernehmen dementsprechend die Verantwortung hierfür.

MULTI-STYLE, MULTI-MANAGER FUNDS PLC

aufgelegt als ein Investmentfonds mit variablem Kapital
gegründet nach den Gesetzen von Irland gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für
gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung

P R O S P E K T

für
einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, bestehend aus

THE ACTIONS FRANCE FUND*
THE CORE EUROZONE EQUITY FUND*
THE EUROPEAN SMALL CAP FUND
THE EUROZONE EQUITY FUND
THE GLOBAL BOND (EURO HEDGED) FUND*
THE GLOBAL BOND FUND*
THE GLOBAL REAL ESTATE SECURITIES FUND
THE PACIFIC BASIN (EX JAPAN) EQUITY FUND*
THE PAN EUROPEAN EQUITY FUND*

21. Dezember 2020

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung genehmigt, dass dem Dokument eine Kopie des neuesten Jahresberichts des Fonds beigelegt ist und, falls er danach veröffentlicht ist, des neuesten Halbjahresberichts des Fonds. Diese Berichte bilden einen Teil dieses Prospekts.

* Die Anteile der Teilfonds wurden am oder vor dem 13. Februar 2013 vollständig zurückgenommen und die Teilfonds wurden geschlossen und stehen für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Der Fonds hat die Absicht, nach Auszahlung der letzten Vermögenswerte der Teilfonds bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung zu beantragen. Der Fonds wird bei Zentralbank nach der Annahme der Widerrufsansprüche um die Genehmigung nachsuchen, die Verweise auf die Teilfonds auf dieser Seite des Prospekts zu streichen.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.

Bestimmte Ausdrücke, die in dem vorliegenden Prospekt verwendet werden, sind in Anhang IV erläutert.

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält. Da die Anleger verpflichtet sein können, auf die Ausgabe von Anteilen einen Ausgabeaufschlag zu zahlen, und da sowohl auf die Zeichnung als auch auf die Rücknahme von Anteilen eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben werden kann, sollte eine Anlage in die Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Es ist zu beachten, dass im Falle des Global Real Estate Securities Fund Gebühren und Auslagen nicht aus den Erträgen, sondern aus dem Kapital beglichen werden. Dementsprechend besteht ein erhöhtes Risiko dahingehend, dass Kapital aufgezehrt werden kann und Gebühren so gezahlt werden, dass auf das Potenzial für künftiges Wachstum der Anlage von Anteilhabern verzichtet wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgezehrt ist.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion kann ihnen eine solche Einladung gesetzlich in zugelassener Art und Weise unterbreitet werden, und ein solches Antragsformular könnte gesetzlich ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Demgemäß stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Einladung von irgendjemandem in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Einladung unterbreitet, dazu nicht ermächtigt ist, oder an jemand, dem ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung zu unterbreiten ungesetzlich ist. Jeder, der im Besitz dieses Prospekts ist und jeder, der die Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Jurisdiktion zu informieren. Potentielle Antragsteller für Anteile sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für diese Beantragung und in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und ein spezifischer Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in Paragraph 739B(1), Taxes Act.

Vorschriften zur Produktüberwachung (Product Governance) im Rahmen von MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

In Artikel 25 von MiFID II sind die Anforderungen für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden beschrieben. Artikel 25(4) enthält Regeln zum Verkauf von Finanzinstrumenten durch ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen an Kunden auf reiner Ausführungsbasis. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzinstrumente in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), muss ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, keine so genannte „Angemessenheitsprüfung“ der Instrumente für seine Kunden durchführen. Eine Angemessenheitsprüfung umfasst das Einholen von Informationen über die Kenntnisse über und Erfahrungen des Kunden mit der angebotenen Anlageform und auf Basis dessen die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt (d. h. sie sind als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss das nach MiFID zugelassene Unternehmen zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung der Instrumente der Kunden durchführen.

In der Liste in Artikel 25(4)(a) wird explizit auf OGAW (außer strukturierte OGAW) verwiesen. Dementsprechend gilt jeder Teilfonds in diesem Sinne als nicht komplexes Finanzinstrument.

Japan

Im Wege einer Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen (private placement exemption) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2(a) des japanischen Financial Instruments and Exchange Law („FIE“) können die Anteile in Japan bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern („QIIs“) wie in den japanischen Gesetzen und Bestimmungen definiert) unter der Bedingung angeboten werden, dass der jeweilige Käufer einen Übertragungsvertrag abschließt, welcher eine Übertragung der Anteile vom Käufer auf Nicht-QIIs ausschließt. Ein Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 FIE nicht eingereicht.

Dubai

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Investmentfonds, der weder der Regulierung noch der Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) untersteht. Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d.h. „Qualified Investors“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („DIFC“) und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren. Die DFSA ist nicht dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Investmentfonds beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige mit dem Investmentfonds verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im

Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. Potentielle Käufer der angebotenen Anteile sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene Due Diligence durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.

Vereinigte Staaten von Amerika

DIE ANTEILE SIND NICHT GEMÄSS DEM U.S. SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. SECURITIES ACT“) REGISTRIERT UND WERDEN AUCH NICHT DARUNTER ODER GEMÄSS DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES US-AMERIKANISCHEN STAATES REGISTRIERT WERDEN, UND SIE DÜRFEN NICHT EINER US-PERSON ODER FÜR DEREN RECHNUNG ANGEBOten, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE TEILFONDS STEHEN LEDIGLICH SOLCHEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG, DIE KEINE US-PERSONEN SIND. WIE IN DIESEM DOKUMENT DEFINIERT, SIND US-PERSONEN US-STAATSBÜRGER, IN DEN USA ANSÄSSIGE UND JURISTISCHE PERSONEN IN DEN USA. DIESE PROSPEKT DARF NICHT IN DEN USA, DEREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN AN EINEN POTENTIELLEN ANLEGER VERTEILT WERDEN. NIEMAND (GLEICH OB US-PERSON ODER NICHT) DARF EINEN ZEICHNUNGSaufTRAG FÜR ANTEILE VERANLASSEN, DER AUS DEN USA HERAUS GEMACHT WIRD.

Antragsteller müssen ihren Status als irische Gebietsansässige und/oder US-Personen bestätigen.

Anteile werden nur auf der Grundlage der in den aktuellen KIIDs und im aktuellen Prospekt und gegebenenfalls letzten testierten Jahresabschluss und darauf folgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und auf sie darf nicht vertraut werden.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KIID veröffentlicht. Potenzielle Anleger sollten das KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse in Erwägung ziehen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.

Jeder Teilfonds muss in dem betreffenden KIID einen synthetischen Indikator zum Risiko- und Ertragsprofil (Synthetic Risk and Reward Indicator („SRRRI“) in Übereinstimmung mit den Methoden ermitteln und offenlegen, die in den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) zur Methode für die Berechnung des SRRRI festgelegt sind. Der SRRRI entspricht einer Zahl, um den betreffenden Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil einzuordnen. Die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds wird in den maßgeblichen wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) aufgeführt.

Da der Prospekt und das KIID von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten sich Anleger vergewissern, dass sie über die jüngste Version verfügen.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Die in diesem Prospekt enthaltenen Erklärungen basieren auf den gegenwärtig in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken, und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern jede dieser Übersetzungen eine direkte Übersetzung des englischen Textes darstellt. Sollte eine Übersetzung Abweichungen oder Unklarheiten im Hinblick auf die Bedeutung eines Begriffs oder Ausdrucks enthalten, so ist der englische Text maßgeblich mit der (einzigen) Ausnahme, dass das schweizerische Gesetz fordert, dass die Rechtsbeziehung zwischen dem Fonds und dem Anleger in der Schweiz der deutschsprachigen Fassung des Prospekts unterliegt, die der schweizerischen Aufsichtsbehörde vorliegt. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang unterliegen – unabhängig von der jeweiligen Sprachversion, in welcher der Prospekt vorliegt – den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

Vereinigtes Königreich

Der Fonds wurde von der Financial Conduct Authority („FCA“) im Vereinigten Königreich für die Zwecke von s264 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung) („FSMA“) der Status eines „anerkannten Systems“ verliehen. Russell Investments Limited mit Sitz in Rex House, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „Facilities Agent“) wurde zum Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich ernannt, um die nach den Regeln und Richtlinien der FCA (die „FCA-Regeln“) erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen, die im Vereinigten Königreich für ein anerkanntes System aufrechterhalten werden müssen. Russell Investments Limited ist von der FCA autorisiert, Anlagegeschäfte in Großbritannien zu tätigen. Dementsprechend werden in den Büros des Facilities Agent Einrichtungen unterhalten:

- (a) für jede Person, die während der normalen Geschäftszeiten an jedem Wochentag mit Ausnahme der britischen Feiertage Einsicht in die Satzung (und Änderungen), die neueste Version dieses Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nimmt und (kostenlos) erhält;

- (b) für jede Person, Informationen über Anteilpreise an einem Teilfonds zu erhalten und für jeden Anteilinhaber, den Rückkauf seiner Anteile und die Zahlung zu veranlassen und
- (c) mit denen jede Person, die eine Beschwerde über die Tätigkeit der Gesellschaft hat, diese zur Übermittlung an die Verwaltungsgesellschaft einreichen kann.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkanntes System ist, wird dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von jeder Person zur Verfügung gestellt, die keine „**bevollmächtigte Person**“ (im Sinne von FSMA) ist:

- (i) er wird nur Personen unterbreitet oder zugeleitet, die unter eine relevante Freistellung fallen, die in der Verordnung 2005 des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) in der jeweils gültigen Fassung („**FPO**“) enthalten ist und denen dieser Prospekt rechtmäßig unterbreitet oder zugeleitet werden kann („**freigestellte Personen**“). Freigestellte Personen umfassen, sind aber gemäß FPO nicht beschränkt auf: a) Personen, die über Berufserfahrung im Zusammenhang mit Anlagen im Sinne von Artikel 19 Absatz 5 der FPO verfügen; oder b) Personen mit hohem Eigenkapital und andere Personen, denen dieses Material im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 der FPO anderweitig rechtmäßig übermittelt werden kann. Jede Person, die keine freigestellte Person ist, sollte nicht auf Basis dieses Materials oder einen seiner Inhalte tätig werden oder sich auf sie verlassen. Unter diesen Umständen gilt zu beachten, dass der Inhalt für Ihre Zwecke nicht von einer bevollmächtigten Person im Sinne von s21 FSMA genehmigt wurde; und
- (ii) weder dieser Prospekt noch die Anteile Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung stehen werden, die keine freigestellten Personen sind. Niemand im Vereinigten Königreich, der keine freigestellte Person ist, hat das Recht, sich auf die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu verlassen oder auf ihrer Basis tätig zu werden. Jegliche Kommunikation aus dem Vereinigten Königreich, die nicht von einer bevollmächtigten Person an eine Person im Vereinigten Königreich gerichtet ist, die nicht unter eine relevante Ausnahmeregelung der FPO fällt, ist nicht autorisiert und verstößt wahrscheinlich gegen FSMA.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft ein anerkanntes System ist, wird dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von Russell Investments Limited (einer bevollmächtigten Person) oder einer anderen bevollmächtigten Person zur Verfügung gestellt und:

- (i) es gelten die Beschränkungen des FPO für die Übermittlung dieses Prospekts nicht; und
- (ii) dieser Prospekt wurde von Russell Investments Limited für die Zwecke von § 21 FSMA genehmigt, jedoch ausschließlich zu diesem Zweck.

Ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft ein anerkanntes System ist, kann dieser Prospekt, soweit er im Vereinigten Königreich von einer anderen Vertriebsstelle als Russell Investments Limited (nur für die Zwecke dieses Absatzes die „**Vertriebsstelle**“) zur Verfügung gestellt wird, Kleinanlegern bereitgestellt und zu diesem Zweck gemäß Abschnitt 21 FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden. Russell Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Kleinanleger.

Ein Teil oder der gesamte Schutz, der durch das regulatorische System der FCA im Vereinigten Königreich geboten wird, gilt nicht für Anlagen in der Gesellschaft oder einem Fonds. Ausgleichszahlungen im Rahmen des britischen Entschädigungssystem für Finanzdienstleistungen sind möglicherweise nicht verfügbar.

Der Inhalt des Prospekts ist vertraulich und darf nicht verbreitet, veröffentlicht oder vervielfältigt (ganz oder teilweise) oder von den Empfängern an Dritte weitergegeben werden.

Jede Person, die Zweifel an der Anlage hat, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte eine bevollmächtigte Person konsultieren, die auf die Beratung bei derartigen Investitionen spezialisiert ist.

MULTI-STYLE, MULTI-MANAGER FUNDS PLC

Direktoren des Fonds

James Firn (Vorsitzender)
William Roberts
Neil Jenkins
John McMurray
David Shubotham
Joseph Linhares
Tom Murray
Peter Gonella
William Pearce

Eingetragener Geschäftssitz

78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Russell Investments Ireland Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Berater und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St. James's
London, SW1Y 4PE
England

Secretary der Gesellschaft

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater

Maples & Calder (Ireland) LLP
75 St Stephens Green
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

DER FONDS	8
Einführung	8
DIE TEILFONDS	8
Anlageziele	8
Profil eines typischen Anlegers	8
The European Small Cap Fund	8
The Eurozone Equity Fund	10
The Global Real Estate Securities Fund	11
Einhaltung von Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik	13
Allgemeines	13
Verwaltung der Teilfonds	13
Anlagebeschränkungen	14
Kreditaufnahmen	14
Anlagetechniken und Derivate	14
Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten	15
Risikofaktoren	21
VERWALTUNG DER TEILFONDS	35
Ermittlung des Nettoinventarwerts	35
Zeichnungspreis	36
Zeichnung von Anteilen	36
Rücknahme von Anteilen	38
Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung (Verwässerungsausgleich)	39
Übertragung von Anteilen	39
Anteilscheine	40
Ausschüttungspolitik	40
Zwangweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen	40
Veröffentlichung des Anteilpreises	41
Vorübergehende Einstellung der Bewertung und der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen	41
Umtausch von Anteilen	41
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	42
Direktoren und Secretary	42
Verwaltungsgesellschaft	44
Administrator	44
Der Berater und die Vertriebsstelle	47
Zahlstellen	48
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	48
Allgemeines	48
Gebühren und Auslagen	48
Verschiedenes	50
Begleichung von Gebühren und Auslagen aus dem Kapital	50
BESTEUERUNG	50
Besteuerung des Fonds	51
Steuerbefreite irische Gebietsansässige	52
Besteuerung von Anteilhabern, die nicht in Irland ansässig sind	53
Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern	53
Auslandsdividenden	54
Stempelsteuer	54
FATCA-Umsetzung in Irland	54
Ansässigkeit	55
Anleger, die Privatpersonen sind	55
Ansässigkeitsprüfung	55
Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes	55
Anleger, die Trusts sind	55
Betriebliche Anleger	55
Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer	55
ALLGEMEINES	56
Interessenkonflikte	56
Das Anteilkapital	57
Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds	57
Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern	58
Berichte	59
Beendigung der Teilfonds	59
Bedeutende Verträge	60
Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen	60

Beschwerden von Anteilhabern	60
ANHANG I	62
Geregelte Märkte.....	62
ANHANG II.....	64
Merkmale der Anteilsklassen nach Teilfonds	64
ANHANG III.....	66
Bedeutende Verträge.....	66
ANHANG IV	67
Definitionen	67
ANHANG V.....	74
Anlagebeschränkungen	74
ANHANG VI	78
Anlagetechniken und Derivate	78
ANHANG VII	83
Liste der Unterverwahrstellen	83

DER FONDS

Einführung

Der Fonds ist ein Investmentfonds mit variablem Kapital, gegründet nach den Gesetzen von Irland als eine Aktiengesellschaft gemäß dem *Companies Act* 2014 und den Vorschriften. Er wurde am 7. Mai 1998 unter der Registrierungsnummer 285941 gegründet und am 8. Juli 1998 genehmigt. Artikel 2 der Gründungsurkunde des Fonds legt fest, dass das einzige Ziel des Fonds die gemeinsame Anlage von Kapital ist, das von der Öffentlichkeit aufgebracht und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Mitteln gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften angelegt wird.

Der Fonds wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der Vorschriften genehmigt. **Die Genehmigung der Zentralbank ist keine Gewährleistung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank, noch ist die Zentralbank verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. Die Zulassung des Fonds stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistung des Fonds dar, und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder ein Versäumnis des Fonds verantwortlich.**

Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet. Die Satzung legt fest, dass der Fonds getrennte Anteilsklassen anbieten kann, von denen jede Klasse Rechte an einem Teilfonds darstellt, der ein bestimmtes und von den anderen Teilfonds jeweils getrenntes Portfolio von Anlagen umfasst. Dieser Prospekt bezieht sich auf den The European Small Cap Fund, The Eurozone Equity Fund und The Global Real Estate Securities Fund. Der Fonds darf mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Teilfonds gründen und – bei vorheriger Unterrichtung und Genehmigung der Zentralbank – weitere Anteilsklassen ausgeben. In diesem Fall muss der Fonds diesen Prospekt überarbeiten oder einen Zusatzprospekt herausgeben, der die zusätzlichen Teilfonds und/oder Anteilsklassen beschreibt. Diese Anteilsklassen unterscheiden sich im wesentlichen entweder aufgrund der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gebühren der jeweiligen Anteilsklasse (sämtliche erhobenen Gebühren sind im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ aufgeführt), der Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklasse (siehe Abschnitt „Ausschüttungspolitik“) und/oder aufgrund der Klassenwährung (Anhang II enthält eine Liste der Klassenwährungen der jeweiligen Anteilsklassen). Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse wird sich von den anderen Anteilsklassen unterscheiden, da bei ihnen diese unterschiedlichen Gebührensätze und Klassenwährungen sowie in manchen Fällen ein anfänglicher Zeichnungspreis je Anteil, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil bereits ausgegebener Anteilsklassen unterscheidet, zum Ausdruck kommt.

DIE TEILFONDS

Anlageziele

Das Ziel der Teilfonds besteht darin, in Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Ziel, Risiken zu streuen, in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Mittel gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften zu investieren. Die übertragbaren Wertpapiere, in denen die Teilfonds im allgemeinen investieren dürfen, müssen an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Anhang I enthält eine Liste der Geregelten Märkte. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Märkten heraus.

Das Folgende ist eine Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie jedes Teilfonds. Es kann keine Gewähr dahingehend gegeben werden, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Profil eines typischen Anlegers

Teilfonds	Geeignet für Anleger mit dem Wunsch nach:		Empfohlene Anlagedauer:	Volatilitätsgrad:
	Kapitalwertzuwachs	Erträgen		
The European Small Cap Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Moderat – hoch
The Eurozone Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Hoch
The Global Real Estate Securities Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Moderat – hoch

The European Small Cap Fund

Die Direktoren weisen darauf hin, dass eine Anlage im The European Small Cap Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im The European Small Cap Fund könnte nicht für alle Anleger ratsam sein. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben sind, aufmerksam gemacht.

Das Anlageziel des The European Small Cap Fund ist es, Kapitalwertzuwachs durch die Anlage in europäischen Aktienwerten zu erreichen, einschließlich Stammaktien, American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheinen, die an den Geregelten Märkten in Europa notiert werden. Anlagen in Optionsscheinen dürfen höchstens 5 % des Nettovermögens des The European Small Cap Fund ausmachen. Bei Anlagen in kleinen bis mittleren Unternehmen kann sich ein größeres Risiko ergeben, da diese Gesellschaften im allgemeinen keine lange Firmengeschichte aufweisen und oft einer höheren Kursvolatilität unterliegen. Der The European Small Cap Fund kann in neue Emissionen investieren, die zukünftig an einem Geregelten Markt notiert werden; der Teilfonds kann auch an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die in Europa weder gegründet wurden, noch dort notiert oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Unternehmen erwirtschaften einen Großteil ihrer Gesamteinkünfte in Europa. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des The European Small

Cap Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in Beteiligungswertpapieren von geringer kapitalisierten Emittenten angelegt werden, die in einem europäischen Land ansässig sind oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem europäischen Land ausüben. Zum Zwecke dieses Teilfonds sind kleinere Unternehmen, deren Wert niedriger ist als die durchschnittliche Marktkapitalisierung der im MSCI European Index abgebildeten Unternehmen.

Der The European Small Cap Fund wird versuchen, jederzeit vollständig angelegt zu sein und zusätzliche flüssige Mittel so gering wie möglich zu halten. Der The European Small Cap Fund versucht zu gewährleisten, dass Bargeld und Liquiditätssalden durch den Einsatz von Terminkontrakten oder anderer Derivate vermindert werden, die im Rahmen der in Anhang VIII festgelegten Beschränkungen für eine effiziente Portfolioverwaltung und oder für Anlagezwecke als angemessen erachtet werden. Als Teil des Equitisation-Programms und für die Zwecke eines effizienten Cash-Managements kann der The European Small Cap Fund in kurzfristige Instrumente, die an einem Regelmäßigem Markt gehandelt werden, anlegen. Darüber hinaus kann der The European Small Cap Fund bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne der Vorschriften anlegen.

Zwecks wirtschaftlicher Portfolioverwaltung kann sich der The European Small Cap Fund im Rahmen der in Anhang VI jeweils festgelegten Beschränkungen an Währungsabsicherungstransaktionen zum Zweck der Absicherung gegen Wechselkursrisiken und an Währungskassageschäften beteiligen. Der The European Small Cap Fund kann sich nach Anweisung der Verwaltungsgesellschaft an Wertpapierleihegeschäften zwecks einer effizienten Portfolioverwaltung beteiligen. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der The European Small Cap Fund unter Beachtung der in Anhang VIII des Prospekts enthaltenen von der Zentralbank in den Vorschriften festgelegten Beschränkungen und der im Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschriebenen Anlageziele und Bestimmungen Anlagetechniken und Derivate einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung von Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle einer physischen Sicherheit eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung von Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilsklassen gemäß den Ausführungen in Anhang II zugestimmt.

Der The European Small Cap Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der The European Small Cap Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

Einsatz von Indizes durch den European Small Cap Fund

Der European Small Cap Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index (USD) - Net Returns (der „MSCI Europe SC Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des European Small Cap Fund bestellen. Der Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des European Small Cap Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI Europe SC Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des European Small Cap Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI Europe SC Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des European Small Cap Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den European Small Cap Fund insgesamt zur Folge (d. h. der European Small Cap Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet).

Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des European Small Cap Fund eingesetzt werden können, sind von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der European Small Cap Fund nimmt ferner auf den MSCI Europe SC Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der European Small Cap Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI Europe SC Index um 2,00% zu übertreffen.

The Eurozone Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Eurozone Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Der The Eurozone Equity Fund sucht den Kapitalwertzuwachs durch die Anlage in ein konzentriertes Portfolio von Aktien, deren Emittenten in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Währung eingeführt haben, ansässig sind und welche an einem Regelmäßigen Markt in einem dieser Länder notiert sind. Der Teilfonds kann auch in Stammaktien, *American Depository Receipts*, *Global Depository Receipts*, Wandelanleihen und Optionsscheinen anlegen. Die Anlagen in Optionsscheinen dürfen höchstens 5 % des Nettovermögens des The Eurozone Equity Fund ausmachen. Neben der Verfolgung eines stärker konzentrierten Portfolios, können die Investment Manager oder Finanzverwalter auch von den Benchmark-Gewichtungen abweichen. Außerdem kann der The Eurozone Equity Fund bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapieren anlegen, die an einem Regelmäßigen Markt innerhalb der Europäischen Union gehandelt werden, an welchem der Euro noch nicht eingeführt wurde. Der The Eurozone Equity Fund kann auch in neuen Emissionen anlegen, für welche die Notierung an einem Regelmäßigen Markt in einem der vorstehend genannten Ländern innerhalb eines Jahres ab Emission beantragt wird. Dabei werden zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des The Eurozone Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in Wertpapieren (ausgenommen Wandelanleihen) von Emittenten angelegt sein, die in einem Land ansässig sind, dessen offizielle Währung der Euro ist, oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem solchen Land ausüben. Ferner kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne der Vorschriften anlegen. Anlagen in Wandelanleihen dürfen 25 % des Nettovermögens des The Eurozone Aggressive Equity Fund nicht überschreiten. Der Teilfonds The Eurozone Equity Fund ist für den *Plan d'Épargne Actions* (PEA) zugelassen, bei dem es sich um einen französischen steuerfreien langfristigen Sparplan handelt. Demzufolge muss der Teilfonds immer mindestens 75 Prozent seines Nettovermögens in PEA-geeignete Wertpapiere investieren. Diese Auflage kann im Kontext der Anlagepolitik des The Eurozone Equity Fund, wie hierin beschrieben, erfüllt werden.

Der The Eurozone Equity Fund kann Anlagetechniken und Derivate zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI genannten Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben, einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktien eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen, wobei sie jedoch erst dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Plan zur Beurteilung der mit Anlagen in Derivaten verbundenen Risiken des Fonds so geändert wurde, dass er auch Risikomanagementmethoden für Kreditderivate enthält, und wenn er von der Zentralbank freigegeben wurde.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilsklassen gemäß den Ausführungen in Anhang II zugestimmt.

Der The Eurozone Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der The Eurozone Equity Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

Einsatz von Indizes durch den Eurozone Equity Fund

Der Eurozone Equity Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI EMU Index (USD) - Net Returns (der „MSCI EMU Index“) verwaltet werden. Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Eurozone Equity Fund bestellen. Der Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Eurozone Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI EMU Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment

Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Eurozone Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI EMU Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Eurozone Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Eurozone Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Eurozone Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet).

Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Eurozone Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Eurozone Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI EMU Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Eurozone Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristige den MSCI EMU Index um 2,00% zu übertreffen.

The Global Real Estate Securities Fund

Das Ziel des The Global Real Estate Securities Fund besteht darin, Anlegern ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio von notierten Immobilienaktien zu bieten. Der Teilfonds versucht, Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen, indem er vorwiegend (d.h. mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds) in Aktien (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) von mittelgroßen bis großen Immobiliengesellschaften anlegt, die gewerbliche und privat genutzte Objekte verwalten, und/oder in Aktien von Immobilien-Trusts (insbesondere US-amerikanische Real Estate Investment Trusts („REITs“), niederländische *Fiscale Beleggingsinstelling*, belgische *Sociétés d'Investissements à Capital Fixe en Immobilière*, französische *Sociétés d'Investissements Immobilières Cotées* und australische Listed Property Trusts), die in Ländern notiert werden, die im FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index (USD) Net Returns (der „Index“) abgebildet sind. Bei dem Index handelt es sich um einen nach der Börsenkapitalisierung gewichteten Index, der an den Free Float angepasst ist und auf den zuletzt gehandelten Aktienpreisen aller im Index abgebildeter Gesellschaften basiert. Der Index ist so angelegt, dass er die Performance von *Institutional Quality*-REITs und Immobiliengesellschaften abbildet, die in Nordamerika, Europa, Asien und Australien tätig sind. Die Zuordnung der jeweiligen Gesellschaften zu einem Land oder einer Region hängt von dem Land ab, in dem die Gesellschaft hauptsächlich notiert ist. Zum Datum dieses Prospekts waren folgende Länder im Index abgebildet: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Ländern notierten Gesellschaften vorwiegend in den Märkten Nordamerikas, Europas, Asiens und Australiens anlegen. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 25 % des Nettovermögens des The Global Real Estate Securities Fund nicht überschreiten. Der Teilfonds betreibt kein Market Timing zwischen dem Aktienmarkt und Barmitteln. Zuteilungen auf die wichtigsten Regionen (Nordamerika, Europa, Asien und Australien) sollen die Zuteilungen des Index auf lange Sicht widerspiegeln. Der Teilfonds kann auch in neuen Emissionen anlegen, für welche die Notierung an einem Geregelteten Markt innerhalb eines Jahres ab Emission beantragt wird.

Der The Global Real Estate Securities Fund kann Anlagetechniken und Derivate zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI genannten Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und Derivate“ beschrieben, einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktien eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilsklassen gemäß den Ausführungen in Anhang II zugestimmt.

Der The Global Real Estate Securities Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der The Global Real Estate Securities Fund Long-Positionen in Höhe von rund 150 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 50 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die

erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Global Real Estate Securities Fund

Der Global Real Estate Securities Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index (USD) - Net Returns (der „FTSE EPRA DRE Index“) verwaltet werden. Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Global Real Estate Securities Fund bestellen. Der Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Global Real Estate Securities Fund aus und berücksichtigt dabei den FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Global Real Estate Securities Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den FTSE EPRA DRE Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Global Real Estate Securities Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Global Real Estate Securities Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Global Real Estate Securities Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet).

Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Global Real Estate Securities Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Global Real Estate Securities Fund nimmt ferner auf den FTSE EPRA DRE Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Global Real Estate Securities Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den FTSE EPRA DRE Index um 1,75% zu übertreffen.

Einhaltung von Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Teilfonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Teilfonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilhaber im jeweiligen Teilfonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt darf sich weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter, der Anlageberater oder ein Finanzverwalter ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten oder Kontrahenten stützen.

Allgemeines

Die Teilfonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter OGAW-Fonds) im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen, es sei denn in den Anlagezielen oder der Anlagestrategie eines Teilfonds werden ausdrücklich anders lautende Angaben gemacht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Fonds keine Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anteilen in verbundenen Fonds, einschließlich aller transaktionsbezogenen Gebühren, wie etwa Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren sowie Verwaltungsvergütungen, Beratungsvergütungen oder Servicegebühren, berechnen bzw. auferlegen. Jeder Teilfonds kann seine überschüssigen Barmittel in einem oder mehreren Geldmarktteilfonds der Russel Investment Company p.l.c. („RIC“) oder der Russell Investment Company III p.l.c. („RIC III“) anlegen, um die Erträge aus seinen Barmitteln zu maximieren. Der Fonds, RIC und RIC III haben dieselbe Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Verwaltung der überschüssigen Barmittel des Fonds, welche in Teilfonds der RIC oder RIC III angelegt sind, eine Verwaltungsgebühr in Höhe der in den Prospekten der RIC oder RIC III genannten Verwaltungsgebühr zu erheben.

Anleger sollten beachten, dass vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank jeder Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds investieren kann, wenn diese Anlage zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds passt. Von der Verwaltungsgesellschaft und einer der Finanzverwalter dem Investment Manager oder dem Berater in Bezug auf diese Anlage erhaltene Provisionen fließen den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu. Ferner sind keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Überkreuzinvestition des Teilfonds zahlbar.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren zu vermeiden, dürfen einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds investiert, für den Teil seines Vermögens, der in andere Teilfonds investiert wird, keine Verwaltungsgebühr berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einem anderen Teilfonds erfolgt in eine Anteilklasse, für die keine Verwaltungsgebühr anfallen. Ein Teilfonds darf keine Anlage in einen Teilfonds tätigen, der selbst Überkreuzinvestitionen in einen anderen Teilfonds des Fonds tätigt.

Falls ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil von seinem Nettovermögen in andere Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert, so sind die maximalen, dem Fonds durch den anderen OGA oder beides zu berechnenden Anlageverwaltungsgebühren im jeweiligen Prospektzusatz auszuweisen. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch dem Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Diese Gebühren und Kosten können zusammen die Gebühren und Kosten übersteigen, die einem Anleger typischerweise entstehen würden, wenn er direkt in einen zugrunde liegenden Fonds investieren würde. Darüber hinaus können Vereinbarungen über erfolgsabhängige Vergütungen für die Anlageverwaltungsgesellschaften solcher zugrunde liegenden Teilfonds einen Anreiz darstellen, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind als diejenigen, die sie ohne solche Vereinbarungen tätigen würden.

Sofern nicht ausdrücklich in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds etwas anderes bestimmt ist, darf ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Daten zur Fondsperformance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber dem Index des betreffenden Teilfonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf die der Index eines Teilfonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Basiswährung des Teilfonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilklasse auf eine Währung lautet, die sich vom Index des Teilfonds unterscheidet, alle von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Version des Referenzindex des Teilfonds dargestellt.

Verwaltung der Teilfonds

Die Teilfonds werden nach einem oder mehreren (d. h. einer Kombination) der folgenden Ansätze verwaltet:

(i) Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Investment Manager und/oder Finanzverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten.

(ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Investment Manager ernennen, die das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten.

In diesem Szenario gibt es drei Möglichkeiten:

- a) Der Investment Manager kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die Erfahrung in einem bestimmten Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse haben. Die optimalen Einschätzungen dieser Anlageberater zu Wertpapieren oder Instrumenten werden vom Investment Manager gesammelt, und der Investment Manager führt

regelmäßig Transaktionen durch mit dem Ziel, die Handelseffizienz zu verbessern, die Portfoliorisiken effektiver zu steuern und potenzielle Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds zu reduzieren.

- b) Die Investment Manager können einen Teil des Vermögens des Teilfonds direkt verwalten. Ziel dieses Ansatzes ist es, für die Zwecke des Risikomanagements und der Renditesteigerung die Verwaltung von Engagements auf der Ebene des Gesamtportfolios zu ermöglichen.
- c) Die Investment Manager können zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise direkt verwalten.

Informationen zu den Investment Managern, Finanzverwaltern und Anlageberatern werden den Anteilhabern von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den für die jeweiligen Teilfonds ernannten Investment Managern, den Finanzverwaltern und den Anlageberatern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds enthalten.

Anlagebeschränkungen

Sämtliche Anlagen der Teilfonds sind auf die in den Vorschriften genehmigten Anlagen beschränkt. Werden die in Anhang V genannten Beschränkungen entweder aus vom jeweiligen Investment Manager, Finanzverwalter oder Berater (wenn dieser als Investment Manager fungiert) nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so werden der jeweilige Investment Manager oder Finanzverwalter als oberstes Ziel im Hinblick auf ihre Verkaufstransaktionen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber die Beseitigung dieser Situation anstreben. Des Weiteren unterliegt ein Teilfonds der vorstehend genannten jeweiligen Anlagepolitik, wobei im Falle eines Konflikts zwischen diesen Strategien und den Vorschriften die restriktivere Beschränkung anzuwenden ist.

Zusätzlich zu den in den Anlagerichtlinien für jeden Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen können die Fonds versuchen, Unternehmen oder Emittenten auszuschließen, die an der Herstellung von Tabak oder umstrittenen Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse sind unter Umständen nicht vollständig und können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Informationen über die für jeden Fonds geltenden Ausschlüsse sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Kreditaufnahmen

Der Fonds darf nur vorübergehend für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds nicht überschreiten. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften kann der Fonds die Vermögenswerte eines Teilfonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme desselben Teilfonds belasten.

Der Fonds kann durch eine Back-to-back-Kreditvereinbarung Fremdwährung erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Vorschrift 103(1) klassifiziert, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Anlagetechniken und Derivate

Die Teilfonds können vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen, die jeweils in Anhang VIII aufgeführt sind Anlagetechniken und Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken nutzen. Es können neue Techniken und Derivate entwickelt werden, die sich zum Einsatz für die Teilfonds in Zukunft als geeignet erweisen. Die Teilfonds können solche Techniken und Instrumente vorbehaltlich der in Anhang VIII genannten Vorschriften einsetzen. Einzelheiten zu den mit Derivaten, Futures und Optionen verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ dargelegt. Auf Wunsch stellt der Teilfonds den Anteilhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung. Der Fonds kann ebenfalls Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte vorbehaltlich der in Anhang VI genannten Beschränkungen abschließen.

Eine Auflistung der Geregelten Märkte, an denen diese Derivate notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang I enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen Bestimmungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Zusammenhang gelten, ist in Anhang VI enthalten. Es folgt eine Beschreibung der Arten von Derivaten, in die die Teilfonds anlegen dürfen.

Futures: Futures sind Kontrakte, welche sich auf den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Vermögenswertes (bzw. in manchen Fällen auf den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln in Abhängigkeit der Performance von einem zugrunde liegenden Vermögenswert, Finanzinstrument oder Index) zu einem zuvor festgelegten zukünftigen Datum und zu einem durch eine an einer Börse vorgenommene Transaktion vereinbarten Preis beziehen. Futures ermöglichen dem Anleger die Absicherung von Marktrisiken oder ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Da diese Kontrakte täglich dem aktuellen Marktwert angepaßt werden, können sich Anleger durch Glatstellung ihrer Position bereits vor dem Erfüllungstermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrunde liegenden Vermögenswertes befreien. Futures können auch zur Verringerung von Barmitteln sowohl bis zur Anlage eines Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash Targets eingesetzt werden. Häufig ist der Einsatz von Futures anstelle der zugrunde liegenden oder verbundenen Wertpapiere oder Indizes zum Erreichen einer bestimmten Strategie mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden.

Forwards: Unter einem Forward-Kontrakt wird der Preis, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum erworben oder verkauft werden kann, festgeschrieben. Bei einem Währungs-Forward verpflichtet sich der Inhaber eine festgelegte Menge der jeweiligen Währung zu einem festgelegten Preis an einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen, wobei bei einem Zins-Forward im Voraus ein Zinssatz festgelegt wird, welcher in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die zu einem zukünftigen Datum eingegangen wird, zu zahlen ist. Forwards können durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten eines Teilfonds kann u. a. dazu führen, dass die mit den gehaltenen Wertpapieren verbundenen Währungsrisiken verändert werden, solche Währungsrisiken abgesichert werden, das Engagement in einer

Währung erhöht wird oder die Risiken von Wechselkursschwankungen in Bezug auf eine Währung auf eine andere Währung verlagert werden.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, nämlich Put-Optionen und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen eine Optionsprämie verkauft werden, und die eine Partei (den Optionsnehmer) dazu berechtigen (ihn jedoch nicht dazu verpflichten), der jeweils anderen Partei (dem Optionsverkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen eine Optionsprämie verkauft werden und die den Optionsnehmer dazu berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, vom Optionsverkäufer etwas zu kaufen. Optionen können ebenfalls durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Die Teilfonds können als Optionsnehmer oder Optionsverkäufer von Put- und Call-Optionen agieren.

Swaps: Ein Standard Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, gemäß dem die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erhaltenen Cashflows zweier Vermögenswerte getauscht werden. Die Bedingungen werden im Voraus vereinbart, so dass der Gegenwartswert des Swaps null beträgt. Die Teilfonds können sowohl zur Generierung von Erträgen als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen Swaps, einschließlich Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps und Währungsswaps, eingehen. Swaps können sich auf längere Zeiträume beziehen und beinhalten typischerweise regelmäßige Zahlungen. Swaptions sind Kontrakte, unter denen eine Partei eine Zahlung dafür erhält, dass sie sich unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei die zukünftigen Zinssätze normalerweise von einer bestimmten Benchmark abhängen), dazu verpflichtet, zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Zinssatz einen Forward Swap abzuschließen. Ein Zinsswap ist der Tausch der jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen bzw. Zinsansprüche zweier Parteien (z.B. der Tausch von festen Zinssätzen gegen variable Zinssätze). Unter einem Zinsswap werden an jedem Zahlungstermin die von jeder Partei geschuldeten Nettzahlungen und lediglich der Nettobetrag von einer Partei an die jeweils andere Partei gezahlt. Ein Währungsswap ist die Vereinbarung zweier Parteien, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen zukünftige Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten, zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen Währungsswaps den Tausch eines Kapitalbetrags am Fälligkeitsdatum beinhalten.

Devisenkassageschäfte (Spot Foreign Exchange Transactions): Die Teilfonds können Devisenkassageschäfte abschließen, welche den Erwerb einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung für einen festen Betrag der zweiten Währung gezahlt wird. „Spot“-Abwicklung bedeutet, dass die Lieferung des Währungsbetrags normalerweise zwei Geschäftstage in beiden maßgeblichen Finanzzentren nach Abschluß des Geschäfts erfolgt.

Caps und Floors: Die Teilfonds dürfen Caps und Floors abschließen. Caps sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer sich dazu verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über eine zuvor vereinbarte Höchstgrenze steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor ist einem Cap ähnlich, wobei der Verkäufer den Käufer in diesem Falle entschädigt, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit unter einen zuvor vereinbarten Mindestsatz fallen. Ebenso wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Contracts for Differences (CFD): Die Teilfonds können sog. Contracts for Differences (CFD) abschließen, welche ein direktes Engagement in einem Markt, Industriesektor oder bestimmten Wertpapier ermöglichen. Im Gegensatz zu einem Forward-Kontrakt gibt es hierbei kein endgültiges Fälligkeitsdatum, sondern die Position wird nach Ermessen des Inhabers glattgestellt. CFDs werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienkursbewegungen eingesetzt, bei dem die Aktien selbst nicht erworben werden sollen. Ein CFD auf Aktien einer Gesellschaft spezifiziert den Anfangskurs der Aktien bei Abschluß des CFD. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung zur Barauszahlung der Differenz zwischen dem Anfangskurs der Aktien und dem Kurs, zu welchem die Aktien gehandelt werden, wenn der Kontrakt glattgestellt wird.

Kreditderivate: Die Teilfonds können Kreditderivate einsetzen, um die mit einem bestimmten Referenzvermögenswert verbundenen Kreditrisiken zu isolieren und zu übertragen. Credit Default Swaps sichern das Risiko Ausfallrisiko in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln in gewissem Maße ab. Die Tatsache, dass die Teilfonds Credit Default Swaps einsetzen, garantiert jedoch nicht, dass dieser Einsatz auf effektiv sein oder zum gewünschten Ergebnis führen wird. Ein Teilfonds kann im Rahmen einer Credit Default Swap-Transaktion als Käufer oder Verkäufer agieren. Credit Default Swaps sind Transaktionen, unter denen die Verpflichtungen der beteiligten Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzvermögenswert eintritt. Diese Kreditereignisse werden im Kontrakt spezifiziert und sollen dazu dienen, den Eintritt einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Referenzvermögenswertes zu identifizieren. Die Abwicklung von Credit Default-Produkten kann in Form der Barabwicklung erfolgen oder die physische Lieferung einer Obligation des Referenzunternehmens im Falle eines Verzugs vorsehen. Die Partei, die im Rahmen eines Credit Default Swaps als Käufer agiert, ist, solange kein Verzugsereignis in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist, verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg periodische Zahlungen an den Verkäufer zu leisten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes, welcher einen sehr geringen oder keinen Wert haben kann, zahlen. Falls ein Teilfonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, werden die Verluste des Teilfonds durch die periodischen Zahlungen während der Vertragslaufzeit begrenzt. Als Verkäufer erhalten die Teilfonds über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinweg einen festen Einkommenssatz, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes zahlen.

Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „effiziente Portfoliomanagementtechniken“), vorbehaltlich der in Anhang VII festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar, eingehen.

Ein Fonds kann in OTC-Derivate gemäß den Vorschriften der Zentralbank investieren und sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um geeignete Gegenparteien handelt.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (i) zur Risikoreduzierung;
- (ii) zur Kostenreduzierung; oder
- (iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Teilfonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und der Bestimmungen zur Risikostreuung, die in den

Verordnungen der Zentralbank aufgeführt sind.

Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur gemäß normaler Marktpraxis und den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen den weiter oben in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den diese beauftragt wurden. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds enthalten. Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von derivativen Instrumenten für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen in der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Von einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringert berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann insoweit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit dem Wert des Betrags entspricht, der dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess des Fonds gesteuert und gemindert werden. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann die in Verordnung 24 Absatz 8 der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivative Finanzinstrumenten kann ein Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der Anforderungen in den Vorschriften der Zentralbankübertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds erhaltene Sicherheiten können in Form von liquiden Vermögenswerten oder Sachwerten vorliegen und müssen immer die speziellen, in den Vorschriften der Zentralbank umrissenen Kriterien wie nachstehend zusammengefasst in Bezug auf folgende Faktoren erfüllen: (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Emittentenbonität; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration); und (vi) sofortige Verfügbarkeit:

- (a) Liquidität: Erhaltene Sachsicherheiten sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Bepreisung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen.
- (b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden. Zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen des Teilfonds bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Die vorstehend beschriebene Bewertungsmethodik wird angewandt, um sicherzustellen, dass die in den Vorschriften der Zentralbank angegebenen Anforderungen erfüllt werden.
- (c) Emittentenbonität: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (d) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.
- (e) Diversifizierung (Anlagenkonzentration): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen darf. Unterliegt der Teilfonds Risiken in Bezug auf verschiedene Kontrahenten, so sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzurechnen, um das 20 %-Limit für ein Engagement in einem Einzelemittenten zu berechnen.

- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten von dem Teilfonds jederzeit vollständig rechtlich durchsetzbar sein, ohne Verweis auf den oder Genehmigung von dem Kontrahenten.
- (g) Der jeweilige Anlageverwalter oder Finanzverwalter wendet für die einzelnen Teilfonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests gemäß den EMIR-Anforderungen. Die EMIR schreibt nicht die Anwendung eines Sicherheitsabschlags für Nachschusszahlungen vor. Dementsprechend erfolgt ein Sicherheitsabschlag, der zur Absicherung von Währungsrisiken vorgenommen wird, wie mit dem betreffenden Kontrahenten vereinbart. Der Anlageverwalter und/oder der Kapitalverwalter haben festgelegt, dass generell gilt: Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich vom Anlageverwalter und/oder Finanzverwalter auf laufender Basis unterhalten werden. Insoweit ein Teilfonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Anhang 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
- (h) Verwahrung: Sachsicherheiten, die ein Teilfonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern Sicherheiten ausreichend liquide sind.

Für die Zwecke der Bewertung müssen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden.

Zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen des Fonds bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder wiederangelegt werden.

Alle von einem Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik des Fonds erfüllen.

Sachsicherheiten, die der Teilfonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten. Vermögenswerte, die der Teilfonds auf Basis einer Eigentumsübertragung bereitstellt, sind nicht mehr Eigentum des Teilfonds und befinden sich nicht mehr im Depotbanknetz. Der Kontrahent ist berechtigt, diese Vermögenswerte nach seinem eigenen Ermessen zu verwenden. Vermögenswerte, die einem Kontrahenten auf einer anderen Basis als auf der einer Eigentumsübertragung bereitgestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den oben aufgeführten, für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Teilfonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Teilfonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Teilfonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Teilfonds Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Sicherheiten, die von einem oder im Auftrag eines Teilfonds gestellt werden, bestehen aus solchen Sicherheiten, die von Zeit zu Zeit mit dem Kontrahenten vereinbart werden und jegliche Art von Vermögenswerten des Teilfonds enthalten können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Teilfonds darf, wenn es seine Anlagepolitik entsprechend vorsieht, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen und er darf Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank verwenden. Diese **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen für jedweden Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel** des jeweiligen Teilfonds übereinstimmt, dazu gehören auch die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Rendite des Teilfonds und die Verminderung der Aufwendungen und Risiken des Portfolios. Wenn dies in der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen ist, kann er Total Return Swaps für Anlagezwecke verwenden.

Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Effiziente“.

Alle Anlagen, die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, unterliegen möglicherweise den SFTR. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich des Anteils von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein können. Der Anteil kann zeitweise bis zu 100 % betragen. Maximal 30 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darf für Positionen in Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt werden. In jedem Fall wird der jüngste Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds den Anteil des Vermögens des Teilfonds, der aus Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps besteht, sowohl als absoluten Betrag und auch als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angeben.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an den Kontrahenten überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass der Kontrahent gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückerstattet oder wenn er von der Partei, die die Wertpapiere überträgt, hierzu aufgefordert wird. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet. Pensionsgeschäfte sind Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und gleichzeitig sich verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingehen will, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein entliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Geht ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.

Geht ein Teilfonds Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, einfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als sieben Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögenswerte vom Teilfonds jederzeit zurückgefordert werden können.

Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und sonstigen effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten der vom Fonds beauftragten Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den die betreffende Partei beauftragt wurde. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds enthalten.

Während der Fonds bei der Auswahl seiner Kontrahenten, einschließlich der Berücksichtigung des Rechtsstatus, des Herkunftslands, der Bonität und der Bonitätsbeurteilung (soweit relevant), eine angemessene Sorgfaltspflicht walten lässt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Kriterien zur Vorauswahl von Kontrahenten vor Abschluss der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps eines Teilfonds bestimmen.

Kontrahenten bezogen auf solche Transaktionen: (1) sollen in ihrem Herkunftsstaat regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Unternehmen sein; und (2) sollen in einem EWR-Mitgliedstaat sich befinden; diese Anforderungen gelten zusammen als die Kriterien des Fonds für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen über keine Mindest-Bonitätsbeurteilung verfügen. Gemäß der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings (2013/14/EU) („CRAD“) darf sich der Anlageverwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder eines Kontrahenten nicht

ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen. Wenn jedoch ein Kontrahent auf A-2 oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditbewertung dieses Kontrahenten.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des betreffenden Teilfonds speziell angegeben.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Bitte entnehmen Sie nähere Details dem Abschnitt „Sicherheiten“.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar.

Der Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften für die oben beschriebenen Zwecke des effizienten Portfoliomanagements setzt den Teilfonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen berücksichtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Finanzaufsichtsbehörde im Namen jedes Teilfonds ihre Risikomanagementpolitik eingereicht, die ihr gegebenenfalls die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFIs und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Nicht im aktuellen Risikomanagementverfahren erfasste DFIs werden erst dann eingesetzt, wenn ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorliegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Bezugnahme auf Ratings

Die Verordnungen der Europäischen Union (Alternative Investment Fund Managers) (geänderte Fassung) von 2014 (S.I. Nr.379 von 2014) (die „Änderungsverordnungen“) setzen die Anforderungen der CRAD in irisches Recht um. Die CRAD zielt darauf ab, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen einzuschränken und die Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement klarzustellen. In Übereinstimmung mit den Änderungsverordnungen und der CRAD verlassen sich weder die Verwaltungsgesellschaft, noch der Anlageberater oder ein Finanzverwalter unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem Prospekt bei der Feststellung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei ausschließlich oder mechanisch auf Ratings.

Verweise auf Benchmarks

Gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung , verwendet‘ ein Teilfonds einen Index, wenn er eingesetzt wird zur (i) Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination; (ii) Bestimmung der Zusammensetzung eines Teilfonds; oder (iii) Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees). Die Verwaltungsgesellschaft hat im Auftrag des Fonds robuste schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung aufgestellt. Die Pläne geben detailliert an, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich ein bestimmter von einem Teilfonds so verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird oder von der Verwaltungsgesellschaft eine Änderung des Index veranlasst wird. In den Plänen werden gegebenenfalls Einzelheiten über alternative Indizes angegeben, die von einem Teilfonds bei Bedarf anstelle des Index verwendet werden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Fällen eine Änderung des Index anstreben, unter anderem wenn:

- der bestimmte Index oder die Indexserie nicht mehr bereitgestellt wird oder nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der den bisherigen ablöst;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der für professionelle Investoren auf dem betreffenden Markt als Marktstandard gilt und/oder als für die Anteilhaber nützlicher erachtet würde als der bisherige Index;
- es schwieriger wird, in Aktien zu investieren, die in dem betreffenden Index enthalten sind;
- der Indexanbieter eine Gebühr einführt, die die Verwaltungsgesellschaft als zu hoch erachtet; oder
- die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft verschlechtert hat.

Jede wesentliche Änderung an einem Index, die zu einer Änderung am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds führt, unterliegt der Genehmigung durch die Anteilhaber.

Die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallenden Teilfonds verwenden Indizes, die von MSCI Limited und FTSE International Limited verwaltet oder bereitgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts sind MSCI Limited und FTSE International

Limited EU-Referenzwert-Administratoren gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung und in dem gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA erstellten und geführten öffentlichen Register aufgeführt.

Indizes können auch zu anderen Zwecken verwendet werden, unter anderem (i) zur Verwendung als Referenzindex, gegenüber dem der Teilfonds eine Outperformance erzielen möchte, und (ii) zur Bewertung des relativen VaR. Wird ein Index für die oben unter (i) genannten Zwecke verwendet, stellt dies keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, da der betreffende Teilfonds nicht die Rendite des Index abbildet und der Index nicht die Zusammensetzung des Teilfonds bestimmt. Anteilinhaber sollten beachten, dass der Fonds und/oder seine Vertriebsstellen in Marketing-Materialien oder anderen Mitteilungen allein aus finanziellen Gründen oder für Risikovergleichszwecke von Zeit zu Zeit auf andere Indizes verweisen können. In solchen Fällen, handelt es sich nicht um einen Index, gegenüber dem ein Teilfonds gemanagt wird.

Abgesicherte Klassen

Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Anteilklassen- und Vermögensebene abzusichern.

Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilklassen keine Haftungstrennung besteht. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsstrategien allein der jeweiligen Klasse zufließen, besteht für die Anteilinhaber das Risiko, dass die in einer Klasse durchgeführten Absicherungsgeschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken.

Währungsbesicherte Klassen werden, sofern angemessen, für den Teilfonds, in dem die jeweilige Klasse ausgegeben wird, als solche ausgewiesen. Wenn der Fonds sich um eine Absicherung gegen Wechselkurschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die der Fonds nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Dabei gilt jedoch, dass überbesicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht überschreiten, unterbesicherte Positionen 95% des abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten und abgesicherte Positionen laufend überprüft werden (mindestens in den Bewertungsintervallen des betreffenden Teilfonds), um sicherzustellen, dass über- bzw. unterbesicherte Positionen die o. g. Grenze nicht über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvereinbarungen um sicherzustellen, dass eine solche Position innerhalb der o. g. Positionsgrenzen bleibt und nicht in den Folgemonat fortgeschrieben wird. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken des Fonds dürfen nicht auf einzelne Klassen umgelegt werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn im Fall einer Währungsabsicherung die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein einziges gemeinsames Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Kassakonten für Umbrella-Fonds. Dementsprechend werden Gelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz gemäß der Investor Money Regulations. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung von Liquiditätsbeständen überwachen und eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den in OGAW V dargelegten Verpflichtungen sicherstellen wird.

Für die Anleger besteht dessen ungeachtet ein Risiko, wenn Gelder vom Fonds im Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem ein solcher Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) insolvent wird.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen eingehen (wie in Zusammenhang mit Teilfonds, die erst nach Eingang von frei verfügbaren Zahlungsmitteln Anteile ausgeben, der Fall), werden diese Zeichnungsgelder zum Eigentum des betreffenden Teilfonds, und dementsprechend wird ein Anleger als allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds während des Zeitraums zwischen Erhalt der Zeichnungsgelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen behandelt.

Etwaige Dividendenerträge, die von einem Teilfonds ausgezahlt und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bleiben so lange ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds, bis diese Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt ein Anleger als ein allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds. Für Rücknahmeerlöse schließt dies Fälle ein, bei denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsüberprüfung, die vom Fonds oder Administrator angefordert werden können, erhalten wurden. Daran wird ersichtlich, dass derlei Anforderungen unverzüglich nachgekommen werden sollte, damit Rücknahmeerlöse freigegeben werden können.

Der Fonds formuliert in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und in Einklang mit den Leitlinien der diesbezüglichen Zentralbank Richtlinien darüber, wie das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu unterhalten ist. Diese Leitlinien werden vom Fonds und von der Verwahrstelle mindestens jährlich überprüft.

Risikofaktoren

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der Hauptrisiken, die sich auf die Teilfonds auswirken können; die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds von Zeit zu Zeit außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann:

Anlagerisiken

Die Performance in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Der Preis von Anteilen und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder ein Anteilinhaber den vollen in einem Teilfonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Die Kapitalverzinsung und das Einkommen eines jeden Teilfonds ergeben sich auf der Grundlage des Vermögenszuwachses und des Ertrags der Wertpapiere, die der Teilfonds hält, abzüglich der entstandenen Kosten. Aus diesem Grunde muss damit gerechnet werden, dass die Rendite eines Teilfonds Schwankungen in Abhängigkeit vom Vermögenszuwachs oder des Ertrags unterliegt. Da von den Anlegern ein Ausgabeaufschlag bei Ausgabe von Anteilen verlangt werden kann und sowohl auf die Zeichnung als auch auf die Rücknahme von Anteilen eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben werden kann, sollte eine Anlage in einem Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner kann die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Teilfonds gestatten, für sechs (6) Monate ab dem Datum seiner Genehmigung von bestimmten Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Teilfonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilinhaber vor einer Abwicklung des Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilinhaber in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht).

Zinsrisiken

Teilfonds, die in Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können infolge von Zinsschwankungen an Wert verlieren. Im Allgemeinen steigen die Kurse von Schuldverschreibungen, wenn die Zinssätze sinken, und fallen, wenn die Zinssätze steigen. Schuldverschreibungen mit längeren Laufzeiten sind in der Regel zinssensitiver.

Kreditrisiken

Die Teilfonds können in Schuldtitel, wie z.B. Schuldscheine und Anleihen investieren. Es kann sein, dass die Emittenten dieser Instrumente nicht in der Lage sind, Zinszahlungen zu leisten oder Kapital zu tilgen. Verändert sich die Finanzkraft eines Emittenten, so kann dies zu einer Abstufung des Ratings seiner Schuldtitel führen und damit den Wert dieser Schuldtitel mindern.

Aktienrisiken

Ein Teilfonds kann direkt oder indirekt in Aktien investieren. Die Kurse von Aktien können in Abhängigkeit von der finanziellen Lage eines Unternehmens und den allgemeinen Markt- und wirtschaftlichen Bedingungen schwanken.

Anlagen in Aktien können eine höhere Rendite bieten als die in kurz- und längerfristige Schuldtitel. Allerdings können Anlagen in Aktien auch mit höheren Risiken verbunden sein, da die Anlageperformance von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorherzusagen sind. Demzufolge kann der Marktwert der Aktien, in die der Teilfonds investiert, fallen und der betreffende Teilfonds könnte Verluste erleiden. Zahlreiche Faktoren können sich auf Aktien auswirken, insbesondere Veränderungen in der Anlagestimmung, im politischen Umfeld, im Wirtschaftsumfeld und bei den geschäftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen in lokalen und globalen Marktplätzen. Wertpapierbörsen haben normalerweise das Recht, den Handel in einem Wertpapier an der relevanten Börse auszusetzen; aufgrund einer Aussetzung ist eine Glattstellung von Positionen nicht möglich, weshalb der betreffende Teilfonds Verlusten ausgesetzt sein könnte.

Kurse von Aktien schwanken je nach den Marktbedingungen täglich. Die Märkte können durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie etwa Nachrichten aus Politik und Wirtschaft, Ertragsmeldungen von Unternehmen, demografische Trends, Katastrophenereignisse und weitreichendere Markterwartungen. Es gilt zu beachten, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann, und Anleger in Aktienfonds möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Bei einem in Aktien anlegenden Fonds können eventuell beträchtliche Verluste entstehen.

Ausfall- und Liquiditätsrisiko von Schuldtiteln unter Anlagequalität

Schuldtitel unter Anlagequalität sind spekulativ und können mit einem höheren Risiko von Ausfällen und Kursänderungen aufgrund von Änderungen in der Bonität des Emittenten einhergehen. Die Marktwerte für diese Schuldtitel fluktuieren stärker als bei Schuldtiteln mit Anlagequalität und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten wesentlich fallen. Der Markt für diese Wertpapiere ist möglicherweise nicht immer liquide. In einem verhältnismäßig illiquiden Markt kann ein Teilfonds diese Wertpapiere möglicherweise nicht schnell erwerben oder abstoßen. Infolgedessen kann ein solcher Teilfonds möglicherweise nachteiligen

Kursbewegungen bei der Realisierung dieser Anlagen ausgesetzt sein. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Politische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann durch unsichere Faktoren, wie z.B. politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführbeschränkungen und Beschränkungen auf Anlagen ausländischer Investoren in einigen der Länder beeinträchtigt werden, in denen der Fonds seine Anlagen vornehmen kann.

Terrorismusrisiko, Feindseligkeiten und Pandemierisiko

Terroristische Gewalthandlungen, politische Unruhen, bewaffnete regionale und internationale Feindseligkeiten und internationale Reaktionen auf diese Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, einschließlich Hurrikane oder Überschwemmungen, globale Gesundheitsrisiken oder Pandemien oder die Bedrohung oder das wahrgenommene Potenzial für diese Ereignisse könnten sich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf das Niveau der geschäftlichen Aktivitäten auswirken und plötzliche signifikante Veränderungen in den regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und Konjunkturzyklen auslösen. Diese Ereignisse bergen auch erhebliche Risiken für Menschen und physische Einrichtungen und Betriebstätigkeiten auf der ganzen Welt.

Eine globale Pandemie kann zu extremer Volatilität und begrenzter Liquidität auf den Wertpapiermärkten führen, und solche Märkte können staatlichen Eingriffen unterliegen. Einige Regierungen können neben dem freien Personenverkehr auch Beschränkungen für die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmen, ihre Rentabilität und ihre Fähigkeit, einen positiven Cashflow zu generieren, haben. Unter diesen Marktbedingungen besteht ein viel höheres Risiko von Kreditausfällen und Konkursen. Deshalb könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben.

Angesichts eines starken Konjunkturrückgangs und auferlegter Beschränkungen besteht die Möglichkeit von Unterbrechungen in der Stromversorgung, anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen oder Netzdienste sowie von Systemausfällen in Einrichtungen oder auf andere Weise, die sich auf Unternehmen auswirken und die Performance eines Teilfonds nachteilig beeinflussen könnten. Eine globale Pandemie kann dazu führen, dass Mitarbeiter des Anlageberaters und bestimmter anderer Dienstleister des Fonds für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder Telearbeit nutzen. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Anlageberaters und/oder anderer Dienstleistungsanbieter für den Fonds, effektiv auf Fernzugriffsbasis zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft eines Teilfonds auswirken.

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, kann zu politischer, rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Dies könnte sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich auswirken. Es ist noch nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften im Allgemeinen nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Bezug auf den Anlageverwalter gelten würden, aber es ist möglich, dass die Anleger weniger aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen unterliegen würden, als dies sonst der Fall wäre. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, Zugang zu Märkten zu erhalten, Kapitalanlagen zu tätigen, Mitarbeiter anzuwerben und zu behalten oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen des Fonds oder der Teilfonds) einzugehen oder weiterhin mit nicht britischen Kontrahenten und Dienstleistern zusammenzuarbeiten, was jeweils zu erhöhten Kosten für den Fonds und/oder die Teilfonds führen könnte.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder“ von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (der „IWF“) und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (die „EFSF“) annehmen. Auch die Europäische Zentralbank (die „EZB“) hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen. Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatsführer aus den Eurozone-Ländern sowie den Staatsführern einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystemen der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglichen künftigen Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Teilfonds, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, ist nicht vorhersehbar.

Währungsrisiken

Die Anlagen des Fonds können in einem weiten Bereich von Währungen erworben werden.

Ein Teilfonds kann Anteilsklassen aufliegen, bei denen sich die Währung der Anteilsklasse von der Basiswährung des betreffenden Teilfonds unterscheidet. Außerdem kann ein Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung

des Teilfonds lauten. Demnach kann sich der Wert der Anlage eines Anteilnehmers in eine solche Anteilsklasse aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Der Fonds kann gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das resultierende Währungsexposure wieder in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Außerdem kann sich der Fonds gegen das Währungsexposure absichern, das dadurch entsteht, dass der Teilfonds in Vermögenswerten anlegt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. In solchen Fällen kann die jeweilige Währung der Anteilsklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsexposure höchstens 105 % und mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der Klasse beträgt. Falls die vorgenannte Grenze überschritten wird, wird der Fonds als vorrangiges Ziel den Hebel (Leverage) wieder in das Limit zurückführen. und zwar unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Interessen der Anteilnehmer sowie ferner vorausgesetzt, dass die entsprechenden Positionen monatlich überprüft und über- oder unterschichtete Positionen nicht vorgetragen werden. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit den Absicherungsgeschäften verbunden sind, die für gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Währungen der Anteilsklassen durchgeführt werden, werden ausschließlich den abgesicherten Anteilsklassen zugewiesen, auf die sie sich beziehen. Bei gegen Wechselkursschwankungen abgesicherten Anteilsklassen können von der Gesellschaft für diese Anteilsklassen Instrumente, wie z.B. Devisentermingeschäfte eingesetzt werden, um das aus der entsprechenden Benchmark des Teilfonds entstehende Währungsexposure in die Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilnehmers zu verringern, wenn die Währung der jeweiligen Anteilsklasse oder der Vermögenswerte, die nicht auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lauten, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen der entsprechenden Benchmark fällt. Der Einsatz solcher Strategien kann die Chancen der Anteilnehmer einer gegen Wechselkursschwankungen abgesicherten Anteilsklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Währung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte lauten, und/oder den Währungen der entsprechenden Benchmark steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Teilfonds Anlagen halten, die nicht auf die Basiswährung lauten und sich dadurch einem Währungsexposure aussetzen.

Risiko auf Klassenebene

Obwohl es nicht vorgesehen ist, wesentliche Anlageverwaltungs- oder Handelsaktivitäten auf Klassenebene innerhalb eines Teilfonds durchzuführen, abgesehen zu Absicherungszwecken, sollte beachtet werden, dass derartige Aktivitäten den Teilfonds einem Risiko der gegenseitigen Haftung aussetzen, da die (vertragliche oder anderweitige) Sicherstellung, dass der Rückgriff eines Kontrahenten bei solchen Vereinbarungen auf die Vermögenswerte der betreffenden Klasse beschränkt ist, gegebenenfalls nicht möglich ist.

Währungsrisiken im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Rückkauf und der Umwandlung

Anteile in einem Teilfonds können in jeder frei konvertierbaren Währung gezeichnet oder zurückgekauft werden, die nicht die Basiswährung des Teilfonds ist. Gleichmaßen können Anteilnehmer Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, und die Anteile der beiden Teilfonds können auf unterschiedliche Währungen lauten. Die Kosten von Devisenumtauschtransaktionen und damit verbundene Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit einer Zeichnung, Rücknahme oder einem Umtausch sind vom Anleger zu tragen.

Risiken von Devisenkassageschäften

Die Teilfonds können Devisentermingeträge zur Änderung des Fremdwährungsexposures der in ihrem Portfolio gehaltenen übertragbaren Wertpapiere einsetzen. Folglich besteht die Möglichkeit, dass die Performance eines Teilfonds in einem hohen Maß von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird, da die Währungsposition des Teilfonds nicht notwendigerweise mit der Wertpapierposition übereinstimmen muss.

Mit Einlagen und Geldmarktinstrumenten verbundene Risiken

Anleger in einen Teilfonds, der einen wesentlichen Anteil seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei Kreditinstituten und/oder Geldmarktinstrumente anlegt, werden darauf hingewiesen, dass sich eine Einlage von einer Anlage in einen solchen Teilfonds unterscheidet, da der Kapitalbetrag, der in einen solchen Teilfonds angelegt wird, in Abhängigkeit von den Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds Schwankungen unterworfen sein kann.

Liquiditäts- und Abrechnungsrisiken

Der Fonds ist einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt, und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko. Anteilnehmer im The European Small Cap Fund sollten beachten, dass einige der Märkte, in denen dieser Teilfonds Anlagen vornehmen können, von Zeit zu Zeit einer mangelnden Liquidität oder hoher Volatilität ausgesetzt sein können, und dass dies sich in Schwankungen des Preises der Anteile in diesem Teilfonds niederschlagen kann. Zusätzlich können auf diesen Märkten gängige Praktiken bezüglich der Abrechnung von bestimmten Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögensteilen erhöhte Risiken ergeben.

Verwahrungsrisiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Insbesondere bieten einige Märkte, in die ein Teilfonds unter Umständen investiert, keine Abwicklung auf Basis einer Lieferung gegen Zahlungsausgleich, und die Risiken in Bezug auf solche Abwicklungen wird vom Teilfonds getragen.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken

Der Fonds tätigt OTC-Derivatgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausschließlich mit denjenigen Kontrahenten, deren Kreditwürdigkeit er als ausreichend einschätzt.

Wenn ein Kontrahent (der keine maßgebliche Institution ist), mit der der Fonds für einen Teilfonds Geschäfte tätigt, einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Teilfonds haben. Gemäß den Regeln der Zentralbank muss der jeweilige Teilfonds nach einer Verschlechterung des Kreditratings eines Kontrahenten für ein OTC-Derivatgeschäft oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Kreditbewertung dieses Kontrahenten durchführen.

Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds für einen Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann allerdings keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass dem jeweiligen Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste entstehen.

Ein Teilfonds ist einem Kreditrisiko bezüglich der Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte betreibt, und trägt darüber hinaus auch das Risiko eines Abwicklungsausfalls. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Der jeweilige Investment Manager kann die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf Zahlungsbasis ohne Lieferung vorzunehmen, wenn er glaubt, dass diese Form der Abwicklung geeignet ist. Die Anteilhaber müssen sich jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust im Teilfonds führen kann, wenn Transaktionen scheitern und die Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds oder gegenüber den Anteilhabern nicht für einen solchen Verlust haftet, sofern die Verwahrstelle bei der Durchführung dieser Lieferung oder Zahlung in gutem Glauben handelte.

Mit Derivaten verbundene Risiken

Allgemein: Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von DFI von Nutzen sein, jedoch beinhalten Derivate Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sind. Auch wenn derzeit mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) Maßnahmen eingeführt werden, mit denen die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in OTC-Derivaten gemindert und die Transparenz verbessert werden sollen, stellen diese Arten von Anlagen nach wie vor eine Herausforderung dar, wenn es darum geht, die Art und Höhe der mit ihnen einhergehenden Risiken genau zu verstehen. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen anerkannten Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer börslichen Clearing-Stelle, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Jeder Teilfonds kann auf Freiverkehrsmärkten Transaktionen eingehen, die ihn der Bonität seiner Kontrahenten sowie deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Gehen die Teilfonds Credit Default Swaps oder andere Swap-Arrangements ein und nutzen sie Derivate, so setzen sie sich dem Risiko aus, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig oder muss er Insolvenz anmelden, so kann sich die Liquidation der Position der Teilfonds unter Umständen verzögern, so dass erhebliche Verluste entstehen können. Es ist auch möglich, dass laufende Derivate-Geschäfte aufgrund von Ereignissen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, unerwartet beendet werden; Beispiele für solche Ereignisse sind Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, für solche Transaktionen maßgeblich war.

Kredit- und Kontrahentenrisiko: Die Teilfonds sind in Bezug auf die Kontrahenten einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen. Wenn ein Kontrahent seine Verpflichtung nicht erfüllt und der Teilfonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, kann eine Minderung des Werts seiner Position eintreten oder es können Ertragsverluste und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Teilfonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Korrelationsrisiko: Die Preise von derivativen Instrumenten korrelieren möglicherweise nicht genau mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere, zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen.

Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und es könnte operativ schwierig werden, den dem Teilfonds gehörenden Anteil der Vermögenswerte zurückzuerhalten, da der Teilfonds nur einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat, und dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Teilfonds führen.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes derivatives Instrument schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivatetransaktion besonders umfangreich oder der maßgebliche Markt illiquide, wie es bei zahlreichen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis aufgelöst werden.

Indexrisiko: Wenn ein Derivat an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt ist, unterliegt sie Risiken, die mit Änderungen in diesem Index verbunden sind. Wenn der Index sich ändert, könnte ein Teilfonds geringere Zinszahlungen erhalten oder eine Verringerung des Wertes eines Derivats unter den Betrag erfahren, den der Teilfonds gezahlt hat. Bestimmte indexgebundene Wertpapiere, darunter inverse Wertpapiere (die sich in entgegengesetzter Richtung zum Index bewegen), können in dem Maße, in dem eine Steigerung oder Senkung des Wertes zu einem Satz erfolgt, der ein Vielfaches der Änderungen in dem anzuwendenden Index ist, einen Hebeleffekt erzeugen.

Erwarteter Effekt von DFI-Transaktionen auf das Risikoprofil des Fonds und inwieweit der Fonds durch den Einsatz von DFIs gehebelt wird

Da viele DFIs eine Hebelkomponente haben, können negative Veränderungen im Wert oder Niveau des Basiswerts, des Zinssatzes oder des Index einen Verlust bewirken, der weit über den in das derivative Instrument selbst investierten Betrag hinausgeht. Bestimmte derivative Finanzinstrumente haben ein unbegrenztes Verlustrisiko, ungeachtet der Größe der ursprünglichen Anlage. Bei einer Nichterfüllung durch die andere Partei einer solchen Transaktion sind vertragliche Rechtsmittel vorgesehen; die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des betreffenden Portfolios geringer ist, als er ohne Eingehen der Transaktion gewesen wäre. Der Swap-Markt ist in

den letzten Jahren stark angewachsen. Viele Banken und Investmentbanking-Häuser treten sowohl als Eigenhändler als auch als Vermittler auf und benutzen standardisierte Swap-Unterlagen. Der Swap-Markt hat dadurch an Liquidität gewonnen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass für einen bestimmten Swap zu einem gegebenen Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt besteht. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder in hohem Maße mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indices, die sie abbilden sollen. Daraus folgt, dass der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel sein muss, um die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Unter Umständen können sie sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine nachteilige Kursbewegung in einer Derivateposition kann dazu führen, dass der Fonds eine Variation Margin in bar bezahlen muss. Sollten in einem solchen Fall nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sein, muss der Fonds Anlagen zu ungünstigen Konditionen veräußern. Außerdem beinhaltet der Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken, die zu Verlusten führen können, da ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift völlig unerwartet Anwendung finden kann oder da Verträge nicht rechtmäßig umgesetzt werden können oder nicht richtig dokumentiert sind.

Risiken eines effizienten Portfoliomanagements und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der bzw. die jeweiligen Investment Manager oder Finanzverwalter können für einen Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschl. DFI) einsetzen, in die er bzw. sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Teilfonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für den Fonds und seine Anleger, einschließlich des Kontrahentenrisikos, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Teilfonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und des Liquiditätsrisikos, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls des Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu veräußern.

Pensionsgeschäfte: Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Teilfonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Teilfonds seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird. Der Teilfonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Geltendmachung dieser Rechte und dem Risiko, die Erträge aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.

Risiko der Wertpapierleihe: Ein Teilfonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Makler und Banken zur Generierung weiterer Erträge für diesen Teilfonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Teilfonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Erträge und mangelnder Zugang zu den Erträgen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VII können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagenzertifikate und britische Staatspapiere (Gilts) umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter setzen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine Reihe von Kontrollmaßnahmen ein, um das mit ihrem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen Darlehen zu mindestens 100 Prozent ihres Marktwertes besichert sein – höhere Besicherungsbeträge können je nach Art der erhaltenen Sicherheiten und sonstigen Darlehensmerkmale erforderlich sein. Die vom Fonds beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter werden auch die Bonität der Entleiher überwachen. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte vor, die ein Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf. Klarstellend wird festgehalten, dass sich weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageberater bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einem Kontrahenten oder einem Makler hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke des Kontrahenten oder des Maklers verwendet werden. Damit wird der Teilfonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht eines Kontrahenten auf Wiederverwendung von Sicherheiten gehört u. a. das Risiko, dass diese Vermögenswerte bei Ausübung eines solchen Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Teilfonds gehören und der Teilfonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten rangiert der Teilfonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger und kann möglicherweise seine Vermögenswerte nicht vom Kontrahenten zurückerlangen. Im weiteren Sinne können Vermögenswerte, die einem Recht zur Wiederverwendung durch einen Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Geschäften sein, in die der Teilfonds oder seine Beauftragten keinen Einblick haben und die sie nicht kontrollieren können.

Auswirkungen der EU-Verbriefungsregeln

Die Verbriefungsverordnung galt ab dem 1. Januar 2019 und führt Sorgfaltspflichten, Transparenz und Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt für OGAW in Bezug auf Anlagen in Verbriefungspositionen ein. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird davon ausgegangen, dass bestimmte von einem Teilfonds gehaltene Instrumente Verbriefungspositionen darstellen können, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der Teilfonds als „institutioneller Anleger“ im Sinne der Verbriefungsverordnung charakterisiert und unterliegt dadurch in Bezug auf die jeweiligen Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt, unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung angegebenen Verpflichtungen. Dazu gehören eine Reihe spezifischer Sorgfaltspflichten, die vom Teilfonds sowohl im Vorfeld als auch während des Haltens einer Verbriefungsposition zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss der Teilfonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der jeweiligen Verbriefung zu halten, der gemäß der Verbriefungsverordnung mindestens 5 % der betreffenden Verbriefung beträgt (der „**Risikoselbstbehalt**“), bevor er in eine Verbriefungsposition investiert. Der Teilfonds muss kontinuierlich die Einhaltung des Risikoselbstbehalts beobachten. Ist ein Teilfonds eine Verbriefungsposition eingegangen, die die Anforderungen an den Risikoselbstbehalt nicht mehr erfüllt, muss der Anlageverwalter oder Finanzverwalter im besten Interesse der Anteilhaber im betreffenden Teilfonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt müssen vom Teilfonds ungeachtet dessen erfüllt werden, wo der Originator, Sponsor/ursprüngliche Kreditgeber seinen Sitz hat. Die Verbriefungsverordnung erlegt Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern mit Sitz in der EU direkte Verpflichtungen auf, darunter eine direkte Verpflichtung, die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt zu erfüllen. Dies steht in Einklang mit der für einen Teilfonds als institutionellem Anleger geltenden Verpflichtung zur Überprüfung vor der Anlage, dass in der EU emittierte Instrumente die Anforderung in Bezug auf den Risikoselbstbehalt erfüllen. In Bezug auf Verbriefungen, bei denen die Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgeber ihren Sitz außerhalb der EU haben, besteht keine direkte Verpflichtung für nicht in der EU ansässige Originatoren/-Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber, der Verbriefungsverordnung nachzukommen. Daher können sich nicht in der EU ansässige Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber dafür entscheiden, den vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt nicht nachzukommen, was einen Teilfonds vom Erwerb einer von solchen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern emittierten Verbriefung abhalten würde. Dies kann dazu führen, dass das Universum von Instrumenten, in die ein Teilfonds investieren kann, kleiner wird. Während der Laufzeit eines Fonds können in Bezug auf Verbriefungen rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen auftreten, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken können. Das regulatorische Umfeld für Verbriefungen entwickelt sich. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Änderungen in der Besteuerung oder Regulierung von Verbriefungen nachteilig auf den Wert der Anteile auswirken, auch dadurch, dass sie den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlageziele, negativ beeinflussen. Insbesondere können verschiedene Arten von ABS (Asset Backed Securities) und andere Schuldtitel betroffen sein.

Mit Futures und Optionen verbundene Risiken

Die Teilfonds können von sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken abschließen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Bestimmte Instrumente, in die ein Teilfonds investieren kann, werden von Zinssätzen und Devisenkursen beeinflusst; das bedeutet, dass ihr Wert und damit der Nettoinventarwert entsprechend den Zins- und/oder Wechselkursschwankungen schwankt.

Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse oder Markt existiert, auf der bzw. dem man eine offene Position glattstellen könnte. Es ist unter Umständen nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position oder das Risiko zu bewerten. Bezugsscheine berechtigen einen Teilfonds, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen, in die ein Teilfonds investieren kann. Das zugrunde liegende Wertpapier kann Marktvolatilitäten unterliegen, wodurch eine Anlage in Bezugsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden sein kann als eine Anlage in ein Dividendenpapier.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Teilfonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Teilfonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken“, „Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken“ und „Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken“ beschrieben.

Zahlstellenrisiko

Anteilhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Fonds oder den betreffenden Teilfonds (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Fonds oder den betreffenden Teilfonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Mit der Anlage in andere Investmentfonds verbundene Risiken

Jeder Teilfonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich solcher, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Fonds). Als Anteilhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Teilfonds gemeinsam mit anderen Anteilhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren

würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die Märkte und die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein

Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng“ oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Teilfonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielten Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Teilfonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Teilfonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Teilfonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den Vorschriften der Zentralbank bezüglich OGAW entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Teilfonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt ‚Ermittlung des Nettoinventarwerts‘ enthalten).

Insoweit der jeweilige Teilfonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Teilfonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Teilfonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds sondern auch von der Fähigkeit des jeweiligen Investment Managers oder des jeweiligen Finanzverwalters ab, die Anlagen der Teilfonds unter diesen zugrunde liegenden Fonds fortlaufend effizient auszuwählen und zuzuordnen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die vom jeweiligen Investment Manager oder dem jeweiligen Finanzverwalter getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Annahme eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Die zugrunde liegenden Fonds können gehebelt oder ungehebelt sein. Die Verwendung von Hebeln, u. a. der Einsatz geliehener Gelder und Anlagen in DFIs, bildet besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten. Das Zinsniveau allgemein und insbesondere die Zinsen, zu denen diese Gelder aufgenommen werden können, können die Betriebsergebnisse des jeweiligen Teilfonds beeinflussen.

Mit REITs verbundene Risiken

Es gibt weniger Möglichkeiten, auf dem Sekundärmarkt mit REITs als mit sonstigen Aktien zu handeln. Im Durchschnitt ist die Liquidität der REITs auf den wichtigsten US-amerikanischen Börsen geringer als die Liquidität der üblicherweise notierten Aktien, die im S&P 500 Index abgebildet sind.

Umbrella-Struktur des Fonds und das Risiko der gegenseitigen Haftung

Jeder Teilfonds ist zur Zahlung seiner Gebühren und Auslagen verpflichtet, und zwar ungeachtet der erzielten Rentabilität. Bei dem Fonds handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und gemäß irischem Recht haftet der Fonds im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Teilfonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen den Fonds erhoben wird, die Trennung zwischen den Teilfonds aufrecht erhalten werden kann.

Risiko im Zusammenhang mit Kreditratings

Die Ratings festverzinslicher Wertpapiere von Moody's und Standard & Poor's sind ein allgemein akzeptiertes Barometer für das Kreditrisiko. Aus Anlegersicht unterliegen sie jedoch bestimmten Einschränkungen. Das Rating in Bezug auf einen Emittenten oder ein Wertpapier wird stark nach der Wertentwicklung der Vergangenheit gewichtet und reflektiert nicht unbedingt wahrscheinliche künftige Bedingungen. Es gibt häufig eine Lücke zwischen dem Zeitpunkt, zu dem das Rating erteilt wird, und dem Zeitpunkt, zu dem es aktualisiert wird. Zusätzlich kann es unterschiedliche Abweichungen im Kreditrisiko von Wertpapieren innerhalb der einzelnen Ratingkategorien geben. Im Fall einer Herabstufung des Kreditratings eines Wertpapiers oder eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier kann der Wert eines Teilfonds, der in dieses Wertpapier investiert, nachteilig beeinflusst werden.

Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken

Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihemärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatiler sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapiere, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann. Wertpapiere mit Anlagequalität (*Investment Grade*) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilinhaber sollten beachten, dass es bei einer Herabstufung von Wertpapieren mit Anlagequalität auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität nach deren Erwerb keine spezielle Auflage gibt, diese Wertpapiere zu verkaufen. Im Falle einer solchen Herabstufung überprüfen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten unverzüglich die Bonität dieser Instrumente, um festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind (d. h. halten, reduzieren oder kaufen).

Viele festverzinsliche Wertpapiere und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Teilfonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit Aufgeld erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass der Teilfonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufgelds erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigen und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

Risiken auf aufstrebenden Märkten

Ein Teil des Vermögens der Teilfonds darf in aufstrebenden Märkten angelegt werden. Die mit der Anlage in aufstrebenden Märkten verbundenen Risiken sind wahrscheinlich höher als bei Anlagen in ausgereifteren Märkten. Teilfonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst:

Rechnungslegungsstandards:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftsrisiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Teilfonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsequent angewandt.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, können wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegungsrisiko:

Es können den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische Risiken:

Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken könnte.

Steuerliche Risiken:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern.

Wirtschaftliche Risiken:

Ein weiteres Risiko, das Schwellenländer gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische Risiken:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche Risiken:

Die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen investiert wird, bieten möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen wie an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich. Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und dem chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Reduzierung der Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen auf das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds haben und sich demzufolge negativ auf die Anlageperformance des Teilfonds auswirken. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern oder unvorhersehbaren administrativen Problemen unterliegen.

Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschiwellenmärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solche Grenzschiwellenländer vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern nicht auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen und religiösen oder ethnischen Unruhen auf die Volkswirtschaft und der Widerruf oder die Nichtverlängerung von Lizenzen, die es einem Teilfonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschiwellenländern haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die Anteile eines Teilfonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Teilfonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschiwellenland investiert, unterliegt ein Teilfonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschiwellenländer generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschiwellenland.

Abwicklungsrisiken:

Die Praktiken bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass der Fonds gezwungen ist, Kontrahenten einzusetzen, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass ein Teilfonds Anlagechancen nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und irischen Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Teilfonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Fonds zu erstatten.

Investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**nicht verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Teilfonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Teilfonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.

Da die Teilfonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen.

Die Teilfonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Fondsanlagen an der Kategorie der nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets auf Fallbasis festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Teilfonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.

Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)

Die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet, speichert und überträgt im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen große Mengen elektronischer Daten, darunter Daten, die sich auf Transaktionen der Teilfonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilinhaber. Ebenso können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, insbesondere der Administrator, solche Daten verarbeiten, speichern und übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Überzeugung der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um solche Daten zu schützen und Datenverluste und Sicherheitslücken zu verhindern. Wie jedes andere System können aber auch diese Systeme keine absolute Sicherheit bieten.

Die verwendeten Methoden, um sich unberechtigt Zugriff auf Daten zu verschaffen, Dienste zu sperren oder ihre Qualität zu mindern oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über längere Zeit schwer festzustellen sein. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann mit Konstruktions- oder Fertigungsfehlern oder sonstigen Problemen behaftet sein, die die Datensicherheit unerwartet gefährden könnten. Der Verwaltungsgesellschaft von Dritten bereitgestellte Netzwerkdienste können gefährdungsanfällig sein und zu einer Verletzung der Netzwerksicherheit der Verwaltungsgesellschaft führen. Die Systeme oder Anlagen der Verwaltungsgesellschaft können anfällig sein für Fehler oder Vergehen ihrer Beschäftigten, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsrisiken. Von der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilinhaber erbrachte Onlinedienste können ebenfalls gefährdungsanfällig sein.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds unterliegen denselben Risiken bezüglich der Sicherheit elektronischer Daten wie die Verwaltungsgesellschaft. Trifft oder beachtet die Verwaltungsgesellschaft oder der Dienstleister keine angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit oder kommt es zu einer Verletzung ihrer Netzwerksicherheit, können Daten, die sich auf Transaktionen des Fonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilinhaber verloren gehen oder missbräuchlich abgerufen, verwendet oder weitergegeben werden.

Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene des Fonds und seiner Beauftragten gemindert werden sollen, können der Verlust beziehungsweise der missbräuchliche Abruf, die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe geschützter Daten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, Betriebsstörungen, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleiden. Sämtliche der vorgenannten Ereignisse könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds und die Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds haben.

Es ist zu beachten, dass Anteilinhabern im Fonds sämtliche angemessenen Schutzvorkehrungen und Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz gewährt werden.

Risiken im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren

Ein Teilfonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. In der Regel sind Märkte für nicht börsennotierte Wertpapiere weniger staatlich reguliert und Transaktionen werden weniger überwacht als bei Transaktionen an organisierten Börsen. Zudem stehen viele Schutzmechanismen, die den Teilnehmern an einigen organisierten Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer börslichen Clearing-Stelle, im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren möglicherweise nicht zur Verfügung. Deshalb unterliegt ein Teilfonds, der in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent den Verpflichtungen in Zusammenhang mit diesen Geschäften nicht nachkommt und dem Teilfonds dadurch Verluste entstehen.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagen bestimmter Teilfonds können auf einen einzelnen Markt oder ein einzelnes Land konzentriert sein. Ein Teilfonds, der eine konzentrierte Anlagestrategie verfolgt, kann einem höheren Maß an Volatilität und Risiko unterliegen als ein Teilfonds, der eine breiter gestreute Strategie verfolgt. Insoweit ein Teilfonds seine Anlagen auf einen bestimmten Markt oder ein bestimmtes Land konzentriert, können seine Anlagen anfälliger für Wertschwankungen infolge ungünstiger wirtschaftlicher oder geschäftlicher Bedingungen in diesem Markt oder Land sein. Infolgedessen kann die Gesamtertragsrendite des Teilfonds durch die ungünstigen Entwicklungen in diesem bestimmten Markt oder Land, in den bzw. das der Teilfonds investiert, nachteilig beeinflusst werden.

Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von den Direktoren oder einer von diesen ausgewählten und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird. Es liegt in der Natur dieser Anlagen, dass sich ihr Wert schwer ermitteln lässt, und dieser naturgemäß mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die aus dem Bewertungsverfahren resultierenden Schätzwerte die tatsächlichen Umsätze oder „Glattstellungspreise“ dieser Wertpapiere widerspiegeln werden.

Anlegen über Stock Connect

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds Anlagen auf einem geregelten Markt in China gestattet, stehen dem Teilfonds verschiedene Möglichkeiten zum Erhalt eines Engagements zur Verfügung, u. a. der Einsatz von American Depositary Receipts (ADRs) und H-Aktien (dabei handelt es sich um Aktien eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong gehandelt werden). Ein Teilfonds kann auch in bestimmte geeignete Wertpapiere („Stock Connect-Wertpapiere“), die an der Börse Shanghai („SSE“) notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shanghai Stock Connect oder die an der Börse Shenzhen („SZSE“) notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shenzhen Stock Connect („Stock Connect“) investieren. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („China Clear“) haben Stock Connect ursprünglich als Wertpapierhandels- und Clearing-Programm gegründet, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE zu ermöglichen. Das Programm wurde anschließend erweitert, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SZSE zu schaffen. Im Gegensatz zu anderen Wegen zur ausländischen Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen Anleger in Stock Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzierungsaufgaben. Des Weiteren gelten keine Sperrfristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Es gelten jedoch mehrere Beschränkungen für den Stock Connect-Handel, der sich auf die Anlagen und Erträge eines Teilfonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten die Gesetze und Vorschriften des heimischen Marktes für Anleger im Stock Connect-Programm. Dies bedeutet, dass Anleger in Stock Connect-Wertpapieren neben weiteren Beschränkungen generell den chinesischen Wertpapiervorschriften, Offenlegungsanforderungen des chinesischen A-Aktienmarkts und den Zulassungs- und Handelsbestimmungen der SSE bzw. der SZSE unterliegen. Jegliche Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien des chinesischen A-Aktienmarkts können sich auf den Handel eines Teilfonds auswirken. Außerdem kann ein Anleger seine Stock Connect-Wertpapiere, die über das Stock Connect-Programm erworben wurden, gemäß den geltenden Vorschriften nur über Stock Connect verkaufen. Obwohl keine individuellen Anlagequoten gelten, unterliegen Stock Connect-Teilnehmer täglichen Anlagequoten, die sich einschränkend auf die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage in Stock Connect-Wertpapiere auswirken oder diese unmöglich machen könnten. Eine eingereichte, aber noch nicht ausgeführte Kauforder kann abgelehnt werden, allerdings wird eine eingereichte und akzeptierte Kauforder unabhängig von den bereits aufgebrauchten täglichen Anlagequoten ausgeführt. Verkaufsoffer werden nicht von täglichen Anlagequoten berührt. Der Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit in der VR China geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren.

Nicht alle chinesischen A-Aktien können über Stock Connect gehandelt werden. Aktuell umfasst der Kreis von Stock Connect sämtliche Aktien, aus denen sich der SSE 180 Index, der SSE 380 Index, der SZSE Component Index und der SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB) zusammensetzen, sowie alle chinesischen A-Aktien, die doppelt entweder an der SSE oder der SZSE und der SEHK notiert werden, mit Ausnahme von börsennotierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und/oder für die eine ‚Risikowarnung‘ besteht oder für die Vereinbarungen für ein Delisting gelten. Anleger sollten beachten, dass ein Wertpapier wie nachstehend beschrieben wieder aus dem Kreis von Stock Connect herausgenommen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, z. B. wenn er ein Wertpapier kaufen möchte, dass aus dem Kreis von Stock Connect entfernt wurde. Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere überprüft wird und Änderungen unterliegt.

Wenn ein Teilfonds 5 % oder mehr der Aktien eines entweder an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens hält oder kontrolliert, muss der Teilfonds nach den aktuellen Vorschriften auf dem chinesischen Festland seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offen legen und (i) kann die Aktien dieses Unternehmens innerhalb dieser Zeit nicht handeln und (ii) unterliegt Beschränkungen in Bezug auf den Einbehalt von Gewinnen, die aus dem Verkauf dieser Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Kauf erzielt werden. Der Teilfonds ist ferner jedes Mal dann zu dieser Offenlegung innerhalb von drei Arbeitstagen verpflichtet, wenn eine Änderung in seinem Anteilsbestand 5 % erreicht. Ab dem Tag, an dem die Offenlegungspflicht entsteht, bis zwei Arbeitstage nach erfolgter Offenlegung kann der Teilfonds die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln.

Für chinesische Aktien gelten auch Beschränkungen in Bezug auf ausländischen Besitz. Ausländische Anleger, die chinesische A-Aktien über Stock Connect halten, unterliegen den folgenden Beschränkungen: (i) von einem einzelnen ausländischen Anleger (wie ein Teilfonds) gehaltene Aktien, der in ein notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses notierten Unternehmens nicht übersteigen; und (ii) die Gesamtzahl der von allen ausländischen Anlegern (d. h. Anlegern aus Hongkong und dem Ausland) gehaltenen A-Aktien, die in ein notiertes Unternehmen investieren, darf 30 % der insgesamt ausgegebenen Aktien dieses notierten Unternehmens nicht übersteigen. Übersteigt der gesamte Aktienbesitz eines ausländischen Anlegers die Beschränkung von 30 %, müssten die ausländischen Anleger ihre Positionen in Bezug auf den hohen Aktienbesitz innerhalb von fünf Handelstagen auf einer „Last-in-first-out“-Basis auflösen.

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und Risiken vernünftig zu steuern. Vor der Veranlassung einer Aussetzung würde die Zustimmung der maßgeblichen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Kommt es zu einer Aussetzung wird die Fähigkeit eines Teilfonds, Zugang zum Markt der VR China zu erhalten (und damit auch seine Fähigkeit, seine Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigt.

Der Handel mit Wertpapieren über das Stock Connect-Programm kann Clearing- und Abwicklungsrisiken unterliegen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Wertpapiere/zur Zahlung nicht nachkommt, könnte ein Teilfonds die ihm entstandenen Verluste nur verzögert wieder ausgleichen oder er kann seine Verluste möglicherweise nicht vollständig ausgleichen. Weitere Einzelheiten zu den Risiken sind im Abschnitt „Risiko eines HKSCC-Ausfalls“ enthalten.

Die Herausnahme aus dem Kreis zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen vom Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien wieder ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, der Kauf der Aktie ist dann aber untersagt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder Anlagestrategien des Anlageberaters auswirken.

Im Rahmen von Stock Connect darf ein Teilfonds nur chinesische A-Aktien verkaufen, ein weiterer Kauf ist jedoch untersagt wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht länger eine Komponente der jeweiligen Indizes ist; (ii) die chinesische A-Aktie

anschließend mit einer Risikowarnung notiert ist; (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird; und/oder (iv) nur in Bezug auf SZSE-Aktien, für diese Aktien basierend auf einer anschließenden periodischen Überprüfung ermittelt wird, dass sie eine Marktkapitalisierung von unter 6 Mrd. RMB haben. Anleger sollten ebenfalls beachten, dass für chinesische A-Aktien tägliche Kursschwankungslimits (+10 %/–10 %) gelten und zur Aussetzung des Handels an diesem Tag führen können.

Risiko eines HKSCC-Ausfalls

Eine Nichtausübung oder eine Verzögerung seitens der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Pflichten kann zu einem Abwicklungsausfall oder zum Verlust der Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder im Zusammenhang damit führen, und infolgedessen könnte ein Teilfonds und seine Anleger Verluste erleiden. Weder ein Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft sind verantwortlich oder haften für derartige Verluste.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien ist, sollten Anleger beachten, dass für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Liquidationsverfahren in Hongkong unterliegt, Stock Connect-Aktien auch nach dem Recht des chinesischen Festlands nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC erachtet wird, das zur Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht.

Besitz von Stock Connect-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland über Stock Connect erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Ausländische Anleger wie ein Teilfonds, der über Stock Connect investiert und die Stock Connect-Aktie über HKSCC hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Anlagen und dürfen deshalb ihre Rechte über den Nominee ausüben. Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Depotinhaber gehalten. Physische Hinterlegungen und Entnahmen von Stock Connect-Aktien stehen einem Teilfonds derzeit nicht zur Verfügung. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie der Teilfonds können Stock Connect-Wertpapiere nur über ihre Makler/Depotbanken halten. Ihr Besitz derselben zeigt sich in den eigenen Unterlagen ihrer Makler/Depotbanken wie Kundenauszüge.

Gemäß den geltenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann ein Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer der über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien keine Stimmrechtsvertreter ernennen, um für ihn an Aktionärsversammlungen teilzunehmen.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken

Wie bei anderen Formen der Kreditgewährung bestehen Säumnis- und Regressrisiken. Falls der Entleiher der Wertpapiere seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommt, wird die Sicherheit, die in Verbindung mit dem Geschäft gestellt wurde, abgerufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist mit der Entgegennahme einer Sicherheit verbunden. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit fällt und dem Teilfonds infolgedessen Verluste entstehen. Ferner ist ein Teilfonds, da dieser erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen investieren kann, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, wie etwa dem Ausfall oder Verzug des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Ein Teilfonds kann seine im Portfolio gehaltenen Wertpapiere an Broker-Dealer und Banken verleihen, um zusätzliche Erträge zu generieren. Im Falle der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls des Entleihers von Wertpapieren des Portfolios kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen bei der Verwertung der gestellten Sicherheit, der Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere und des Ausgleichs von Verlusten kommen. Solche Verluste können (a) eine Wertminderung der Sicherheit oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Ansprüche daran geltend zu machen, (b) geringere Erträge und keinen Zugriff auf die Erträge sowie (c) mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundene Kosten umfassen. Gemäß den in Anhang VI genannten Bestimmungen umfassen angemessene Sicherheiten insbesondere Barguthaben, Staatstitel, Aktien, Einlagenzertifikate und britische Staatspapiere (gilts).

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter können gemäß den Anforderungen der Zentralbank Kontrollmaßnahmen zur Steuerung des mit ihrem Wertpapierleihprogramm verbundenen Risikos durchführen. Wertpapierleihen müssen mit mindestens 100% ihres Marktwertes besichert sein. Je nach Art der gewährten Sicherheit und der sonstigen Merkmale des Wertpapierdarlehens können höhere Sicherheiten verlangt werden. Entleiher müssen eine Mindestbonität von A-2 oder eine vergleichbare Bewertung oder eine vom Fonds angenommene Bonität von A-2 aufweisen. Die Vermittler des Fonds für die Wertpapierleihe haben sich damit einverstanden erklärt, eine etwaige Unterbesicherung im Falle des Verzugs des Entleihers zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter kontrollieren ebenfalls die Bonität der Entleiher. Obwohl es sich nicht um eine Hauptanlagestrategie handelt, ist in den Vorschriften keine Begrenzung der Gesamthöhe der Vermögenswerte, die ein Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen kann, angegeben.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Erhebung von Gebühren und Auslagen in Bezug auf Kapital statt Erträge

Der The Global Real Estate Securities Fund ist darauf ausgerichtet, sowohl Kapitalwachstum als auch Erträge zu generieren, wobei zur Erhöhung der ausschüttbaren Erträge die Gebühren und Auslagen dieses Teilfonds dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Anleger sollten beachten, dass bei diesem Teilfonds ein erhöhtes Risiko dahingehend besteht, dass bei einer Rücknahme der Anteile nicht der volle ursprünglich investierte Betrag zurückerlangt wird.

Mit Ratingherabstufungen von OTC-Kontrahenten verbundene Risiken

Bei OTC-Derivaten handelt es sich um nicht börsengehandelte und auf die Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente. Der Kontrahent für diese Vereinbarungen ist keine Börse, sondern das in die Transaktion involvierte jeweilige Unternehmen; deshalb könnte eine Insolvenz oder ein Zahlungsausfall eines Kontrahenten, mit dem die Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds OTC-Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen. Der Teilfonds tätigt OTC-Geschäfte nur mit Kontrahenten, bei denen von einer hinreichenden Bonität ausgegangen wird. Außerdem wird der Teilfonds gemäß den

aufsichtsrechtlichen Erfordernissen in Irland davon absehen, Geschäfte zu tätigen, die Sicherheitsvereinbarungen mit OTC-Kontrahenten beinhalten, die nicht die von der Zentralbank aufgestellten Kriterien zum Mindest-Kredit-Rating erfüllen. Wenn ein OTC-Kontrahent eines Teilfonds einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Eine Ratingherabstufung unter das von der Zentralbank festgelegte aufsichtsrechtliche Mindestniveau könnte zur Folge haben, dass der relevante Teilfonds davon absehen muss, mit einem solchen Kontrahenten Geschäfte zu tätigen. Der Berater wird sich bemühen, die Ratings aller aktuellen OTC-Kontrahenten eines Teilfonds laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Mindest-Kredit-Ratings eingehalten werden und dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, wenn ein Kontrahent einer Ratingherabstufung unterliegt. Es ist jedoch möglich, dass solche Kontrahenten einer Ratingherabstufung ausgesetzt sind, die nicht dem jeweiligen Teilfonds mitgeteilt wird oder die nicht vom Berater festgestellt wird; in diesem Fall könnte der jeweilige Teilfonds einen formalen Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen OTC-Kontrahenten begangen haben. Dieses regulatorische Risiko besteht zusätzlich zu dem wirtschaftlichen Risiko, das mit der Weiterführung von Geschäften mit einem (und möglicherweise dem Aufbau einer Risikoposition in Bezug auf einen) OTC-Kontrahenten mit einem niedrigeren Kredit-Rating verbunden ist. Falls der Teilfonds aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen Maßnahmen zur Glättstellung von Positionen mit einem OTC-Kontrahenten, der einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, ergreifen muss, könnte dies zur Folge haben, dass die Positionen zu nachteiligen Konditionen oder bei ungünstigen Marktbedingungen aufgelöst werden, so dass der relevante Teilfonds erhebliche Verluste hinnehmen muss. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten ggf. umsetzt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht von einem Zahlungsausfall betroffen sein wird oder dass der relevante Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater bei der Festlegung der Bonität eines OTC-Kontrahenten ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Steuerrisiken

Wenn ein Teilfonds in Anlagen investiert, die zum Erwerbszeitpunkt nicht der Quellensteuer unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass diese infolge von Änderungen der geltenden Gesetze, Abkommen oder Bestimmungen oder deren Auslegung nicht künftig steuerpflichtig werden. Der Teilfonds kann eine solche Quellensteuer unter Umständen nicht zurückerlangen, und jede diesbezügliche Änderung hätte somit eine nachteilige Auswirkung auf den Nettoinventarwert der Anteile.

Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Besteuerung“ in diesem Prospekt.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Diese sind im Abschnitt „Besteuerung“ erläutert.

Quellensteuerrisiko

Die Erträge und Gewinne jedes Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten könnten Quellensteuern unterliegen, die in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen, nicht erstattungsfähig sein könnten.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß dem IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – ein „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) zu machen. Das IGA sieht ferner die automatische Meldung und einen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und der IRS in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, sowie umgekehrt in Bezug auf bei US-Instituten gehaltene Konten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern der Fonds die Anforderungen des IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte er keinem Abzug von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen unterliegen, die er erhält, und muss möglicherweise keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihm getätigten Zahlungen vornehmen.

Der Fonds wird zwar versuchen, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen gemäß FATCA zu erfüllen, muss der Fonds bestimmte Informationen von Anlegern hinsichtlich ihres FATCA-Status einholen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger / Anteilinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage im Fonds ihre Steuerberater konsultieren.

CRS

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die „**CRS-Verordnungen**“).

Der CRS, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Der Fonds ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird der Fonds von seinen Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.

Potenzielle Anleger / Anteilinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS bei einer Anlage in dem Fonds ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos“ weiter oben enthalten.

Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben

Anteilinhaber werden aus dem Anteilsregister bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilinhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilinhaber behandelt und rangieren entsprechend als nicht bevorrechtigte Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße Rechte als Anteilinhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilsklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.

VERWALTUNG DER TEILFONDS

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Administrator hat den Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds an jedem Handelstag gemäß der Satzung des Fonds und unter Bezugnahme auf die Schlusskurse an den Märkten, an denen Fondsanlagen notiert werden, zu ermitteln. Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds wird um 14:30 Uhr (irischer Zeit) an dem folgenden Handelstag ermittelt.

Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:

- (a) Bei der Festlegung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die für gewöhnlich an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, zum Schlusskurs an dem Geregelten Markt bewertet, bei dem es sich für die Zwecke des Fonds um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft den wichtigsten Geregelten Markt für diese Wertpapiere darstellt. Die Vermögenswerte des Teilfonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, werden durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds geteilt. Die jeweilige Verwaltungsgebühr wird für jede Anteilsklasse berechnet. Da die berechnete Verwaltungsgebühr von Anteilsklasse zu Anteilsklasse unterschiedlich ist, wird auch der Nettoinventarwert je Anteil zwischen den Anteilsklassen in einem Teilfonds unterschiedlich sein. Alle Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeschrieben werden können, werden anteilig auf sämtliche Teilfonds verteilt.

Bei der Ermittlung der gesamten Vermögenswerte sind den Vermögenswerten alle aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden hinzuzurechnen, und alle Beträge, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, für die jedoch noch keine Ausschüttung beschlossen wurde; ferner sind alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten von den Vermögenswerten in Abzug zu bringen.

- (b) Für jedes Wertpapier, das nicht auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im guten Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (c) Wertpapiere, die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (d) Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen Zinsen, bewertet.
- (e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten von dem betreffende CIS veröffentlichten Rücknahmepreis oder, wenn dieser an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, gemäß vorstehendem Absatz (a) bewertet.
- (f) Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Kontraktpreis an der entsprechenden Börse für solche Instrumente am relevanten Handelstag bewertet. Falls dieser Marktwert nicht verfügbar ist, ist dieser Wert der voraussichtliche Realisationswert, der mit Sorgfalt und im guten Glauben vom Administrator oder einer anderen kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, geschätzt wird.
- (g) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (f) gilt:
- (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Investment Manager oder Finanzverwalter über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstrumentes informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Fonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (h) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft mit Erlaubnis der Verwahrstelle berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls sie aufgrund der Währung, der Marktgängigkeit, der Transaktionskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.

- (i) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden, und die Gründe für eine solche Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.

Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Die Teilfonds bestehen jeweils aus mehr als einer Anteilsklasse (s. Anhang II). Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird durch Berechnung der Höhe des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Anteilsklasse zuzuordnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds.. Der Nettoinventarwert je Anteil pro Klasse wird berechnet durch Dividieren des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse. Aufwendungen einer Anteilsklasse, Verwaltungsgebühren oder Honorare, die keiner bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen angemessenen Grundlage, die von der Verwahrstelle akzeptiert wird und welche die Art der Gebühren und Honorare berücksichtigt, auf die Anteilsklassen umgelegt. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, die auf eine andere als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen. dieses Teilfonds lauten, werden die Kosten, Gewinne oder Verluste der Absicherungstransaktionen von diesen Klassen getragen.

Wenn es unmöglich oder nicht korrekt ist, die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den oben angeführten Bewertungsregeln vorzunehmen, oder wenn eine solche Bewertung für den fairen Marktwert eines Wertpapiers nicht repräsentativ ist, ist der Hauptfinanzverwalter berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine angemessene Bewertung dieses spezifischen Instruments zu erreichen, vorausgesetzt eine solche Bewertungsmethode ist durch die Verwahrstelle genehmigt worden.

Werte, die in einer anderen Währung als in der Klassenwährung ausgedrückt sind, werden in die Klassenwährung zu dem Schlusspreis an dem Handelstag konvertiert.

Zeichnungspreis

Der anfängliche Zeichnungspreis je Anteil in jeder Anteilsklasse ist in Anhang II aufgeführt. Auf Zeichnungen kann eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben werden. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung (Verwässerungsausgleich)“ unten enthalten.

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, die in der Spalte „Status Erstausgabezeitraum“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle als „Neu“ bezeichnet sind, steht zum Erstausgabepreis im Zeitraum von 9.00 Uhr (irischer Zeit) am 22. Dezember 2020 bis um 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 18. Juni 2021 bzw. an einem anderen Datum oder anderen Daten, das/die die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen, zur Erstzeichnung zur Verfügung. Im Anschluss an den Erstausgabezeitraum werden alle Anteilsklassen dieser Teilfonds zu dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Handelstag ermittelt wird, an dem sie als ausgegeben gelten.

Die Klassenwährung für jede Anteilsklasse in jedem Teilfonds ist in Anhang II aufgeführt.

Zeichnung von Anteilen

Anteile jeder Anteilsklasse von jedem Teilfonds können erworben werden, indem sich die Interessenten an den Administrator wenden und ein Antragsformular ausfüllen. Die Antragsteller sind verpflichtet, zum Zeitpunkt ihres Erstzeichnungsauftrags dem Fonds gegenüber anzugeben, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungen für Anteile abzulehnen.

Der Fonds wird nicht gemäß dem *US Investment Company Act of 1940* registriert, und die Anteile werden nicht im Rahmen des *US Securities Act* registriert. Demgemäß dürfen die Anteile nicht von oder für Rechnung einer US-Person gekauft werden.

Anteilinhaber sind verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie irische Gebietsansässige werden. Anteilinhaber sind weiterhin verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie US-Personen werden, in welchem Fall sie verpflichtet sind, die von ihnen gehaltenen Anteile sofort zu veräußern bzw. zu veranlassen, dass sie zurückgenommen werden.

Zeichnungen können in bar oder in einer bestimmten Anzahl von Anteilen vorgenommen werden, indem dem Administrator ein ausgefülltes Zeichnungsformular vorgelegt wird und indem die Zahlung auf Zeichnungs-/Rücknahmekonto des Administrators vorgenommen wird, wobei die Wertstellung spätestens am dritten Handelstag nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Zeichnungsformulars erfolgen muss. Falls das ausgefüllte Zeichnungsformular bei dem Administrator vor 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag (außer wie nachstehend beschrieben) eingegangen ist, werden die Anteile an einem solchen Handelstag zu dem Nettoinventarwert je Anteil dieses Handelstags ausgegeben.

Wenn der Administrator das Zeichnungsformular bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten hat, werden die Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil am ersten darauf folgenden Handelstag, an dem der Administrator ein ausgefülltes Zeichnungsformular bis zu dem angegebenen Zeitpunkt erhalten hat, ausgegeben. Der Administrator kann jedoch in einzelnen Fällen und in seinem alleinigen

Ermessen ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformulare, die nach 14:00 Uhr (irischer Zeit) jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag eingehen, annehmen, falls sich die Verzögerung infolge eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z.B. ein elektronisches oder sonstiges Versagen, ergeben hat.

Wenn bis zum Handelsschluss oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine vollständige Zahlung eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, kann die Zuteilung von Anteilen ganz oder teilweise in Bezug auf einen solchen Antrag annulliert werden oder der Administrator kann stattdessen den Zeichnungsantrag als Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am Handelstag nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder des Eingangs frei verfügbarer Gelder erworben werden können. In derlei Fällen kann der Fonds dem Antragsteller etwaige dem betreffenden Teilfonds entstandene Verluste in Rechnung stellen. Der Fonds behält sich das Recht vor, bei Zeichnungen, die verspätet abgewickelt werden, Zinsen zu einem angemessenen Satz in Rechnung zu stellen.

Der Käufer zahlt zusätzlich die mit der Umrechnung der Zeichnungsgelder in die Klassenwährung der Anteilsklasse des Teilfonds, in die er investiert, verbundenen Kosten; die Umrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter behalten sich das Recht vor, den Antragsteller bei der Zeichnung von Anteilen dazu aufzufordern, den Fonds gegen mögliche Verluste, die ihm infolge des nicht, wie verlangt, erfolgten Zahlungserhalts entstanden sind, schadlos zu halten.

Der Administrator behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen, und die Teilfonds können für Anträge entweder zeitweise oder ständig nach Ermessen des Administrators geschlossen werden. Der Administrator behält sich ebenfalls das Recht vor, weitere Einzelheiten oder einen Identitätsnachweis von einem Antragsteller oder einem Rechtsnachfolger zu fordern, auf den Anteile übertragen wurden. Sofern ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, müssen die Zeichnungsgelder innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung an den Antragsteller zurückgezahlt werden.

Jeder Anteilinhaber muss den Administrator schriftlich über alle Änderungen in den Informationen in Kenntnis setzen, die in dem Antragsformular enthalten sind und dem Administrator alle zusätzlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Änderung vorlegen, die von ihm angefordert werden können.

Zeichnungsanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Wird ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so muss das Original des Zeichnungsantrags zusammen mit etwaigen zusätzlichen Belegen oder Unterlagen, die der Verhinderung der Geldwäsche dienen, umgehend nachgereicht werden. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax für das Konto eines Anteilinhabers eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen. Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers müssen jedoch Originalunterlagen eingereicht werden.

Der Administrator behält sich das Recht vor, die Angaben zu verlangen, die notwendig sind, um die Identität eines Antragstellers nachzuweisen. Benötigt der Administrator zusätzliche Identitätsnachweise eines Antragstellers, wird sie oder ihr Vertreter sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Versäumt es der Antragsteller, die erforderlichen Angaben zum Identitätsnachweis zu erbringen bzw. erbringt er diese verspätet, kann der Administrator die Annahme des Zeichnungsantrags ablehnen und die Zeichnungsgelder zurückerstatten.

Der Fonds gestattet wissentlich keine Anlagen, die mit Market Timing-Praktiken zusammenhängen, da sich solche Praktiken nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken können. Unter Market Timing versteht man eine Arbitrage-Technik, mittels der ein Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umschichtet, indem er die Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausnutzt. Für den Market Timer ergeben sich Möglichkeiten, falls der Anteilspreis des Teilfonds auf der Grundlage stagnierender Marktpreise berechnet wird, die nicht länger aktuell sind oder falls der Teilfonds den Anteilspreis bereits dann berechnet, wenn es noch möglich ist, Order abzugeben.

Market Timing-Praktiken sind unzulässig, da sie die Performance des Teilfonds durch einen Kostenanstieg und/oder eine Verwässerung des Gewinns beeinträchtigen können. Dementsprechend können die Direktoren, wenn immer sie es für angemessen halten, in ihrem eigenen Ermessen den Administrator und/oder die Verwahrstelle dazu auffordern, eine der nachfolgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) der Administrator und/oder die Verwahrstelle dazu auffordern, Umschichtungs- und/oder Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die ersterer als Market Timer erachtet. Der Administrator und/oder die Verwahrstelle können Anteile zusammenlegen, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Überprüfung, ob eine Privatperson oder eine Gruppe von Privatpersonen als Market Timing-Praktiken ausübend betrachtet werden kann, und (ii) während Kursschwankungsperioden können die Direktoren den Administrator und/oder Verwahrstelle auffordern, den Nettoinventarwert je Anteil in der Weise anzupassen, dass er den angemessenen Wert der Anlagen des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt exakter wiedergibt, falls der Teilfonds vorwiegend in Märkten investiert ist, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds geschlossen sind.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2018 vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, treffen. Um diese Geldwäschebestimmungen zu erfüllen, verlangt der Administrator im Namen des Fonds von jedem Zeichner oder Anteilinhaber einen

gewissen Identitätsnachweis. Der Fonds und der Administrator behalten sich jeweils vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen.

Es wird ferner anerkannt, dass der Administrator bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben vom Antragsteller von jeglichem Verlust freigestellt wird, der durch die Nichtverarbeitung der Zeichnungen entsteht, wenn die vom Administrator angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage im Fonds und die damit verbundenen Interaktionen mit dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und seinen Beauftragten (unter anderem das Ausfüllen des Antragsformulars sowie die Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen, soweit zutreffend) oder durch Bereitstellung von persönlichen Informationen über mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (zum Beispiel Direktoren, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilinhaber bzw. Aktionäre, Investoren, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vermittler) für den Fonds solche natürlichen Personen dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellt, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Der Fonds fungiert als verantwortliche Stelle in Bezug auf diese personenbezogenen Daten und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten wie der Administrator, der Investment Manager und die Vertriebsstelle können als Datenverarbeiter fungieren (oder, unter bestimmten Umständen, gemeinsame verantwortliche Stellen).

Der Fonds hat ein Dokument erstellt, in dem die Datenschutzverpflichtungen des Fonds und die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß den Datenschutzgesetzen aufgeführt sind (die „**Datenschutzerklärung**“).

Alle Neuanleger erhalten eine Kopie der Datenschutzerklärung im Rahmen des Prozesses der Zeichnung von Anteilen am Fonds; zudem wird allen bestehenden Anlegern des Fonds, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetze Anteile gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über die folgenden Sachverhalte hinsichtlich des Datenschutzes:

- Anleger stellen dem Fonds bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung, die im Sinne der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten darstellen;
- eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlagen, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- Einzelheiten zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschließlich (sofern zutreffend) an Unternehmen außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den vom Fonds ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen gemäß den Datenschutzgesetzen;
- Informationen zur Politik des Fonds in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktangaben für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

Angesichts des spezifischen Zwecks, für den der Fonds und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten zu verwenden beabsichtigen, ist nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze nicht zu erwarten, dass eine individuelle Einwilligung für eine solche Verwendung erforderlich sein wird. Wie jedoch in der Datenschutzerklärung erläutert, haben natürliche Personen das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn dies nach Ansicht des Fonds für die Zwecke der berechtigten Interessen des Fonds oder eines Dritten erforderlich ist.

Die Gesellschaft kann Bruchteilsanteile ausgegeben, die auf die nächste zweite Dezimalstelle gerundet werden. Bruchteilsanteile sind nicht stimmberechtigt.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können von dem Fonds oder seinem Vertreter die Rücknahme einer beliebigen Anzahl von Anteilen, die sie halten, zu dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag verlangen, indem sie dem Administrator um oder vor 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem solchen Handelstag ein ausgefülltes Rücknahmeantragsformular vorlegen. Bei der Rücknahme von Anteilen kann eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung fällig werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt mit der Überschrift „**Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung (Verwässerungsausgleich)**“ enthalten. Dem Administrator steht es frei, ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanträge, die sie nach 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) am darauf folgenden Handelstag erhalten hat, anzunehmen, falls die verzögerte Zustellung auf außergewöhnliche Umstände, wie z.B. elektronisches oder anderes Versagen, zurückzuführen ist. Die Rücknahmeerlöse werden den Anteilinhabern innerhalb von vierzehn Tagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und allen anderen wichtigen Rücknahmeunterlagen ausgezahlt. Wird bei der Rücknahme von Anteilen eine Währungsumrechnung notwendig, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Rücknahmeanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder elektronisch übermittelt werden. Wurde ein Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so erfolgen Rückzahlungen erst nach Erhalt der Originalfassung des Zeichnungsformulars des Anteilinhabers; dieser Originalfassung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die der Fonds einfordert, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verhinderung der Geldwäsche verlangt werden. Rücknahmeanträge, die per Fax eingehen, werden nur unter der Bedingung bearbeitet, dass die Zahlung auf das bestehende Konto erfolgen soll.

Die Satzung sieht vor, dass – falls der Fonds einen Antrag zur Rücknahme von Anteilen in Bezug auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag erhält – der Fonds beschließen kann, entweder die gesamte Anzahl der zurückgenommenen Anteile auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zu beschränken, in welchem Fall die Anträge anteilig vermindert werden und der Rest am nächsten Handelstag (vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen) zurückgenommen wird. Die Satzung erlaubt dem Fonds ebenfalls, mit der Zustimmung der Verwahrstelle sowie dem Antrag stellenden Anteilinhaber, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten des Fonds an den Anteilinhaber durchzuführen, vorausgesetzt, die Beschaffenheit der zu übertragenden Vermögenswerte wird durch die Direktoren auf einer solchen Basis bestimmt, wie dies die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen als fair und nicht zum Nachteil der verbleibenden Anteilinhaber erachten. Auf Ersuchen des einen solchen Rücknahmeantrag stellenden Anteilinhabers werden solche Vermögenswerte veräußert (wobei die Kosten der Veräußerung der betreffenden Anteile dem Anteilinhaber belastet werden können) und der Veräußerungserlös wird auf den Anteilinhaber übertragen.

Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung (Verwässerungsausgleich)

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der Basisanlagen eines Teilfonds können höher oder niedriger als der zuletzt gehandelte Preis ausfallen, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eingesetzt wurde. Die Handelsgebühren, Provisionen und die Tatsache, dass Handel zu anderen Preisen als dem zuletzt gehandelten Preis getätigt wird, können sich extrem nachteilig auf die Beteiligungen der Anteilinhaber an einem Teilfonds auswirken. Zur Vermeidung dieser Auswirkung, der so genannten „Verwässerung“, und zum Schutz der Anteilinhaber, darf der Fonds eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erheben, wenn Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse eines Teilfonds vorliegen, so dass der Preis eines Anteils an einem Teilfonds über oder unter dem Preis liegt, den eine Bewertung zum zuletzt gehandelten Preis ergeben hätte. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung kann entweder den Rücknahmepreis eines Anteils an einem Teilfonds reduzieren oder den Zeichnungspreis eines Anteils an einem Teilfonds erhöhen. Wird ein Verwässerungsausgleich erhoben, so erhöht er den Nettoinventarwert je Anteil in dem Fall, dass der Teilfonds mehr Zeichnungen als Rücknahmen entgegennimmt, und reduziert den Nettoinventarwert je Anteil, wenn der Fonds mehr Rücknahmen als Zeichnungen erhält. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung auf den Erstausgabepreis erfolgt auf die gleiche Weise bei der Auflegung einer neuen Anteilsklasse in einem Teilfonds, der bereits besteht, und bewirkt eine Reduzierung der Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Erstausgabepreis wird in der offiziellen Preishistorie veröffentlicht. Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Anteilsklasse anfallen, werden aber nicht bei der Schließung eines Teilfonds erhoben. In diesem Fall werden die tatsächlichen Schließungskosten auf alle Anteilsklassen umgelegt.

Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung hängt vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen an einem Handelstag ab. Der Fonds kann eine solche Gebühr erheben:

- (i) wenn die Zahl der Zeichnungen bzw. Rücknahmen (Sachübertragungen ausgenommen), die über die Zahl der Rücknahmen bzw. Zeichnungen hinausgeht, im Vorfeld festgelegte Prozentgrenzen, die sich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds beziehen, überschreitet (sofern die Direktoren oder ein von den Direktoren eingesetzter Ausschuss solche Prozentgrenzen im Vorfeld festgelegt haben); oder
- (ii) wenn ein Teilfonds einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet (d. h. einen Nettoabfluss von Anlagen); oder
- (iii) in anderen Fällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft begründet der Überzeugung ist, dass es im Interesse der Anteilinhaber ist, eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung zu erheben.

Die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird für die einzelnen Teilfonds unter Bezugnahme auf die üblichen Kosten des Handels mit den Basisanlagen dieses Teilfonds, einschließlich jedweder Handelsspreads, Marktauswirkungen, Provisionen, Gebühren und Steuern, berechnet. Diese Kosten können Schwankungen unterworfen sein und deshalb wird auch die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gelegentlich Schwankungen unterworfen sein. Die Preise der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Teilfonds auswirken. Werden Anteile ohne Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gekauft oder verkauft, so kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken.

Zeichnungen oder Rücknahmen in Sachwerten werden bei der Ermittlung, ob die Mittelzuflüsse die Mittelabflüsse eines Teilfonds übersteigen oder umgekehrt, nicht berücksichtigt. In Sachwerten zeichnende oder zurückverkaufende Anteilinhaber tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben wird. Im Falle eines Teilfonds, dem infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren berechnet werden können, kann jedoch eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung in ausreichender Höhe erhoben werden, um die Kosten der durch die Zeichnung in Sachwerten anfallenden Stempelgebühr zu berücksichtigen.

Diese Gebühren können an jedem beliebigen Handelstag erhoben werden, wobei der potentielle Betrag solcher Gebühren von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit geprüft wird. Auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhält ein Anteilinhaber ausführliche Informationen zu den Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung, die auf Zeichnungen und/oder Rücknahmen erhoben werden.

Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen Form oder in jeder anderen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben. Die Übertragungsurkunde für Anteile ist durch den oder im Namen des Übertragenden zu

unterzeichnen. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilregister eingetragen ist. Die Registrierung von Übertragungen kann zu einem solchen Zeitpunkt und für solche Zeitspannen ausgesetzt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, immer vorausgesetzt, dass eine solche Registrierung für nicht mehr als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt wird. Die Direktoren können die Registrierung der Übertragung von Anteilen ablehnen, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird an dem eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an einem solchen anderen Ort hinterlegt, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, und zwar zusammen mit solchen anderen Nachweisen, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, um das Recht des Übertragenden nachzuweisen, die Übertragung vorzunehmen, sowie eine Erklärung des Übertragungsempfängers, in der dieser mitteilt, ob er ein irischer Gebietsansässiger und/oder eine US-Person ist. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in „Zeichnung von Anteilen“ oben beschrieben, finden gleichermaßen auf die Übertragung von Anteilen Anwendung.

Anteilscheine

Der Administrator ist dafür verantwortlich, das Register der Anteilinhaber zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. Ausgenommen auf Antrag eines Anteilinhabers, werden keine Anteilscheine in Bezug auf die Anteile ausgefertigt, jeder Anteilinhaber erhält jedoch eine schriftliche Bestätigung seiner Inhaberschaft in Bezug auf die Anteile. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu vier gemeinsamen Namen registriert werden.

Ausschüttungspolitik

Jeder Teilfonds kann ausschüttende Anteilsklassen, thesaurierende Anteilsklassen oder Roll-Up-Anteilsklassen ausgeben. Es handelt sich bei allen Anteilsklassen um Roll-Up-Anteilsklassen, es sei denn der Name der Anteilsklasse enthält anderweitige Angaben.

Anteile ausschüttender Anteilsklassen sind Anteile, die nach Ermessen der Direktoren am Ausschüttungstag Nettoerträge ausschütten. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen ausschüttenden Anteilsklassen in einem Teilfonds kann variieren, da in solchen Anteilsklassen unterschiedliche Gebühren und Auslagen zum Ausdruck kommen. Jede Ausschüttung wird vom Nettoertrag vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass der Nettoertrag in Bezug auf Teilfonds, für die die Generierung von Erträgen gegenüber dem Erzielen eines Kapitalwachstums Priorität hat, anders berechnet wird; bei solchen Teilfonds werden die anfallenden Gebühren und Auslagen nicht aus den Erträgen, sondern aus dem Kapital des Teilfonds beglichen. Ein Anleger, der in Anteile ausschüttender Anteilsklassen investiert, hat die Wahl, den Ausschüttungsbetrag in weitere Anteile ausschüttender Anteilsklassen anzulegen oder eine Zahlung per Überweisung in der Klassenwährung der ausschüttenden Anteilsklassen, in die er angelegt hat, zu erhalten. Er wird seinen Wunsch der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Vertreter schriftlich zu dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen stellt. Anleger sollten beachten, dass die Erklärung von Ausschüttungen im Falle von Teilfonds, die Gebühren (einschließlich der Verwaltungsgebühr) und Aufwendungen nicht aus ihren Erträgen, sondern aus ihrem Kapital begleichen, zu einer Kapitalerosion für diese Teilfonds führen könnte, und dass höhere Erträge durch Verzicht auf einen Teil des zukünftigen potentiellen Kapitalwachstums erzielt werden.

Werden die Ausschüttungen einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt diese zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet. Der Fonds muss und ist berechtigt, von jeder Dividende, die er an einen Inhaber von Anteilen einer ausschüttenden Anteilsklasse auszahlt, einen Betrag abzuziehen, um die in Irland gültigen Steuergesetze zu beachten (s. hierzu „Besteuerung“); dies gilt für die Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder die nicht in Irland ansässig sind, sofern sie es versäumt haben, den Administrator über ihren Status aufzuklären.

Anteile thesaurierender Anteilsklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Teilfonds wiederangelegt werden. Dadurch erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil einer thesaurierenden Anteilsklasse im Verhältnis zu einem Anteil einer ausschüttenden Anteilsklasse.

Bei Anteilen der Roll-Up-Anteilsklassen erfolgt keine Erklärung oder Ausschüttung des Nettoertrags. Der Nettoinventarwert entspricht daher dem Nettoertrag.

Ab und in Bezug auf am 1. Oktober 2010 beginnende Rechnungsperioden ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich (*U.K. Reporting Fund*) erhalten kann.

Eine der diesbezüglichen Anforderungen besteht darin, dass ein berichtender Fonds den jeweiligen Anteilinhabern die Ertragsrenditen der Gesellschaft auf Basis der einzelnen Anteile für jeden Berichtszeitraum mitteilen muss.

Anteilinhabern und potenzielle Anlegern, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird empfohlen, hinsichtlich möglicher steuerlicher oder sonstiger Folgen im Zusammenhang mit den Vorschriften für den Status als ausschüttender oder berichtender Fonds im Vereinigten Königreich ihre Fachberater zu konsultieren.

Zwangweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Ein Anteilinhaber muss den Administrator unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn er eine US-Person wird oder Anteile im Namen von US-Personen hält. Der Fonds behält sich weiterhin das Recht vor, Anteile mit einer Ankündigungszeit von dreißig Tagen zurückzunehmen, wenn die Direktoren Grund zur Annahme haben, dass sich die Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich im Besitz einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt oder die Person aufgrund dessen nicht qualifiziert ist, diese Anteile zu halten, oder wenn eine Person eine US-Person ist oder diese Anteile im Namen von oder zugunsten einer US-Person erworben hat, oder wenn eine Person nicht sämtliche der nach der Satzung verlangten Erklärungen

innerhalb von 7 Tagen nach einer Aufforderung seitens der Direktoren eingereicht hat, oder wenn nach Ansicht der Direktoren der Fonds oder Anteilinhaber steuerpflichtig werden oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden würden, die der Fonds oder die Anteilinhaber auf andere Weise nicht erleiden würden.

Die Satzung erlaubt es dem Fonds, die Anteile zurückzunehmen, wenn während einer Zeitspanne von sechs Jahren kein Scheck in Bezug auf eine Dividende für die Anteile eingelöst wurde und keine Bestätigung in Bezug auf Anteilscheine oder ein sonstiger Eigentumsnachweis der Anteile, die an den Anteilinhaber gesandt wurden, von dem Anteilinhaber eingegangen ist. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös in einem getrennten zinsbringenden Konto gehalten, und der Anteilinhaber ist berechtigt, den auf einem solchen Konto zu seinen Gunsten gehaltenen Betrag zu beanspruchen.

Alle Ausschüttungsgelder, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Ausschüttungsbeschluss beansprucht worden sind, verfallen und bilden einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds.

Veröffentlichung des Anteilpreises

Außer in den Fällen, in denen die Feststellung des Nettoinventarwertes je Anteil unter den nachfolgend beschriebenen Umständen ausgesetzt ist, wird der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds an dem eingetragenen Geschäftssitz des Administrators an jedem auf den Handelstag folgenden Geschäftstag offengelegt und (soweit praktisch durchführbar) täglich an dem ersten Geschäftstag nach dem Handelstag auf der Bloomberg-Website (www.bloomberg.com, einer öffentlich zugänglichen Website) veröffentlicht.

Neben den in den regelmäßigen Berichten des Fonds veröffentlichten Informationen kann der Fonds von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung und der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter kann die Feststellung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend einstellen, und zwar während:

- (i) einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein Geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächliche Geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder
- (ii) einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis der Teilfonds praktisch nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte zu veräußern; oder
- (iii) einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen des Teilfonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelt werden können; oder
- (iv) einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung der Zahlung aus der Veräußerung von Anlagen oder mit der Durchführung der Zahlung für den Erwerb von Anlagen nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden können; oder
- (v) einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können.

Jede derartige vorübergehende Einstellung ist von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter auf der Bloomberg-Website (www.bloomberg.com, einer öffentlich zugänglichen Website) zu veröffentlichen, falls dieser Zustand nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Vertreters wahrscheinlich länger als vierzehn Tage dauern wird, und diese Meldung ist der Zentralbank und, falls erforderlich, der Irish Stock Exchange unverzüglich zuzustellen. Wenn möglich, werden alle vertretbaren Schritte unternommen, um die Zeitspanne der vorübergehenden Einstellung sobald wie möglich zu beenden.

Umtausch von Anteilen

Die Satzung des Fonds erlaubt den Anteilinhabern mit Zustimmung der Direktoren, ihre Anteile in einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, und zwar durch Mitteilung an den Administrator in einer solchen Form, wie von dem Administrator gefordert. Der Umtausch erfolgt gemäß folgender Formel:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

dabei entspricht:

NS	=	der Anzahl der Anteile, die in dem neuen Teilfonds ausgegeben werden
S	=	der Anzahl der umzuwandelnden Anteile
R	=	der Rücknahmepreis je Anteil
F	=	dem eventuellen Währungsumrechnungsfaktor, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt
P	=	dem Preis eines Anteils des neuen Teilfonds nach Hinzurechnung eines Ausgabeaufschlags

X = der eventuellen Abwicklungsgebühr, die 5 % des Nettoinventarwertes der umzuwandelnden Anteile nicht übersteigt

Wenn NS keine ganze Zahl der Anzahl von Anteilen ist, behält sich der Administrator das Recht vor, entweder Bruchteile von Anteilen in dem neuen Teilfonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilinhaber zurückzuzahlen, der um Umwandlung der Anteile nachsucht. Ist ein solcher Umtausch einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt sie zu den jeweils gültigen Wechselkursen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Direktoren und Secretary

Die Direktoren sind für die Abwicklung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich und können alle Vollmachten des Fonds ausüben, um Geld aufzunehmen, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen in den Vorschriften und wie dies jeweils von der Zentralbank festgelegt werden kann.

Im Folgenden werden die Direktoren mit ihren wesentlichen Tätigkeitsfeldern aufgeführt. Der Fonds hat die Abwicklung seines Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft übertragen, und folglich gehört kein Direktor zu den ausführenden Geschäftsvorständen des Fonds. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz des Fonds.

James Finn

Herr Finn, amerikanischer und britischer Staatsangehöriger, war seit 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russel Investments. Er war acht Jahre in der Anlageberatung und den Geschäftsbereichen Investmentfonds und ERISA in den USA tätig, bevor er 1996 nach London ging. Während der 18 Jahre seiner Tätigkeit bei Russell Investments in London leitete er mehrere Abteilungen, darunter die Bereiche Qualitätssicherung, Produktentwicklung und Marketing. Er fungierte ferner als eine Hauptkontaktperson in Bezug auf staatliche, Aufsichts- und Industriegruppen in der EMEA-Region und war für die oberste Führungsspitze in anderen Regionen, in denen die Russell Group tätig ist, in Bezug auf betriebliche, produktbezogene und rechtliche Angelegenheiten beratend tätig. Derzeit ist Herr Finn als nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei mehreren von der Zentralbank und auf den Cayman-Inlands zugelassenen Fondsverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaften tätig. Herr Finn hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Southern Methodist University in Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State Bar Association, der American Bar Association und der International Bar Association sowie des Institute of Directors im Vereinigten Königreich.

John McMurray

Herr McMurray, Amerikaner, ist der Global Chief Risk Officer und Chief Audit Executive bei Russell Investments. Er leitet Russells globale Risikomanagementfunktion, die strategische Weisungen und Bewertungen im Zusammenhang mit und von Russells Risikopositionen liefert, einschließlich Anlage-, Kredit- und betriebliche Risiken. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russel Investments. Außerdem hat er einen Sitz als Direktor im Direktorium des Fonds und spricht regelmäßig mit dem Direktorium und dem EMEA-Management über risikobezogene Themen. Herr McMurray kam 2010 zu Russell und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement bei großen gewerblichen und staatlich geförderten Institutionen. Seine Erfahrung erstreckt sich über mehrere Anlageklassen und zahlreiche Marktzyklen. Seine Risikomanagementenerfahrung umfasst Verbraucher-, Gewerbe- und Kontrahenten-, Markt- und Kreditrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, Optionen, Whole Loans, Derivaten, Bürgschaften und Versicherungen. Bevor er zu Russell kam, war Herr McMurray für die Federal Home Loan Bank of Seattle tätig, wo er den Risikomanagementbereich des Instituts als Chief Risk Officer leitete. Davor war er bei JP Morgan Chase angestellt. Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Investmentfonds (CIS).

William Roberts

Herr Roberts, Brite (mit Wohnsitz in Irland) qualifizierte sich 1983 als Solicitor in Schottland, 1985 als Solicitor des Supreme Court in Hongkong, 1988 als Barrister und Attorney-at-law in Bermuda und 1990 als Attorney-at-law auf den Cayman Islands. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und Bermuda tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für W.S. Walker & Company auf den Cayman Islands, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet internationaler Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf Bermuda gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor der Cayman Islands Stock Exchange. Er ist derzeit bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Investmentfonds (CIS) und mehreren Investmentfonds (CIS) auf den Cayman Islands als Direktor tätig.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J.&E. Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Trainee-Ausbildung bei Aer Lingus, kam er 1973 zu J.&E. Davy. Dort wurde er 1977 zum Partner ernannt und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihengeschäft zuständig. 1991 wurde er *Chief Executive* von Davy International, einer Gesellschaft, die im International Financial Services Centre von Dublin tätig ist. Er setzte sich 2001 zur Ruhe. Herr Shubotham hat das University College Dublin 1970 mit einem Bachelor of Commerce abgeschlossen und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der *Society of Investment Analysts* bei. Er war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. im *Committee for the Development of Science and Technology Strategy* und im *Committee for the Development of Bio Strategy*. Er war Vorsitzender des *Board of Directors* des irischen Nationalgestüts und des *National Digital Park*, einem Joint Venture mit der *Irish Industrial Development Authority*. Er war sechs Jahre lang Vorsitzender des *Board of Directors* der *Hugh Lane Municipal Gallery* (Dublin). Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen. Außerdem ist er auf den Cayman Islands ebenfalls als Direktor mehrerer OGAWs tätig.

Joseph Linhares

Herr Linhares, amerikanischer Staatsbürger, ist Head of Europe, Middle East and Africa bei Russell Investments. Herr Linhares ist zuständig für die Leitung und Entwicklung aller Aspekte des Geschäfts von Russell Investments in der EMEA-Region, zu der Frankreich, Italien, die Niederlande, die nordeuropäischen Länder, Deutschland, Österreich, die Schweiz und der Nahe Osten zählen. Vor seinem Wechsel zu Russell Investments im Jahr 2017 war Herr Linhares 16 Jahre lang für Barclays Global Investors tätig und

später für BlackRock. Bei Barclays Global Investors fokussierte er sich auf das iShares-ETF-Geschäft und verantwortete unter anderem den US-Vertrieb an institutionelle Investoren und Privatanleger. Er gilt als einer der Architekten der raschen Expansion des iShares-Geschäfts in Europa, wo er bis 2013 Leiter von iShares für EMEA war. Davor bekleidete Herr Linhares auch Positionen bei der Citigroup und bei J.P. Morgan. Er ist registrierter Vertreter der Series 7 und 24. Herr Linhares ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director des Investmentbereichs der Vertriebsgesellschaft, zu der er im Oktober 2006 wechselte. Er besuchte das Keble College, Oxford und erwarb dort einen Abschluss mit Auszeichnung (first class honours) in Neuphilologie (Deutsch und Russisch). Ferner hat er den Abschluss eines MSc der London Business School. Herr Jenkins kam 1985 zu Morgan Grenfell in London und war dort im Bereich Export-/ Projektfinanzierung in Osteuropa tätig. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 arbeitete Herr Jenkins in verschiedenen Anlagefunktionen bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services. Darüber hinaus war er fünf Jahre bei Morgan Grenfell Capital Management in New York tätig. Herr Jenkins war von 2001 bis 2003 Managing Director bei AXA Multi Manager. Danach kam er zu Rothschild Private Management Limited als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment, eine Position, die er bis Oktober 2006 innehatte, als er zur Vertriebsstelle wechselte. Herr Jenkins arbeitete in der Londoner Niederlassung von Russell als leitender Portfoliomanager für verschiedene Fonds des Beraters sowie für separate Kundenmandate, die von anderen, mit dem Berater verbundenen Unternehmen verwaltet wurden. So war er von April 2016 bis Januar 2018 auch in der Niederlassung von Russell Investments in Seattle tätig. Im dritten Quartal 2018 gab er seine Aufgaben im Portfoliomanagement ab und im Januar 2019 wechselte er auf eine halbe Stelle innerhalb der Vertriebsstelle. Herr Jenkins ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter Fonds.

Tom Murray

Herr Murray, Ire, ist seit über 25 Jahren im Investment-Banking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Direktor mehrerer Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften.

Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich 1980 als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. Im Jahr 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Director bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus, Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Aktienleihe, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. In 1987 war er Gründungs-Director und Gründungsaktionär von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin, 1987 zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. In 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde zum Treasury Director ernannt, eine Position, die er 4 Jahre lang innehatte.

Bevor Herr Murray von 1981 bis 1987 für Gandon tätig war, war er Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Herr Gonella, Brite, ist seit 2007 Director of Operations für den Anlageberater und die Vertriebsstelle, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, im Nahen Osten und Afrika verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeiten im Bereich Management und Fondsbetrieb umfassen hauptsächlich die Beaufsichtigung der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Kundenservice. Herr Gonella studierte an der University of Hull englische Sprach- und Literaturwissenschaft und schloss sein Studium mit Auszeichnung ab. Er ist ein Certified Investment Fund Director, eine Berufsbezeichnung, die im Jahr 2016 von The Certified Investment Fund Director Institute innerhalb des The Institute of Banking, Irland, vergeben wurde. Peter Gonella war von 1986 bis 2005 bei Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management und von 2005 bis 2007 bei Aberdeen Asset Management beschäftigt und bekleidete dort verschiedene Positionen im Senior Management sowie als Operations Director. Dabei war er u. a. verantwortlich für die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Investmentfonds sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

Herr Pearce ist Absolvent der University of Sheffield, wo er einen Abschluss mit Auszeichnung in Betriebswirtschaft und Französisch erwarb. Er hält die ASIP-Qualifikation der UK Society of Investment Professionals und ist ein Associate der britischen CFA Society. Herr Pearce war von 1998 bis 2003 für das auf institutionelle Kunden spezialisierte Team von Tilney Investment Management tätig, wo er britische Aktien- und Mischportfolios für britische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen verwaltete. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer von der Zentralbank autorisierter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Secretary des Fonds ist MFD Secretaries Limited.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen. Die Satzung des Fonds schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder an jedem Geschäftsabschluss mit dem Fonds teilnehmen kann, oder an solchen Transaktionen oder Geschäftsabschlüssen, an denen der Fonds beteiligt ist, vorausgesetzt, dieser Direktor legt die Beschaffenheit und das Ausmaß wesentlicher Interessen, die er haben kann, offen. Ein Direktor darf nicht über einen Vertrag abstimmen, an dem er wesentlich beteiligt ist. Ein Direktor kann jedoch in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der jede andere Gesellschaft betrifft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, gleichgültig ob als leitender Angestellter oder als Anteilhaber oder in einer anderen Art und Weise, vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse einer solchen Gesellschaft oder der den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor kann ebenfalls hinsichtlich eines Vorschlags in Bezug auf ein Angebot von Anteilen abstimmen, an denen er als ein Teilnehmer in einer Übernahmevereinbarung oder Unterbeteiligungsvereinbarung interessiert ist, und er kann ebenfalls in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung hinsichtlich Geldbeträgen abstimmen, die durch den Direktor an den Fonds ausgeliehen wurden, oder in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an eine dritte Partei im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung des Fonds, für die der Direktor gänzlich oder teilweise eine Verantwortung übernommen hat. Keiner der Direktoren ist Anteilhaber des Fonds.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Februar 1994 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein genehmigtes Anteilkapital von 1.000.000 USD, aufgeteilt in 1.000.000 Anteile zu je 1 USD, von denen 141.552 ausgegeben und voll eingezahlt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt Organismen für gemeinsame Anlagen Serviceleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung und Anlageberatung sowie verwaltungstechnische Serviceleistungen zur Verfügung. Die Direktoren und der Secretary der Verwaltungsgesellschaft sind auch die Direktoren und der Secretary des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch die Verwaltungsgesellschaft einiger anderer Investmentfonds (CIS), die vom Berater vermarktet werden.

Die Vorschriften der Zentralbank beziehen sich auf die verantwortliche Person, also die Partei, die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbankvorschriften im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW zuständig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für den Fonds die Rolle der verantwortlichen Person.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater bestellt, um sie unter anderem zu beraten, Empfehlungen in Bezug auf die Anlageprogramme und -strategien der Teilfonds abzugeben, einschließlich der Beaufsichtigung der Performance der Investment Manager und der Finanzverwalter, Empfehlungen in Bezug auf den Abschluss und Durchführung anderer Vereinbarungen abzugeben und um Berichte für die Verwaltungsgesellschaft zu erstellen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Fonds gemäß den „Vorschriften“, der Satzung und den Bestimmungen in diesem Prospekt verwaltet. Die Verwaltungsvereinbarung wird bis zur schriftlichen Kündigung einer der beiden Vertragsparteien an die andere Vertragspartei mit einer Kündigungszeit von neunzig Tagen in Kraft bleiben, wobei die Verwaltungsgesellschaft im Amt bleibt, bis ein Nachfolger für sie oder den Administrator eingesetzt worden ist. Der Fonds kann jederzeit im Falle der Bestellung eines Prüfers oder Konkursverwalters für die Verwaltungsgesellschaft oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses oder wenn die Verwaltungsgesellschaft gegen wesentliche Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat, die sie nicht innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung vom Fonds beheben kann, die Verwaltungsvereinbarung kündigen. Der Fonds kann die Verwaltungsvereinbarung ebenfalls kündigen, wenn die Zentralbank entscheidet, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als Verwaltungsgesellschaft oder Anlageberater des Fonds eingesetzt werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht haftbar für Verluste, die dem Fonds oder seinen Vertretern in Verbindung mit der Durchführung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung entstanden sind, außer im Fall von Verlusten verursacht durch Fahrlässigkeit, absichtliche Schädigung oder in böswilliger Absicht seitens der Verwaltungsgesellschaft in der Durchführung ihrer Verpflichtungen oder durch rücksichtslose Missachtung ihrer Pflichten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung. Der Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich aller Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen, Schadensersatzansprüche, Kosten, Ansprüche und Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft, ihren Mitarbeitern oder Vertretern bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung entstanden sind, schadlos halten sowie von allen Steuern auf Gewinne oder Erlöse des Fonds freistellen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter oder Vertreter im gesetzlich zulässigen Ausmaß belastet werden oder welche für diese zahlbar und fällig werden, wobei eine solche Schadloshaltung nicht gewährt wird, falls die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter oder Vertreter der Fahrlässigkeit oder böswilliger Absicht schuldig ist oder sind.

Der Managementvertrag gestattet es der Verwaltungsgesellschaft, nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank ihre Anlageverwaltungs-, Administrations-, Anlageberatungs- und Vertriebsfunktionen an andere Parteien zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft darf ihre Anlageverwaltungsbefugnisse an die jeweiligen Investment Manager oder die jeweiligen Finanzverwalter delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verantwortung für die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und der Anteile sowie die Verwaltung der Ausgaben, Übertragungen, Umtäusche und Rückkäufe von Anteilen des Fonds an den Administrator übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater bestellt, um sie hinsichtlich der Anlagen des Fonds zu beraten, und hat die Vertriebsstellen bestellt, um die Anteile zu vertreiben.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Administrator des Fonds gemäß der Verwaltungsvereinbarung ernannt. Der Administrator ist für die Abwicklung des Tagesgeschäfts des Fonds und die Fondsbuchhaltung verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes je Anteil; darüber hinaus stellt er dem Fonds Registrierungs-, Transferstellen- und verbundene Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Administrator wurde in Irland am 23. März 1992 gegründet und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company), die sich nun im Besitz der State Street Corporation befindet. Das autorisierte Grundkapital des Administrators beträgt 5 Millionen Pfund Sterling mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von 350.000,00 Pfund Sterling.

Die State Street Corporation ist weltweit führend auf dem Gebiet der Investment-Services und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA, und handelt an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel „STT“.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen. Eine solche Kündigung während der festen Laufzeit ist mit einer Entschädigung zugunsten des Administrators verbunden, die wie jeweils schriftlich vereinbart vom Fonds zu zahlen ist („die zusätzliche Vergütung“), vorbehaltlich eines Höchstbetrags in einem zwölfmonatigen Zeitraum von 60 % der an den Administrator fälligen Vergütung (für Dienstleistungen, die ansonsten erbracht worden wären). Diese Vergütung basiert auf den durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor dem Datum der erfolgten Kündigungsmittteilung gezahlt wurden. Die zusätzliche Vergütung wird staffelweise anteilig angepasst, und dies ist abhängig davon, ob der geplante effektive Kündigungstermin: (i) am oder vor dem 31. Oktober 2019; (ii) nach dem 31. Oktober 2019, aber am oder vor dem 31. Oktober 2020 oder (iii) nach dem 31. Oktober 2020, aber am oder vor dem 31. Oktober 2021 ist. Wenn die Verwaltungsvereinbarung am oder vor dem 31. Oktober 2019 beendet wird, ist der Fonds auch verpflichtet, dem Administrator die jeweils schriftlich vereinbarten Onboarding-, Umsetzungs- und Umstellungskosten zu zahlen. Dies dient dem Ausgleich der Kosten für die Platzierung der Verwaltungsdienstleistungen nach der vorzeitigen Beendigung, die ansonsten im Verlauf der festen Laufzeit eingezogen worden wären..

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer zusätzlichen Vergütung durch den Fonds) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen, oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von einhundertachtzig (180) oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei jederzeit und ohne die Verpflichtung zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung seitens des Fonds fristlos durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden, wenn (i) diese Partei nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen oder in die Insolvenz geht, oder wenn sie gemäß dem Companies Act 2014 unter Zwangsverwaltung gestellt wird, (ii) diese Partei gegen wesentliche Bedingungen dieser Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat, und diesen Verstoß – falls er geheilt werden kann – nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung mit der Aufforderung zur Heilung geheilt hat.

Die Verwaltungsvereinbarung legt fest, dass der Administrator seine ihm durch diese Verwaltungsvereinbarung eingeräumten Vollmachten und Entscheidungsbefugnisse unter Einsatz aller Anstrengungen und unter Anwendung all seines Wissens und seiner Fachkenntnisse auszuüben hat, die von einem professionellen Administrator erwartet werden können. Der Administrator haftet nicht für etwaige durch ihn verursachte Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verwaltungsvereinbarung entstehen, außer wenn diese Verluste direkt durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, schlechten Glauben oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Administrators bewirkt wurden. Der Administrator haftet nicht für indirekte, besondere oder Folgeverluste irgendwelcher Art.

Die Verwaltungsgesellschaft entschädigt den Administrator aus dem Vermögen des Fonds in seinem eigenen Namen und im Namen seiner genehmigten Delegierten, Angestellten und Agenten gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche, und gegen alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Ausgaben (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten in angemessener Höhe), die gegen den Administrator, seine genehmigten Bevollmächtigten, Angestellten und Agenten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung erhoben werden, von ihm getragen oder ihm entstanden sind, und gegen alle Steuern, die auf Gewinne oder Erlöse des Fonds erhoben werden oder von dem Administrator, seinen genehmigten Delegierten, Angestellten oder Agenten zu zahlen sind, wobei keine Entschädigung geleistet wird, wenn der Administrator, seine genehmigten Delegierten, Angestellten und Agenten sich der Fahrlässigkeit, groben Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Nichterfüllung, Betrug, oder schlechten Glaubens schuldig gemacht haben.

Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Custodial Services (Ireland) Limited als Verwahrstelle aller Vermögenswerte des Fonds gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete *Private Limited Company* mit eingetragenem Sitz in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrstelle des Vermögens von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle befindet sich im Besitz der State Street Corporation. Die Verwahrstelle steht unter Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Verwahrstellenleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet.

Die Verwahrstelle nimmt Funktionen in Bezug auf den Fonds wahr, die sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- (i) die Verwahrstelle:
 - (a) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (b) stellt sicher, dass sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, in den Büchern der Verwahrstelle in separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission aufgeführten Grundsätzen eingetragen werden, die im Namen des Fonds eröffnet werden, damit diese Vermögenswerte eindeutig und jederzeit gemäß anwendbaren Gesetzen als dem OGAW zugehörig identifiziert werden können.

- (ii) die Verwahrstelle überprüft das Eigentum des Fonds an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten) und führt Aufzeichnungen zu denjenigen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds das Eigentum an ihnen hat;
- (iii) die Verwahrstelle stellt eine ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher;
- (iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf den Fonds zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten im Hinblick auf (i) und (ii) vorstehend vorbehaltlich bestimmter Bedingungen auf andere übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut haben. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß der Verwahrstellenvereinbarung beeinflusst.

Weitere Angaben über die Verwahrfunktionen, die auf andere übertragen wurden, und über die Identität der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten finden sich in Anhang VII des Prospekts.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden. Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen laut den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds zu befolgen, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;
- (iv) sicherzustellen, dass bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Zeitabstände bei ihr eingeht;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;
- (vi) das Geschäftsverhalten des Fonds in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Anteilinhabern diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist den Direktoren zeitlich so vorzulegen, dass die Direktoren ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht des Fonds aufnehmen können. Der Bericht der Direktoren soll darüber Auskunft geben, ob nach Ansicht der Direktoren des Fonds in diesem Zeitraum wie folgt geführt wurde:
 - (a) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen des Fonds auferlegen; und
 - (b) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn der Fonds nicht gemäß den unter (a) oder (b) oben genannten Bestimmungen geleitet wurde, wird die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

- (i) sie wird die Zentralbank umgehend über einen wesentlichen Verstoß des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten; und
- (ii) sie wird die Zentralbank umgehend über einen nicht wesentlichen Verstoß des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangte, behoben wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Im Falle eines Verlusts eines wie gemäß OGAW V festgelegt verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle etwaige Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag des Fonds unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweise kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen wie in OGAW V festgelegt nicht hätten vermieden werden können.

In dem gemäß den Vorschriften zulässigen Rahmen haftet die Verwahrstelle nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Gesellschaft die Verwahrstellenvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle kündigen. Eine solche Kündigung während der festen Laufzeit ist mit einer Entschädigung zugunsten der Verwahrstelle verbunden, die wie jeweils schriftlich vereinbart vom Fonds zu zahlen ist („die zusätzliche Vergütung“), vorbehaltlich eines Höchstbetrags in einem zwölfmonatigen Zeitraum von 60 % der an die Verwahrstelle fälligen Vergütung (für Dienstleistungen, die ansonsten erbracht worden wären). Diese Vergütung basiert auf den durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor dem Datum der erfolgten Kündigungsmittteilung gezahlt

wurden. Die zusätzliche Vergütung wird stufenweise anteilig angepasst, und dies ist abhängig davon, ob der geplante effektive Kündigungstermin: (i) am oder vor dem 31. Oktober 2019; (ii) nach dem 31. Oktober 2019, aber am oder vor dem 31. Oktober 2020 oder (iii) nach dem 31. Oktober 2020, aber am oder vor dem 31. Oktober 2021 ist. Wenn die Verwahrstellenvereinbarung am oder vor dem 31. Oktober 2019 beendet wird, ist die Gesellschaft auch verpflichtet, der Verwahrstelle die jeweils schriftlich vereinbarten Onboarding-, Umsetzungs- und Umstellungskosten zu zahlen. Dies dient dem Ausgleich der Kosten für die Platzierung der Verwaltungsdienstleistungen nach der vorzeitigen Beendigung, die ansonsten im Verlauf der festen Laufzeit eingezogen worden wären.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwahrstellenvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer zusätzlichen Vergütung durch den Fonds) von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gekündigt werden. Eine Kündigung kann unter bestimmten Umständen, etwa bei der Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung Zentralbank ersetzt werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund der Verwahrstellenvereinbarung oder in Zusammenhang damit ergeben.

Der Berater und die Vertriebsstelle

Der Berater wurde gemäß der Beratungsvereinbarung bestellt. Der Berater wurde am 30. Dezember 1986 in England und Wales gegründet.

Die Beratervereinbarung bleibt in Kraft bis sie von einer der Parteien an die andere Partei durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft die Bestellung des Beraters im Fall der Bestellung eines Prüfers oder Insolvenzverwalters für den Berater oder beim Eintreten eines ähnlichen Ereignisses oder in dem Fall, dass der Berater seine Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht nicht mehr ausüben darf oder gegen seine Verpflichtungen im Rahmen der Beratervereinbarung verstößt, beenden kann. Die Beratervereinbarung sieht vor, dass außer im Fall von Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder Vernachlässigung seiner Aufgaben und Pflichten, der Berater gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds oder den Anteilhabern des Fonds für Fehler in der Beurteilung oder Verluste, die einem der Vorgenannten im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Pflichterfüllung seitens des Beraters im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, nicht haftet, und die Verwaltungsgesellschaft den Berater aus den Vermögenswerten des Fonds für jede Haftung, alle Schäden, Kosten, Schadensersatzansprüche und Auslagen entschädigt, die dem Berater, seinen Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten entstehen, sowie für sämtliche Steuern auf Gewinne oder Erträge des Fonds, die vom Berater, seinen Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern im gesetzlich zulässigen Umfang und der Satzung erhoben oder zahlbar werden können, vorausgesetzt, dass diese Haftungsfreistellung nicht gewährt wird, wenn der Berater, seine Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, der Unredlichkeit, des Betrugs, des vorsätzlichem Fehlverhaltens oder der Vernachlässigung seiner oder ihrer Aufgaben schuldig gemacht haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auch den Berater bestellt, um unter einem Support-Dienstvertrag vom 7. Dezember 2012, in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung (der „**Support-Dienstvertrag**“), bestimmte operative Support-Dienstleistungen zu erbringen. Diese Dienstleistungen beinhalten unter anderem die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Registrierung der Teilfonds für den Vertrieb, Compliance-bezogene Aufgaben, die Organisation der Erstellung der Rechnungsabschlüsse und die Erstellung von Materialien für die Sitzungen der Direktoren. Solange kein Betrug, kein vorsätzliches Fehlverhalten oder keine Unredlichkeit seitens des Beraters bei der Ausübung oder nicht zu rechtfertigenden Nichterfüllung seiner Pflichten oder Aufgaben im Rahmen dieses Support-Dienstvertrages vorliegt, haften weder der Berater noch einer seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft infolge einer Handlung oder Unterlassung seitens des Beraters entstanden sind. Der Support-Dienstvertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer ggf. vereinbarten kürzeren Frist) oder mit sofortiger Wirkung im Fall der Abwicklung oder der Bestellung eines Prüfers oder Insolvenzverwalters für die jeweils andere Partei oder beim Eintreten eines ähnlichen Ereignisses auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem Gericht mit entsprechender Zuständigkeit gekündigt werden, wenn eine Partei gegen wesentliche Bedingungen dieser Vereinbarung verstoßen hat und diesen Verstoß – falls er behoben werden kann – nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung durch die andere Partei mit der Aufforderung zur Heilung behoben hat, oder wenn eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen darf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater bestellt, um als Vertriebsstelle für den Fonds gemäß der Vertriebsvereinbarung tätig zu sein. Die Vertriebsstelle ist dafür verantwortlich, der Verwaltungsgesellschaft Vertriebsdienstleistungen gemäß den Bedingungen der Vertriebsvereinbarung zu erbringen. Die Vertriebsvereinbarung bleibt in Kraft bis sie von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von dreißig Tagen gekündigt wird.

Die Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass die Vertriebsstelle die Verwaltungsgesellschaft für jeden Verlust, jede Haftung, jeden Anspruch, Schadensersatzanspruch und alle Auslagen entschädigen und schadlos halten muss, die sich aus Versäumnissen seitens Vertriebsstelle ergeben, die vertraglich eingegangenen Vereinbarungen, die Bestimmungen dieses Prospektes oder die einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die Vereinbarung sieht ferner vor, dass die Vertriebsstelle die Verwaltungsgesellschaft für jeden Verlust entschädigen und schadlos halten muss, den die Verwaltungsgesellschaft als Folge eines Versäumnisses seitens der Vertriebsstelle, die Zahlung für die Anteile der Verwahrstelle im Anschluss an die Platzierung eines Kaufauftrags rechtzeitig weiterzuleiten, erleidet.

Die Verwaltungsgesellschaft entschädigt die Vertriebsstelle und hält sie gegenüber sämtlichen Verlusten, Haftungsansprüchen, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen oder Auslagen, die der Vertriebsstelle als Ergebnis unzutreffender oder irreführender Darstellungen entstehen können, die in diesem Prospekt oder in anderen Dokumenten enthalten sind, die in Verbindung mit der Platzierung der Anteile des Fonds aufgesetzt wird und welche der Vertriebsstelle vom Administrator ausgehändigt wurden oder die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden sind.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, jedem Anleger ein Exemplar dieses Prospekts sowie ein Exemplar der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) (sowie vergleichbare Ergänzungen, Zusätze oder Informationen, die nach geltendem Recht erforderlich sein können) zur Verfügung zu stellen, bevor der Anleger Anteile an einem der Teilfonds zeichnet.

Ferner ist die Vertriebsstelle verpflichtet, die im Abschnitt „Kauf von Anteilen“ beschriebenen Verfahren zur Vermeidung von Geldwäsche einzuhalten.

Der Anlageberater ist auch das Unternehmen, das in erster Linie als Promoter der Gesellschaft fungiert.

Zahlstellen

Es können lokale Zahlstellen und Vertreter („Zahlstellen“) ernannt werden, um die Zulassung oder Registrierung des Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch die Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Verwahrstelle (z. B. eine Unter-Vertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Teilfonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung zur Ernennung einer solchen Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlich beschrieben werden.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Der Fonds zahlt alle seine Aufwendungen, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft übernommen werden. Diese Aufwendungen können Folgendes umfassen: (i) Kosten für Gründung, Unterhaltung und Registrierung des Fonds, des Teilfonds und der Anteile bei einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder an einem geregelten Markt oder einer Börse sowie Gebühren der Zahlstellen und/oder deren lokaler Vertreter zu branchenüblichen Sätzen; (ii) Aufwendungen für Vermögensverwaltungs- oder Verwahrleistungen sowie damit verbundene Dienstleistungen; (iii) Kosten für Vorbereitung, Druck, Übersetzung und Versendung von Prospekten, Verkaufsliteratur oder Berichten für Anteilinhaber, die Zentralbank oder Regierungsbehörden; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren (in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich von Artikel 13 der delegierten MiFID II-Richtlinie); (v) Buchprüfungskosten, Honorare für Berater in Steuer-, Rechts-, Bilanzierungs-, Aufsichtsrechts-, Compliance-, Treuhänderfragen sowie sonstigen Belangen; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebskosten einschließlich Auslagen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter; und (vii) die den Direktoren entstandenen, vertretbaren Gebühren und Spesen.

Die Ausgaben, die mit der Auflegung der Teilfonds verbunden waren, sind vollständig bezahlt.

Insoweit Auslagen einer spezifischen Klasse eines Teilfonds zurechenbar sind, wird diese Klasse solche Auslagen tragen. In Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften entstehende Kosten und Gewinne/Verluste sind dieser Anteilsklasse zuzuweisen.

Die Satzung sieht vor, dass die Direktoren als Vergütung für ihre Dienstleistungen Anspruch auf ein Honorar haben, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird. Die Jahresvergütung der Direktoren für das kommende Jahr wird im Prospekt offen gelegt. Für das Kalenderjahr, das am 31. Dezember 2018 endet, wird die Vergütung der Direktoren höchstens 40.000,00 EUR betragen. Neben dieser Vergütung haben die Direktoren Anspruch auf Erstattung sämtlicher Reise-, Übernachtungs- und sonstiger Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen der Direktoren oder an anderen Treffen, die mit den Geschäften des Fonds zusammenhängen, entstehen. Der Fonds erstattet den Direktoren diese Ausgaben aus seinem Vermögen. Kein Direktor, der mit Russell Investments, der Verwaltungsgesellschaft, dem Berater, dem Administrator oder der Verwahrstelle in Verbindung steht, wird eine Vergütung für Direktoren erhalten.

Gebühren und Auslagen

Die folgenden Gebühren und Auslagen werden vom Fonds getragen (ausgedrückt als maximaler jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen, täglichen Nettoinventarwertes, soweit nicht anderweitig angegeben), wobei diese Gebühren täglich auflaufen und monatlich rückwirkend zu zahlen sind. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die maximale Verwaltungsgebühr für eine Anteilsklasse eines Teilfonds in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Auflegung der Anteilsklasse 2,50 oder 3,00 % *per annum* des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds beträgt. Zum Datum dieses Prospekts unterliegen alle Anteilsklassen, mit Ausnahme der Klasse R-H-thesaurierend des The Global Real Estate Securities Fund, einer maximalen Verwaltungsgebühr von 2,50 % *per annum* des Nettoinventarwertes. Jede Erhöhung der nachstehend dargelegten Verwaltungsgebühren erfordert die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse. Zusätzlich zu den nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen können weitere Anteilsklassen aufgelegt werden, die höheren oder niedrigeren oder gar keinen Gebühren unterliegen können. Angaben zu den Gebühren, die für solche Anteilsklassen gelten, sind in einem überarbeiteten Prospekt oder in einem Zusatzprospekt enthalten.

The European Small Cap Fund	Verwaltungsgebühr (prozentualer Anteil des NIW je Anteilsklasse)	Summe der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle (prozentualer Anteil des NIW je Teilfonds)
Klasse A	1,90 %	bis zu 0,20 %
Klasse B	1,30 %	
Klasse D	1,55 %	
Klasse E	1,70 %	
Klasse F	2,10 %	

Klasse TYA-ausschüttend	bis zu 2,10 %	
Klasse TYB	bis zu 2,10 %	
Klasse TYB-ausschüttend	bis zu 2,10 %	
Klasse TYC	bis zu 2,10 %	
Klasse TYC-ausschüttend	bis zu 2,10 %	

The Eurozone Equity Fund	Verwaltungsgebühr (prozentualer Anteil des NIW je Anteilsklasse)	Summe der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle (prozentualer Anteil des NIW je Teilfonds)
Klasse A Retail Euro	1,90 %	bis zu 0,20 %
Klasse A Retail Euro-ausschüttend	1,90 %	
Klasse A Retail SH	1,90 %	
Klasse A Retail SH-ausschüttend	1,90 %	
Klasse A Retail USDH	1,90 %	
Klasse A Retail USDH-ausschüttend	1,90 %	
Klasse A Retail YH	1,90 %	
Klasse A Retail YH-ausschüttend	1,90 %	
Klasse B Institutional Euro	1,30 %	
Klasse B Institutional Euro-ausschüttend	1,30 %	
Klasse B Institutional SH	1,30 %	
Klasse B Institutional SH-ausschüttend	1,30 %	
Klasse B Institutional USDH	1,30 %	
Klasse B Institutional USDH-ausschüttend	1,30 %	
Klasse B Institutional YH	1,30 %	
Klasse B Institutional YH-ausschüttend	1,30 %	
Klasse C	1,60 %	
Klasse E	1,15%	
Klasse RNCP	bis zu 1,90 %	
Klasse TYA	bis zu 1,90 %	
Klasse TYA-ausschüttend	bis zu 1,90 %	
Klasse TYB	bis zu 1,90 %	
Klasse TYB-ausschüttend	bis zu 1,90 %	
Klasse TYC	bis zu 1,90 %	
Klasse TYC-ausschüttend	bis zu 1,90 %	

The Global Real Estate Securities Fund	Verwaltungsgebühr (prozentualer Anteil des NIW je Anteilklasse)	Summe der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle (prozentualer Anteil des NIW je Teilfonds)
Klasse A	1,50 %	bis zu 0,20 %
Klasse B	0,90 %	
Klasse B ausschüttend	0,90%	
Klasse C	1,50 %	
Klasse C ausschüttend	1,50 %	
Klasse DH-A	1,55 %	
Klasse DH-B-ausschüttend	0,95 %	
Klasse EH-A	1,55 %	
Klasse EH-A-ausschüttend	1,55 %	
Klasse H	2,00 %	
Klasse I	0,90 %	
Klasse I-ausschüttend	0,65 %	
Klasse N	0,65 %	
Klasse N (GBP) thesaurierend	0,65 %.	
Klasse (EUR) ausschüttend	0,65 %	
Klasse NZDH-thesaurierend	0,90 %	
Klasse P-ausschüttend	1,50 %	
Klasse R-H-thesaurierend	2,45 %	
Klasse SH-A-ausschüttend	1,55 %	
Klasse SH-A-thesaurierend	0,95 %	
Klasse SH-B	0,95 %	
Klasse SH-B-ausschüttend	0,95 %	
Klasse T	2,30 %	
Klasse T-ausschüttend	2,30 %	
Klasse TYC-thesaurierend	bis zu 2,00 %	
Klasse TYHC-thesaurierend	bis zu 2,00 %	
Klasse M (GBP) thesaurierend	1,50 %	
Klasse M (EUR) ausschüttend	0,90 %	

Verschiedenes

Die Gesellschaft zahlt für die von den örtlichen Zahlstellen und Vertretern erbrachten Zahl- und Informationsdienstleistungen Gebühren zu branchenüblichen Sätzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat aus ihrer Verwaltungsgebühr sämtliche an den Berater und die Vertriebsstelle fälligen Gebühren und Spesen zu zahlen. Hiervon ausgenommen sind nur die im Rahmen des Support-Dienstvertrages an den Berater und die Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren. Die Verwaltungsgesellschaft bestreitet alle an die Anlageberater, Investment Manager und/oder Finanzverwalter zu zahlenden Gebühren aus ihrer eigenen Gebühren. Der Fonds wird die Gebühren für den Administrator und die Verwahrstelle tragen und alle ihnen entstandenen Nebenkosten übernehmen. Der Fonds erstattet der Verwahrstelle alle angemessenen Gebühren, die diese an eine Unterdepotbank gezahlt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit ganz oder teilweise auf ihre Gebühren verzichten oder dem Fonds ihre Aufwendungen ganz oder teilweise erstatten. Dabei gilt, dass jeder solche Verzicht von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen jederzeit eingestellt werden kann. Die an den Administrator und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren können jeweils schriftlich vereinbarten Benchmarking-Bedingungen unterliegen, was zu einer Neuverhandlung der an den Administrator und/oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren auf Basis branchenüblicher Sätze führen kann. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Teilfonds keine Erstattung ihrer jeweiligen Spesen. Bei einem Rückkauf von Anteilen in dem Teilfonds fallen keine Rückkaufgebühren an.

Begleichung von Gebühren und Auslagen aus dem Kapital

Anleger sollten beachten, dass im Falle des The Global Real Estate Securities Fund sämtliche in Bezug auf diesen Teilfonds anfallenden Verwaltungsgebühren, Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle, Betriebsausgaben und Fremdkapitalkosten dem Kapital des Teilfonds belastet werden. Es besteht somit ein erhöhtes Risiko, dass Anteilinhaber im Falle der Rücknahme ihrer Anteile an diesem Teilfonds den ursprünglich angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten. Der Zweck der Begleichung dieser Gebühren und Auslagen aus dem Kapital dieses Teilfonds ist die Erhöhung der Erträge, die der Teilfonds ausschütten kann. Es ist zu beachten, dass Ertragsausschüttungen eines Teilfonds, bei dem Gebühren und Auslagen dem Kapital belastet werden, zu einer Kapitalerosion führen können; dabei wird das Potential für zukünftiges Kapitalwachstum teilweise aufgegeben, um die ausschüttbaren Erträge des Teilfonds zu erhöhen.

BESTEUERUNG

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen irischen Steueraspekte, die für den Fonds und bestimmte Anleger im Fonds gelten, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile am Fonds sind. Diese Zusammenfassung erhebt keinen

Anspruch darauf, alle für den Fonds oder sämtliche Anlegerkategorien, von denen einige speziellen Regeln unterliegen können, geltenden steuerlichen Auswirkungen zu behandeln. Sie behandelt z. B. nicht den Steuerstatus von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen am Fonds als Anteilsbesitz in einem Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) erachtet wird. Dementsprechend hängt ihre Verwendbarkeit von der jeweiligen persönlichen Situation jedes Anteilhabers ab. Sie stellt keine Steuerberatung dar und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird daher geraten, ihre Fachberater bezüglich einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen nach dem Recht ihres Landes der Eintragung, Gründung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder des Aufenthaltsortes und angesichts ihrer jeweiligen persönlichen Situation zu konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf Ratschlägen, die die Direktoren des Fonds hinsichtlich der in Irland zum Zeitpunkt dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken erhalten haben. Gesetzgeberische, administrative oder rechtliche Änderungen können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen verändern, und wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder geplante Steuersituation zum Zeitpunkt einer Anlage für alle Zeiten gleich bleiben wird.

Besteuerung des Fonds

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds nach der gegenwärtigen irischen Rechtslage als Anlageorganismus im Sinne von § 739B des *Taxes Act in seiner aktuellen Fassung („TCA“)* qualifiziert ist, solange der Fonds in Irland ansässig ist. Demgemäß unterliegt der Fonds generell nicht der irischen Einkommen- und Kapitalertragsteuer.

Steuerpflichtige Transaktion

Im Falle einer „**steuerpflichtigen Transaktion**“ innerhalb des Fonds kann jedoch eine irische Steuerpflicht entstehen. Eine steuerpflichtige Transaktion umfasst jede Zahlung oder Ausschüttung an Anteilhaber, jede Einlösung, jeden Rückkauf, jede Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen sowie jede angenommene Veräußerung von Anteilen für die Zwecke der irischen Steuer, die infolge des Haltens von Anteilen am Fonds für einen Zeitraum von acht Jahren oder länger entsteht. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion eintritt, könnte der Fonds ggf. verpflichtet sein, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu berücksichtigen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilhabers.

Bei steuerpflichtigen Transaktionen werden keine irischen Steuern fällig, wenn

- (a) der Anteilhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland hat und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche notwendige Erklärung abgegeben hat („**nicht in Irland ansässige Person**“) und der Fonds über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind, oder
- (b) der Anteilhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist, sie dies dem Fonds gegenüber bestätigt hat und der Fonds im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, oder
- (c) der Anteilhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche erforderliche Erklärung abgegeben hat.

„**Vermittler**“ bezeichnet einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) des *TCA*, d.h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von Investmentgesellschaften/-fonds im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder (b) Anteile an einer Investmentgesellschaft/eines Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Liegt dem Fonds zum relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständig ausgefüllte diesbezügliche Erklärung bzw. eine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilhaber in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat („**Irischer Gebietsansässiger**“) und kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist, und eine Steuerpflicht entsteht.

Nicht unter die steuerpflichtigen Transaktionen fallen:

- Alle Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der Steuerbehörden von Irland (*Irish Revenue Commissioner*) bestimmt wurde; oder
- Eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten bei einer Trennung von Tisch und Bett und/oder einer Scheidung; oder
- Ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilhaber, der den Umtausch vornimmt ergeht; oder
- Ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des *TCA*) des Fonds mit einem anderen Investmentfonds; oder
- Die Annullierung von Anteilen des Fonds aus einem Umtausch in Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Section 739HA).

Falls der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist er berechtigt, von Zahlungen, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig werden, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls die zur Zahlung der fälligen Steuer erforderlichen, vom Anteilhaber gehaltenen Anteile bereitzustellen oder zu löschen.

Der jeweilige Anteilinhaber hält den Fonds schadlos gegen jegliche Verluste, die ihm aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds ist berechtigt, unter bestimmten Umständen fiktive Veräußerungen steuerlich unberücksichtigt zu lassen. Wenn der Gesamtwert von Anteilen eines Teilfonds, die von irischen Gebietsansässigen gehalten werden und bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige gemäß vorstehender Definition handelt, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt, ist der Fonds für die aus einer fiktiven Veräußerung der Anteile dieses Teilfonds entstehende Steuer steuerpflichtig, wie nachstehend beschrieben. Wenn der Gesamtwert der Anteile an dem Teilfonds, die von solchen Anteilhabern gehalten werden, unter 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegt, kann der Fonds – und es wird davon ausgegangen, dass er dies tun wird – sich dafür entscheiden, die Steuer auf die fiktive Veräußerung nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall informiert der Fonds die betreffenden Anteilhaber, dass er diese Entscheidung getroffen hat, und diese Anteilhaber sind dann verpflichtet, für die entstehende Steuer im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ enthalten.

Irish Courts Service

Werden Anteile vom irischen Courts Service gehalten, ist der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf solche Ereignisse in Irland nicht steuerabzugspflichtig. Werden unter der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts stehende Gelder zum Kauf von Anteilen an dem Fonds verwendet, übernimmt der Court Service für diese Anteile die Verantwortung des Fonds unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite irische Gebietsansässige

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von in Irland ansässigen Anteilhabern abzuführen, sofern dem Fonds die notwendigen Erklärungen solcher Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) vorliegen und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind. Anteilhaber, die unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und die (direkt oder durch einen Vermittler) dem Fonds die notwendigen Erklärungen vorgelegt haben, werden nachstehend als „**steuerbefreite irische Gebietsansässige**“ bezeichnet:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B(1) des TCA;
- (b) eine spezifizierte Gesellschaft im Sinne von § 734(1) TCA;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) des TCA
- (d) eine Investment Limited Partnership im Sinne von § 739J des TCA
- (e) ein Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 TCA darstellt, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Trust, auf die § 784 oder 785 TCA Anwendung finden;
- (f) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 TCA;
- (g) ein Spezialfonds im Sinne von § 737 TCA;
- (h) ein Investmentfonds, auf den § 731(5)(a) TCA Anwendung findet;
- (i) eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739(6)(f)(i) TCA;
- (j) eine gemäß § 784A(2) TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage darstellen
- (k) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von § 784A TCA oder ein qualifizierter Savings Manager im Sinne von § 848B TCA im Hinblick auf Anteile, die Anlagen von speziellen Leistungssparplänen im Sinne von § 848C TCA darstellen;
- (l) (eine gemäß § 787I TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines PRSA im Sinne von § 787A TCA darstellen;
- (m) die National Pension Reserve Fund Commission;
- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) der Courts Service
- (p) eine Kreditgenossenschaft (*credit union*) im Sinne von § 2 des *Credit Union Act* von 1997;
- (q) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Sinne von 110(2) TCA unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (r) eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Sinne von 110(2) TCA in Bezug auf Zahlungen der Gesellschaft unterliegt; und

- (s) jede sonstige Person, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigt werden kann, sofern die Anteilsbestände einer solchen Person zu keiner potenziellen Steuerverbindlichkeit für den Fonds in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1 des TCA führen. Es gibt keine Regelung für eine Steuererstattung (Gutschrift) an Anleger, die steuerbefreite irische Gebietsansässige sind, wenn beim Fehlen der notwendigen Erklärung Steuern in Abzug gebracht wurden. Eine Steuererstattung kann nur an betriebliche Anleger erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von Anteilhabern, die nicht in Irland ansässig sind

Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland haben und die (direkt oder durch einen Vermittler), falls erforderlich, eine dies bestätigende Erklärung abgeben (die „relevante Erklärung“), unterliegen mit Erträgen oder Kapitalgewinnen aus ihrer Anlage im Fonds keiner irischen Steuer, und es wird auch keine Steuer von Ausschüttungen des Fonds oder Zahlungen des Fonds im Zusammenhang mit einem Rückkauf, einer Rücknahme, Stornierung oder anderweitigen Veräußerung ihrer Anlage abgezogen. Diese Anteilhaber unterliegen generell keiner irischen Steuer in Bezug auf Erträge oder Kapitalgewinne, die sie durch den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen am Fonds erzielen, außer wenn die Anteile einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieses Anteilhabers zuzuordnen sind.

Bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses werden Steuern wie vorstehend beschrieben in Abzug gebracht, falls ein Anteilhaber es versäumt, gegenüber dem Fonds die relevante Erklärung abzugeben, es sei denn der Fonds ist nicht dazu verpflichtet eine relevante Erklärung einzuholen (und dies wurde schriftlich von den irischen Steuerbehörden, den Revenue Commissioners, bestätigt). Befindet sich außerdem der Fonds im Besitz von Informationen, die auf angemessene Weise nahe legen, dass eine relevante Erklärung, die ihm in Bezug auf einen Anteilhaber vorgelegt wurde, im Wesentlichen nicht mehr zutreffend ist, ist es erforderlich bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern in Bezug auf die von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile in Abzug zu bringen.

Wenn eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile an dem Fonds hält, die einer irischen Zweigstelle oder Filiale zuzurechnen sind, unterliegt die Gesellschaft der irischen Körperschaftsteuer in Bezug auf die Ertrags- und Kapitalausschüttungen, die sie von dem Fonds erhält, im Rahmen einer Selbstveranlagung.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Abzug von Steuern

Der Fonds behält bei Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen), die er an in Irland ansässige Anteilhaber vornimmt, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, eine Steuer in Höhe von 25% und wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist in Höhe von 41% ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Der Fonds behält von Gewinnen, die bei einer Einlösung, einem Rückkauf oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilhaber entstehen, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, ebenfalls eine Steuer in Höhe von 25% und wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist zum Steuersatz von 41% ein und führt diese an die Steuerbehörde ab. Jeder entstehende Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers im Fonds zum Datum der steuerpflichtigen Transaktion und den Kosten der Anlage gemäß der Berechnung nach besonderen Regeln berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds zieht auch in Bezug auf jede fiktive Veräußerung Steuern ab und überweist diese an die Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung entsteht an jedem einzelnen achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile am Fonds durch solche Anteilhaber. Der fiktive Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile an dem maßgeblichen achten Jahrestag oder, wenn der Fonds dies, wie unten beschrieben, so entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem was später eintritt, und den entsprechenden Kosten der Anteile berechnet. Bei fiktiven Veräußerungen ist der entstehende Überschuss zum Steuersatz von 25%, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, und zum Steuersatz von 41% zu versteuern, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

In Fällen, in denen der Fonds verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass er Gewinne, die in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) anstatt des Werts der Anteile an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, berechnet.

Der Fonds kann sich dafür entscheiden, keine auf eine fiktive Veräußerung entstehende Steuern zu berücksichtigen, wenn der Gesamtwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, gehalten werden, weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind solche Anteilhaber verpflichtet, für die auf diese fiktive Veräußerung entstehenden Steuern im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Der fiktive Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am maßgeblichen achten Jahrestag hält, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile berechnet. Der entstehende Überschuss wird als ein zu versteuernder Betrag nach Case IV von Schedule D erachtet und unterliegt einem Steuersatz in Höhe von 25%, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, bzw. in Höhe von 41%, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

Restliche Steuerschuld in Irland

Betriebliche in Irland ansässige Anteilhaber, die Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten

hätten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und von der Steuern in Höhe von 41% abgezogen worden sind. In der Praxis könnte für Anteilinhaber, die in Irland ansässige juristische Personen sind, eine Erstattung der Steuern erhältlich sein, die von solchen Ausschüttungen abgezogen wurden und die den höheren Körperschaftsteuersatz von 25% übersteigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Aussagen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen diese Anteilinhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie in Bezug auf ihren Anteilsbestand erhalten haben, von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein betrieblicher in Irland ansässiger Anteilinhaber, der die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, muss jegliche(s) vom Fonds erhaltenes Einkommen und Gewinne als Teil dieses Gewerbes versteuern, wobei eine vom Fonds von diesen Zahlungen abgezogene Steuer mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen nicht betriebliche in Irland ansässige Anteilinhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus den Anteilen oder auf bei der Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne, wenn die entsprechende Steuer durch den Fonds von den an diese Anteilinhaber gezahlten Ausschüttungen abgezogen worden ist.

Wenn Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielen, können diese Anteilinhaber in dem Veranlagungsjahr/in den Veranlagungsjahren, in dem die Anteile veräußert werden, einer Kapitalerwerbsteuerpflicht unterliegen.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag zur Zahlung von Einkommensteuer oder gegebenenfalls Körperschaftsteuer verpflichtet. Ein solcher Anteilinhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere unter Teil 41 TCA einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilinhaber, die Privatpersonen sind, sollten ferner beachten, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Besteuerung zu ihrem Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41%) auf Gewinne und Erträge, zuzüglich eines Aufschlags, Bußgeldern und Zinsen nach sich ziehen kann.

Auslandsdividenden

Auf etwaige Dividenden und Zinsen, die der Fonds in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Es ist nicht bekannt, ob der Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch nehmen kann.

Falls der Fonds jedoch Rückzahlungen geleisteter Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht neu ausgewiesen und die Rückzahlungsbeträge werden den dann bestehenden Anteilinhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung zugeordnet.

Stempelsteuer

Basierend darauf, dass der Fonds als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert ist, wird im Allgemeinen in Irland für die Ausgabe, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen am Fonds keine Stempelsteuer fällig. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen in natura oder in Sachwerten durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte (Grundstücke, Immobilien usw.), könnte eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen. Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft, ist keine irische Stempelsteuer vom Fonds zu zahlen, sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des TCA ist), die in Irland eingetragene ist.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Irland und die Vereinigten Staaten das IGA.

Das IGA wird die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den Vereinigten Staaten automatisch ausgetauscht werden, deutlich erhöhen. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Der Fonds unterliegt diesen Regelungen seit dem 1. Juli 2014. Die Einhaltung dieser Auflagen erfordert vom Fonds, dass er bestimmte Informationen und Dokumente von seinen Anteilhabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilinhaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilinhaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten. Anteilinhaber, die dagegen verstoßen, können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige („withholdable“) Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, der IRS in Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Der Fonds (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilhabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die der Fonds infolge des IGA oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilinhaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch den Fonds oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

OECD Common Reporting Standard

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der RCS Regulations umgesetzt.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit erlangt, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Irland und eine Reihe von Ländern haben auf Grundlage des von der OECD veröffentlichten Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschließen. Ab dem 1. Januar 2016 hat der Fonds den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger zur Verfügung zu stellen, die in einem Land, das an den CRS-Vorkehrungen teilnimmt, ansässig oder errichtet sind.

Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird bestimmte Informationen über den Steuerwohnsitz seiner Anteilhaber oder „Kontoinhaber“ für die Zwecke von CRS anfordern oder einholen und (sofern zutreffend) Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber anfordern. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen. Irland führte im Dezember 2015 CRS-Verordnungen ein, und die Umsetzung von CRS in Ländern, in denen der Standard vorzeitig eingeführt wurde (56 Länder einschließlich Irland) fand mit Wirkung zum 1. Januar 2016 statt.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind Anteilhaber Privatpersonen, Unternehmen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl Privatpersonen als auch Trusts Gebietsansässige sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Sitz in Irland haben. Bei Unternehmen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Anleger, die Privatpersonen sind

Ansässigkeitsprüfung

Eine Privatperson gilt in Bezug auf ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie (1) 183 Tage oder mehr des jeweiligen Steuerjahres in Irland verbringt, oder (2) insgesamt mindestens 280 Tage in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass die Privatperson mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland verbringt. Bei der Ermittlung der in Irland verbrachten Tage gilt eine Privatperson für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2008 als in Irland anwesend, wenn die Person am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland ist. Seit dem 1. Januar 2009 gilt eine Privatperson als in Irland anwesend, wenn er/sie zu einer beliebigen Uhrzeit am entsprechenden Tag im Land ist. Somit wird für Steuerjahre ab dem 1. Januar 2009 an jeder Tag, an dem eine Einzelperson in Irland war, bei der Ermittlung der Anzahl der von dieser Person zu Zwecken der Ansässigkeit in Irland verbrachten Tage berücksichtigt. Wenn eine Privatperson in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sich die Person in bestimmten Fällen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Wenn eine Privatperson in den letzten drei Steuerjahren ansässig war, dann gilt die Person mit Beginn des vierten Jahres als „Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland“. Eine Privatperson bleibt so lange eine in Irland ansässige Person, bis die Person in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Anleger, die Trusts sind

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland gebietsansässig, wenn alle Trustees irische Gebietsansässige sind und der Trust in Irland verwaltet wird. Trustees wird empfohlen, sich um eine spezielle Steuerberatung zu bemühen, wenn sie Zweifel haben, ob der Trust in Irland gebietsansässig ist.

Betriebliche Anleger

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, ist gebietsansässig in Irland, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, das aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland gebietsansässig, außer wenn: das Unternehmen gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt. In bestimmten begrenzten Fällen werden Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, deren Leitung und Kontrolle sich jedoch in einem Land befindet, das nicht Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens ist, als nicht in Irland ansässig erachtet. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, können bestimmten anderen Vorschriften unterliegen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

- (a) **Personen mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland**
Die Veräußerung von Anteilen am Fonds mittels einer Schenkung oder Erbschaft, die von einem Veräußerer getätigt wird, der sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, oder wo der Begünstigte eine Person mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, kann für den Begünstigten zur Erhebung einer Kapitalerwerbsteuer auf diese Schenkung oder Erbschaft in Bezug auf diese Anteile führen.
- (b) **Personen ohne Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland**
Basierend darauf, dass der Fonds als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert ist, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern;

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstag Gegenstand der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Schenker zum Datum der Übertragung weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Datum der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Verwahrstelle, die Investment Manager, der Berater und die Vertriebsstelle und die Finanzverwalter (jeweils eine „verbundene Partei“) können von Zeit zu Zeit jeweils als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Registerstelle, Administrator, Investment Manager, Anlageberater bzw. Händler bezüglich anderer Fonds fungieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds oder anderweitig mit diesen zu tun haben. Es ist daher möglich, dass ihnen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mögliche Interessenskonflikte mit den Teilfonds entstehen. Jeder wird in einem solchen Fall jederzeit seine Verpflichtung gegenüber dem Fonds berücksichtigen und gewährleisten, dass für diese Konflikte angemessene Lösungen gefunden werden. Ferner darf jeder der vorstehend genannten als Eigenhändler oder Vertreter mit den Teilfonds handeln, sofern diese Geschäfte unter normalen Handelsbedingungen getätigt werden, die auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit ausgehandelt werden, und die Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden. So kann z. B. jeder Teilfonds Portfoliotransaktionen mit oder durch Tochtergesellschaften von Frank Russell Investments tätigen. Die Investment Manager oder Finanzverwalter können von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an verbundene Unternehmen von Russell Investments weiterzuleiten. Die mit Russell Investments verbundenen Unternehmen werden dem Teilfonds, der solche Transaktionen durchführt, bis zu 70 Prozent der gezahlten Provision nach Erstattung der Auslagen für Analysedienstleistungen zurückzahlen. Jeder Investment Manager oder Finanzverwalter kann Portfoliotransaktionen mit Verbundenen durchführen, sofern die Gesamtzahl solcher Transaktionen 25 % der Gesamtzahl der Portfoliotransaktionen des Teilfonds nicht überschreitet. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, der Investment Manager, des Beraters, der Finanzverwalter, der Verwahrstelle und des Administrators in ihrer Haupteigenschaft als Erbringer von Dienstleistungen für den Fonds sind von dem Umfang der Auflagen für verbundene Parteien ausgenommen.

Jeder der Investment Manager und/oder Finanzverwalter kann Transaktionen auf Basis von Verrechnungsprovisionen eingehen, d. h. die Dienste und Fachkenntnis von Maklern gegen Ausübung der Handelsgeschäfte über diese Makler nutzen, sofern die Transaktionen nach dem Prinzip der besten Ausführung getätigt werden, die im Rahmen der Transaktion erbrachten Leistungen tragen zur Bereitstellung der Anlagedienste für die Gesellschaft bei. Weitere Informationen sind dem Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen. Wo zweckmäßig, werden solche Arrangements den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen. Darüber hinaus kann ein Direktor von Zeit zu Zeit als Direktor, Anteilhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Teilfonds abgewickelt werden. Jede Transaktion muss im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden und Vorteile bringen, die der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds förderlich sind.

Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen basierend auf dem Fremdvergleichsgrundsatz ausgeführt, wenn (1) eine von der Verwahrstelle (oder im Falle einer von der Verwahrstelle eingegangenen Transaktion, die Direktoren) als unabhängig und sachverständig anerkannte Person beglaubigte Bewertung der Transaktion eingeholt wird oder (2) die Transaktion unter den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln einer solchen Börse durchgeführt wurde oder (3) in Fällen, in denen (1) und (2) nicht praktikabel sind, die Transaktion unter Bedingungen durchgeführt wurde, die von der Verwahrstelle bzw. – bei einer Transaktion durch die Verwahrstelle – vom Verwaltungsrat als normale Handelsbedingungen, die auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit ausgehandelt wurden, anerkannt wurden. In jedem Fall muss eine Transaktion im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen. In Bezug auf die Bewertung von nicht börsennotierten Anlagen und der Schwierigkeit, eine Bewertung von anderen Quellen zu erhalten, kann die kompetente Fachperson mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Investment Manager oder einem Finanzverwalter verbunden sein.

Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen an den Fonds und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und behandelt den Fonds und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und dergestalt, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für den Fonds nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu ermitteln, steuern und beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit

Interessenkonflikten“ hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).

Jede verbundene Partei stellt dem Fonds relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es dem Fonds zu ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Teilfonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in dem Fonds eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, um sicherzustellen, dass bei jeder Transaktion vertretbare Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und wenn diese nicht vermieden werden können, dass diese so gehandhabt werden, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, die sicherstellen soll, dass der Investment Manager und die Finanzverwalter beim Treffen von Entscheidungen, für einen Teilfonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Teilfonds tätig zu sein und Aufträge zu platzieren, im besten Interesse eines Teilfonds handelt. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Broker dem Investment Manager, dem Anlageberater oder Finanzverwalter erbrachten Analysedienste und anderer im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen, das bestmögliche Ergebnis für den Teilfonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, die sicherstellen soll, dass der Investment Manager und der Finanzverwalter beim Treffen von Entscheidungen, für einen Teilfonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Teilfonds tätig zu sein und Aufträge zu platzieren, im besten Interesse eines Teilfonds handeln. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Broker dem jeweiligen Investment Manager, dem Berater oder dem Finanzverwalter erbrachten Analysedienste und anderer im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen, das bestmögliche Ergebnis für den Teilfonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie zur Festlegung entwickelt, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu den auf Basis dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen stehen Anteilhabern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung.

Das Anteilkapital

Das Anteilkapital des Fonds entspricht jederzeit seinem Nettoinventarwert. Bis auf zwei Zeichneranteile wurden sämtliche Zeichneranteile vom Fonds zurückgenommen. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber, die diese halten, bei allen Versammlungen anwesend zu sein und dort ihre Stimme abzugeben, sie berechtigen die Anteilinhaber jedoch nicht, an der Dividendenausschüttung oder dem Nettovermögen eines Teilfonds oder des Fonds teilzuhaben. Der Fonds kann bis zu fünfhundert Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert zu solchen Bedingungen und in solchen Anteilsklassen ausgeben, wie es die Direktoren für angemessen erachten.

Die Erlöse aus der Emission von Anteilen (außer dem anfänglichen Anteilkapital) sind in den Büchern des Fonds der jeweiligen Anteilsklasse eines jeden Teilfonds zuzuschreiben und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren und zusätzlichen flüssigen Mitteln für den entsprechenden Teilfonds zu verwenden.

Die Direktoren sind ermächtigt, jeweils Anteilsklassen umzubenennen und Anteilsklassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass Anteilinhaber solcher Anteilsklassen zuerst von dem Fonds darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben. Falls die Direktoren einen Vermögensgegenstand auf einen Teilfonds übertragen oder von dem Teilfonds abziehen, sind sie verpflichtet, die Anteilinhaber von solchen Übertragungen in dem nächstfolgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht an die Anteilinhaber in Kenntnis zu setzen.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, in gleichem Maße in einem *anteiligen* Verhältnis an der Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, dem solche Anteile zuzurechnen sind, teilzunehmen und an den Versammlungen des Fonds und des durch solche Anteile vertretenden Teilfonds teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Keine Anteilsklasse erteilt dem diesbezüglichen Inhaber Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte oder Rechte, an den Gewinnen und Dividenden anderer Anteilsklassen teilzuhaben oder bei der Stimmabgabe teilzunehmen, die sich ausschließlich auf andere Anteilsklassen beziehen.

Ein Beschluss, die mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte zu ändern, erfordert die Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der Anteile dieser betreffenden Klasse, die anlässlich der Jahreshauptversammlung, die gemäß der Satzung des Fonds ordnungsgemäß einberufen worden ist, vertreten oder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Eine beschlussfähige Mehrheit bei einer Jahreshauptversammlung, die einberufen wird, um eine Veränderung der mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte in Erwägung zu ziehen, muss der Zahl der Anteilinhaber entsprechen, deren Anteilbestand insgesamt ein Drittel der Anteile ausmacht.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Direktoren, Bruchteile von Anteilen am Fonds zu emittieren. Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen des Fonds oder eines Teilfonds. Der Nettoinventarwert eines Bruchteils eines Anteils entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils, der im Verhältnis zu dem Bruchteil angepasst ist.

Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an dem Fonds zusammensetzen. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren jeweils weitere Teilfonds auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds sind in den Büchern des Fonds für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung – zuzuweisen;
- (b) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswerts in den Büchern des Fonds zu demselben Teilfonds, dem die Vermögenswerte, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde, zugeordnet werden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Teilfonds angewandt;
- (c) falls dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – allen Teilfonds im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds zugerechnet werden;

Verbindlichkeiten, die in einem Teilfonds aufgelaufen sind oder die einem Teilfonds zuzuweisen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds getilgt werden; es ist dem Fonds und den Direktoren, sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Abwicklern oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zugewiesen werden; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zugewiesen werden.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Arrangements und Transaktionen mitaufzunehmen, die der Fonds eingeht:

- (i) die Parteien, mit denen der Fonds Verträge eingeht, sehen davon ab durch Prozesse oder anderweitige Maßnahmen - unabhängig vom Ort des Geschehens und der Art der Maßnahmen - auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um Verbindlichkeiten, die der entsprechende Teilfonds nicht zu verschulden hat, ganz oder teilweise zu tilgen;
- (ii) sollte es einer solchen Partei gelingen, durch Maßnahmen jedweder Art, die an jedweden Ort durchgeführt werden, auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die dieser Teilfonds nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise zu tilgen, so ist diese Partei verpflichtet, dem Fonds einen Betrag auszuführen, der dem Vorteil entspricht, den diese Partei durch diesen Vorgang erreicht; und
- (iii) sollte es einer solchen Partei gelingen, im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, das Vermögen dieses Teilfonds zu beschlagnahmen, zu verpfänden oder eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu betreiben, so muss diese Partei dieses Vermögen oder die Erträge aus dem Verkauf dieses Vermögens für den Fonds treuhänderisch verwalten, getrennt aufbewahren und als ein solches Treuhandgut kennzeichnen.

Alle Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind Verbindlichkeiten anzurechnen, die gemäß den unter den in den vorstehenden Buchstaben (i) bis (iii) dargelegten Bestimmungen gleichzeitig bestehen.

Vermögen oder Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle, den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung; gleichzeitig bezahlen oder übertragen die Direktoren aus dem Vermögen der Teilfonds, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Teilfonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat; diese Verpflichtung wird gegenüber allen anderen Ansprüchen, die gegenüber den Teilfonds bestehen, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, vorrangig behandelt.

Ein Teilfonds ist keine vom Fonds getrennte juristische Person, der Fonds kann jedoch einen bestimmten Teilfonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; der Fonds kann zwischen seinen Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine vom Fonds getrennte juristische Person.

Für jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern

Alle Hauptversammlungen des Fonds sind in Irland abzuhalten. Der Fonds ist verpflichtet, jedes Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Es ist einundzwanzig Tage (nicht eingerechnet der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung) im voraus eine Einladung zu jeder Hauptversammlung des Fonds zu erteilen. In der Einladung sind der Ort und die Zeit der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten anzuführen. Anstelle eines Anteilhabers kann ein Stellvertreter an der Versammlung teilnehmen. Zwei Anteilhaber, die persönlich anwesend oder durch Stellvertreter vertreten sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer im Falle einer Versammlung einer Anteilsklasse, bei der die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Anteilhabern bestehen muss, die mindestens ein Drittel der Anteile der entsprechenden Klasse halten. Ein

gewöhnlicher Mehrheitsbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein qualifizierter Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen angenommen worden ist. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten durch eine Mehrheit bei einer Versammlung der Anteilhaber per Handzeichen beschlossen werden können, es sei denn, eine schriftliche geheime Abstimmung wird von Anteilhabern verlangt, die mindestens 10 % der Anteile nach Anzahl oder Wert halten oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine geheime Stimmabgabe.

Jeder Anteil verleiht dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf alle Angelegenheiten, die den Anteilhabern zur Abstimmung durch Stimmabgabe unterbreitet werden. Alle Anteile jeder Anteilkategorie haben gleiches Abstimmrecht, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Anteilskategorie betreffen, wobei dann nur Anteile dieser betreffenden Anteilskategorie zur Stimmabgabe berechtigt sind.

Berichte

In jedem Jahr haben die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse für den Fonds zu veranlassen, die bei der Zentralbank innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, einzureichen sind. Zusätzlich hat der Fonds innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums einen Halbjahresbericht zu erstellen und bei der Zentralbank einzureichen, der den nicht geprüften Halbjahresabschluss des Fonds enthält. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilhabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung zur Verfügung zu stellen.

Die Jahresabschlüsse sind zum 30. September eines jeden Jahres zu erstellen. Der nicht geprüfte Halbjahresbericht des Fonds ist zum 31. März eines jeden Jahres zu erstellen. Die geprüften Jahresberichte und nicht geprüften Halbjahresberichte, die Abschlüsse umfassen, sowie sonstige Berichte werden vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilhabers in elektronischer Form oder postalisch jedem Anteilhaber an seine registrierte Anschrift kostenlos übersandt und am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Beendigung der Teilfonds

Anteile können vom Fonds unter den folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- (i) 75 % der Anteilhaber des Fonds oder eines Teilfonds, die bei einer Hauptversammlung des Fonds, die nicht länger als sechs Wochen und nicht weniger als vier Wochen angekündigt worden ist, ihre Stimme abgeben, genehmigen die Rücknahme der Anteile am Fonds oder ggf. dem Teilfonds.
- (ii) Der Fonds kann zu jedem von den Direktoren festgelegten Zeitpunkt sämtliche Anteile des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse zurücknehmen, sofern den Inhabern von Anteilen des Fonds, Teilfonds oder der Klasse eine Ankündigung von mindestens einundzwanzig Tagen im Voraus erteilt worden ist.
- (iii) Am 31. Dezember 2005 oder an jedem fünften Jahrestag danach, vorausgesetzt, dass den Anteilhabern eine Benachrichtigung innerhalb von mindestens vier und höchstens sechs Wochen zugestellt worden ist.

Falls sich eine Rücknahme von Anteilen in einer Verminderung der Anzahl von Anteilhabern so auswirken würde, dass diese unter sieben oder eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl fällt, oder falls eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das Anteilkapital des Fonds unter einen gesetzlich festgelegten Mindestbetrag fällt, kann der Fonds die Rücknahme der Mindestanzahl der Anteile aufschieben, um sicherzustellen, dass das geltende Recht eingehalten wird. Die Rücknahme solcher Anteile wird aufgeschoben, bis der Fonds abgewickelt ist oder bis der Fonds die Ausgabe einer genügenden Anzahl von Anteilen veranlassen kann, um zu gewährleisten, dass die Rücknahme vorgenommen werden kann. Der Fonds ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie er dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Verwahrstelle genehmigt werden kann.

Falls sämtliche Anteile zurückzunehmen sind und vorgeschlagen wird, alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds auf einen anderen Fonds zu übertragen, kann der Fonds durch qualifizierten Beschluss der Anteilhaber seine Vermögenswerte für Anteile oder ähnliche Beteiligungen in einer aufnehmenden Gesellschaft zur Ausschüttung an die Anteilhaber austauschen.

Bei der Auflösung eines Teilfonds oder falls alle Anteile an einem Teilfonds zurückzunehmen sind, werden die Vermögenswerte, die für die Ausschüttung (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) zur Verfügung stehen, an die Anteilhaber im Verhältnis der Anzahl der im entsprechenden Teilfonds gehaltenen Anteile ausgeschüttet.

Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

- (i) zunächst wird den Anteilhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse ausbezahlt, bzw. ein Betrag in einer anderen vom Abwickler festgelegten Währung; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu dem angemessenen Wechselkurs, den der Abwickler festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilskategorie eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen des Fonds zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
- (ii) anschließend erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Ziffer (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind.

- (iii) anschließend wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilhaber jeweils halten; und
- (iv) anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

Mit Zustimmung der Anteilhaber in einer Hauptversammlung kann der Fonds Ausschüttungen *in Form von Sachwerten* an die Anteilhaber oder an einen einzelnen Anteilhaber, der damit einverstanden ist, vornehmen. Sofern ein Anteilhaber dies verlangt, arrangiert der Fonds den Verkauf solcher Vermögenswerte; die Kosten hierfür trägt der jeweilige Anteilhaber; der Fonds, der Administrator oder die Verwaltungsgesellschaft haften unter keinen Umständen, falls die Erträge aus dem Verkauf von Vermögenswerten unter dem Wert liegen, den die Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt hatten, als sie *in Form von Sachwerten* ausgeschüttet wurden. Der Anteilhaber trägt die Transaktionskosten, die durch die Veräußerung solcher Anlagen entstehen. Die Zeichneranteile verleihen ihren Inhabern nicht das Recht, an Dividenden oder am Nettovermögen eines Teilfonds teilzuhaben.

Verschiedenes

- (i) Der Fonds ist seit seiner Gründung in keinen Rechtsstreit bzw. in kein Schiedsgerichtsverfahren verwickelt gewesen, und ihr ist nicht bekannt, dass irgendwelche Rechtsstreitigkeiten oder Schadensersatzansprüche gegen sie oder einen Teilfonds anhängig oder angedroht sind.
- (ii) Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Fonds und den Direktoren, noch sind derartige Verträge vorgesehen.
- (iii) Die Direktoren sind alle auch Direktoren der Verwaltungsgesellschaft. Herr Jenkins, Herr McMurray, Herr Gonella, Herr Pearce und Herr Linhares sind Angestellte von Russell Investments. Soweit in diesem Prospekt nicht anders erwähnt, ist kein Direktor an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, die am Tag dieses datierten Dokuments bestehen und sich wesentlich auf die Geschäfte des Fonds auswirken.
- (iv) Zum Datum dieses Dokuments sind weder die Direktoren noch andere verbundene Personen am Anteilkapital des Fonds beteiligt noch verfügen sie Optionsrechte in Bezug auf dieses Kapital.
- (v) Kein Anteil- oder Darlehenskapital des Fonds unterliegt Optionsrechten oder Vereinbarungen, es bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (vi) Soweit in diesem Prospekt nicht anders erwähnt, wurden von dem Fonds keine Provisionen, Abzüge, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen in Bezug auf die durch den Fonds ausgegebenen Anteile gewährt.
- (vii) Der Fonds ist befugt, Vertriebsstellen und Zahlstellen zu ernennen.

Bedeutende Verträge

Die bedeutenden Verträge des Fonds sind in Anhang III aufgeführt.

Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind während der normalen Geschäftszeiten an Wochentagen (außer Samstags und an öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz des Fonds und in den Büros der Verwaltungsgesellschaft in Irland kostenfrei erhältlich:

- (i) die Satzung;
- (ii) nach ihrer Veröffentlichung der jeweils aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf der vom Fonds für diesen Zweck bestimmten Website zugänglich gemacht: <https://russellinvestments.com>. Sofern der Fonds einen oder mehrere Teilfonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt er auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- (i) diesen Prospekt;
- (ii) nach ihrer Veröffentlichung den jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds;
- (iii) die Satzung.

Sofern in diesem Prospekt nicht festgehalten oder für den Fall dass derartige Angaben sich geändert haben und sich nicht in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts vorfinden lassen, werden folgende aktualisierte Informationen den Anteilhabern auf Anfrage und Kostenlos zur Verfügung gestellt:

- (a) Angaben zur Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte; und
- (b) eine Beschreibung der auf die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Auflistung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Beschwerden von Anteilhabern

Informationen bezüglich der Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind für Anteilhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich. Anteilhaber können Beschwerden über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik, um den Anforderungen von OGAW V zu entsprechen. Diese Vergütungspolitik beinhaltet Vergütungsregeln für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung des Fonds, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Teilfonds auswirkt. Die Direktoren stellen sicher, dass die Grundsätze und Verfahren in Zusammenhang mit der Vergütung einem soliden und effektiven Risikomanagement gerecht werden, nicht dazu führen, dass Risiken eingegangen werden, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds und der Gründungsurkunde nicht übereinstimmen, und ferner den Anforderungen von OGAW V entsprechen. Die Direktoren stellen sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen und den Werten und Interessen des Fonds, der Teilfonds und der Anteilhaber entspricht und Maßnahmen umfasst, die gewährleisten, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit auf angemessene Weise gesteuert werden. Weitere Angaben zur Vergütungspolitik (einschließlich darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen) sind auf folgender Website erhältlich: www.russellinvestments.com/uk/legal/remuneration-policy. Ein Exemplar der Vergütungspolitik in Papierformat ist kostenlos auf Anfrage vom Fonds erhältlich.

ANHANG I

Geregelte Märkte

Jeder Teilfonds kann über Wertpapier- und Derivatmärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß den regulatorischen Kriterien, wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt, erfüllen, wozu jeder Markt gehört, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, für den Publikumsverkehr offen und in einem EWR-Staat (ausgenommen Malta), in den USA, im Vereinigten Königreich (zu jeder Zeit, in der es kein EWR-Staat ist) in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong oder in der Schweiz ansässig ist.

Jeder Teilfonds kann auch über folgende Märkte handeln:

- Der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM – der „Alternative Investment Market“ in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstituten, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- die South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Ägypten:	Ägyptische Börse
Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesch:	Börse Dhaka
Botswana:	Börse Botswana
Brasilien:	BM&F BOVESPA S.A.
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Börse Shenzhen (SZSE), Börse Shanghai (SSE)
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Indien:	Bombay Stock Exchange, Ltd., National Stock Exchange
Indonesien:	Indonesische Börse
Israel:	Börse Tel Aviv
Jordanien:	Börse Amman
Kasachstan:	Börse Kasachstan
Katar:	Börse Katar
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Columbia
Kuwait:	Börse Kuwait
Malaysia:	Bursa Malaysia Securities Berhad
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Mauritius:	Börse Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia:	Börse Namibia
Nigeria:	Börse Nigeria
Pakistan:	Börse Karachi
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Börse Philippinen
Russland:	MICEX-RTS Main Market
Simbabwe:	Börse Simbabwe
Singapur:	Singapur Exchange Limited
Sri Lanka:	Börse Colombo
Südafrika:	JSE Limited
Südkorea:	Börse Korea
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market
Tansania:	Börse Dar es Salaam

Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Börse Istanbul
Uganda:	Börse Uganda
Ukraine:	Persha Fondova Torgoveln Systema
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market
Vietnam:	Börse Ho-Chi-Minh-Stadt
West Africa:	Bourse Regionale des Valeurs Mobilieres (BVRM)

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG II

Merkmale der Anteilsklassen nach Teilfonds

Es handelt sich bei allen Anteilsklassen um Roll-Up-Anteilsklassen, es sei denn der Name der Anteilsklasse enthält anderweitige Angaben.

The European Small Cap Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesichert	Erstausgabepreis	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A	EUR	nein	-	bestehend
Klasse B	EUR	nein	-	bestehend
Klasse D	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse E	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse F	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse TYA ausschüttend	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB ausschüttend	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC ausschüttend	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
The Eurozone Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesichert	Erstausgabepreis	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A Retail Euro	EUR	nein	-	bestehend
Klasse A Retail Euro ausschüttend	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse A Retail SH	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse A Retail SH ausschüttend	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse A Retail USDH	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse A Retail USDH ausschüttend	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse A Retail YH Retail YH	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse A Retail YH ausschüttend	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse B Institutional Euro	EUR	nein	-	bestehend
Klasse B Institutional Euro ausschüttend	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse B Institutional SH	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse B Institutional SH ausschüttend	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse B Institutional USDH	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse B Institutional USDH ausschüttend	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse B Institutional YH	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse B Institutional YH ausschüttend	JP¥	ja	JP¥ 10.000	neu
Klasse C	EUR	nein	-	bestehend
Klasse E	EUR	nein	-	bestehend
Klasse RCNP	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYA ausschüttend	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu

The Eurozone Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR				
Klasse TYB	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB ausschüttend	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC ausschüttend	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu

The Global Real Estate Securities Fund – Basiswährung des Teilfonds – USD				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesichert	Erstausgabepreis	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	U.S\$	nein	-	bestehend
Klasse B	U.S\$	nein	-	bestehend
Klasse B ausschüttend	U.S\$	nein	U.S \$ 1.000	neu
Klasse C-ausschüttend	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse C	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse DH-A	U.S\$	ja	U.S \$ 1.000	neu
Klasse DH-B-ausschüttend	U.S\$	ja	-	bestehend
Klasse EH-A	EUR	ja	-	bestehend
Klasse EH-A-ausschüttend	EUR	ja	EUR 1.000	neu
Klasse H	U.S\$	nein	-	bestehend
Klasse I	Stg£	nein	Stg£ 100	neu
Klasse I ausschüttend	Stg£	nein	-	bestehend
Klasse N	EUR	nein	-	bestehend
Klasse N (GBP) thesaurierend	GBP	Nein	-	Bestehend
Klasse (EUR) ausschüttend	EUR	Nein	-	Bestehend
Klasse NZDH thesaurierend	NZD	ja	-	bestehend
Klasse P ausschüttend	EUR	nein	EUR 1.000	neu
Klasse R-H thesaurierend	EUR	ja	-	bestehend
Klasse SH-A-ausschüttend	Stg£	ja	Stg£ 1.000	neu
Klasse SH-A thesaurierend	Stg£	ja	-	bestehend
Klasse SH-B-ausschüttend	Stg£	ja	Stg£ 1.000	neu
Klasse SH-B	Stg£	ja	-	bestehend
Klasse T	U.S\$	nein	-	bestehend
Klasse T-ausschüttend	U.S\$	nein	U.S \$ 100	neu
Klasse TYC thesaurierend	JP¥	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHC thesaurierend	JP¥	ja	JP¥ 10.000	neu
Klasse M (GBP) thesaurierend	Stg£	nein	Stg£ 100	neu
Class M (EUR) ausschüttend	EUR	nein	EUR 1.000	neu

ANHANG III

Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ ausgeführt wurden, sind abgeschlossen worden und sind oder können wesentlich sein:

- Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, aufgrund derer Letztere zur Verwaltungsgesellschaft und zum Anlageberater für die Teilfonds ernannt wurde.
- Die Beratungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Russell Investments Limited, aufgrund derer Letztere von der Verwaltungsgesellschaft zum Berater des Fonds ernannt wurde.
- Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, aufgrund derer Letzterer zum Administrator bzw. zur Transferstelle und Registerstelle des Fonds ernannt wurde.
- Die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, aufgrund derer Letztere zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wurde..
- Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Russell Investments Limited, aufgrund derer Russell Investments Limited von der Verwaltungsgesellschaft zur Vertriebsstelle des Fonds ernannt wurde.
- Der Support-Dienstvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Berater und der Vertriebsstelle.

ANHANG IV

Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

Administrator	ist die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jeder nachfolgende, vom Fonds ernannte Administrator;
AIF	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Vorschrift 5(1) der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Kriterien von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften erfüllen;
AIMA	bezeichnet die Alternative Investment Management Association;
Anlageberater	bezeichnet bezeichnet die Person/en, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt werden, um als Anlageberater zu agieren (kann an die Verwaltungsgesellschaft angeschlossene Unternehmen umfassen);
Anteil oder Anteile	bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital des Fonds;
Anteile einer ausschüttenden Anteilsklasse	bezeichnet die Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die jeweils vorbehaltlich des Ermessens der Direktoren Nettoerträge ausschütten;
Anteile einer Roll-Up-Anteilsklasse	sind Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten und deren Nettoinventarwert dem Nettoertrag entspricht;
Anteile einer thesaurierenden Anteilsklasse	bezeichnet Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds, die eine Ausschüttung erklären, deren Nettoerträge jedoch am Ausschüttungstag in das Kapital des jeweiligen Teilfonds angelegt werden;
Anteilinhaber	ist ein Inhaber von Anteilen in dem Fonds;
Anteilsklasse	bezeichnet eine Klasse von Anteilen des Fonds;
Ausgabeaufschlag	bedeutet eine Zeichnungsgebühr bis zu 5 % eines investierten Betrags, die an eine Vertriebsstelle und/oder einen ihrer Vertreter zu zahlen ist;
Ausschüttungstag	meint den Tag, an dem für jede Anteilsklasse eines Teilfonds die Ausschüttung dieses Teilfonds erfolgen soll;
Basiswährung	bedeutet in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, die in Anhang II für diesen Teilfonds aufgeführt ist;
Benchmark-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden.
Berater	ist Russell Investments Limited;
Beratungsvereinbarung	bezeichnet die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Berater am 1. November 2007 geschlossene Beratungsvereinbarung in der durch Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 2012 geänderten und in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank zusätzlich geänderten bzw. ergänzten Fassung;
Beratungsvereinbarung über Verwaltung und Investment	bezeichnet die zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft am 1. Juli 1998 geschlossene Vereinbarung, geändert durch Zusatzvereinbarungen vom 30. Mai 2006 und 1. Dezember 2010;
Bilanzierungszeitraum	bezeichnet einen jeweils am 31. März oder an einem anderen Datum, das die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können und der Zentralbank im Voraus mitteilen, endenden Jahreszeitraum;
Börsengehandelter OGAW-Fonds	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, dessen Anteile als Anteile eines zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen klassifiziert sind;
CIS	bezeichnet einen CIS (Collective Investment Scheme) oder sonstigen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr

als 10 % seines Vermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;

CRS	bezeichnet den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard), der am 15. Juli 2014 von der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) genehmigt wurde, sowie sämtliche bilateralen und multilateralen Übereinkommen zuständiger Aufsichtsbehörden, zwischenstaatlichen Abkommen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offiziellen Leitlinien oder sonstigen Instrumente zu deren vereinfachten Umsetzung sowie sämtliche Gesetze, die den gemeinsamen Meldestandard umsetzen;
Datenschutzgesetze	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen.
Delegierte MiFID-Richtlinie	bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
Deutsches Steuergesetz	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz und das deutsche Investmentsteuerreformgesetz;
DFI	bezeichnet derivatives Finanzinstrument (einschließlich OTC-Derivaten);
Direktoren	sind die jeweiligen Direktoren des Fonds und jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss bestehend aus diesen Direktoren;
„EMIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
Erstausgabezeitraum	bedeutet für alle Teilfonds der Zeitraum, in dem Anteile das erste Mal zur Zeichnung angeboten werden; im Abschnitt mit der Überschrift „Zeichnungspreis“ ist dieser Zeitraum für die als „neu“ gekennzeichneten Anteilklassen spezifiziert.
EU	bezeichnet die Europäische Union;
Euro, EUR oder €	steht für den Euro, die Europäische Einheitswährung;
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;
„FATCA“	bezeichnet: (a) §§ 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben; (b) zwischenstaatliche Abkommen, Verträge, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Jurisdiktion (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Jurisdiktion), die geschlossen wurden, um Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Absatz (a) beschrieben sind; und (c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die das in den vorstehenden Absätzen Genannte umsetzen;
Finanzverwalter	bezeichnet die Person oder die Personen, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zum Finanzverwalter für die Teilfonds ernannt wird/werden;
Finanzverwaltervereinbarung	bezeichnet eine Finanzverwaltervereinbarung, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Finanzverwalter abgeschlossen wird;
Fonds	bezeichnet die Multi-Style, Multi-Manager Funds p.l.c., die frühere SG/Russell Funds p.l.c., einen in Irland gegründeten offenen Investmentfonds mit variablem Kapital, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert ist;
Frank Russell	ist die Frank Russell Company, die Konzernspitze der Verwaltungsgesellschaft und des Beraters;
FTSE EPRA/NAREIT Developed Real	bezeichnet einen nach Börsenkaptalisierung gewichteten Index von Gesellschaften, die den

Estate Index Net TRI	Großteil ihrer Erträge oder ihr gesamtes Vermögen in relevante Immobilienaktivitäten anlegen; er basiert auf den jeweils aktuellen Handelspreisen; die Börsenkapitalisierung jeder Gesellschaft wird an den Free Float angepasst; dieser Index bildet die Performance notierter Immobiliengesellschaften, sowie die Performance weltweit operierender REITs ab;
GB	bezeichnet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;
GBP, Stg£ oder Pfund Sterling	bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich;
Geeignete Gegenparteien	bezeichnet eine Gegenpartei eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Fonds handeln kann, und die einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen: <ul style="list-style-type: none"> (i) ein relevantes Institut; (ii) eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder (iii) eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;
Geregelter Markt	bezeichnet eine(n) der in Anhang I zu diesem Prospekt aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte;
Geschäftstag	bezeichnet einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die irischen Retail-Banken zum Handel geöffnet sind, wobei jedoch die Direktoren jeweils einen Tag als Geschäftstag bestimmen können, an dem die irischen Retail-Banken nicht wie oben angegeben zum Handel geöffnet sind;
Handelstag	bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstage nach der jeweiligen Bestimmung der Direktoren, vorausgesetzt, dass es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage gibt und dass – falls nichts anderweitiges bestimmt und dies der Zentralbank mitgeteilt wird – jeder Geschäftstag im Anschluss an den Erstausgabezeitraum für jede Anteilsklasse eines jeden Teilfonds ein Handelstag ist;
Investment Manager	bezeichnet Russell Investments Limited, Russell Investments Management LLC oder Russell Investment Management Limited;
Investor Money Regulations	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in ihrer jeweils gültigen Fassung;
IOSCO	bezeichnet die International Organisation of Securities Commission;
Irischer Gebietsansässiger	bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen (gemäß Definition im Abschnitt Besteuerung des Prospekts);
IOSCO	bezeichnet die International Organisation of Securities Commission;
KIID	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID);
Klassenwährung	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Fonds die Währung, in welcher die Anteile ausgegeben werden;
Kurzfristige Instrumente	bezeichnet ein kurzfristiges Schuldinstrument mit einer Fälligkeit von weniger als einem Jahr und schließt Einlagezertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, Schatzwechsel, Diskontpapiere, Schatzwechsel der französischen Regierung sowie Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zwölf Monaten oder weniger sowie Schuldinstrumente mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von zwölf Monaten oder weniger. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt. Falls bei den Anlagezielen eines Teilfonds nicht anders angegeben, müssen alle von einem Fonds erworbenen kurzfristigen Instrumente eine Mindestkurzfristbewertung oder eine Mindestemissionsbewertung von A1/P1 durch S&P oder Moody's aufweisen. Kurzfristige Instrumente, die nicht von diesen beiden Rating-Agenturen bewertet wurden, sind zulässig, wenn das Wertpapier vom jeweiligen Investment Manager oder Finanzverwalter als von gleichwertiger Kreditqualität im Vergleich zur Mindestkreditanforderung eingestuft wird;
Ländernachtrag	bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Prospektzusatz zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen des Fonds oder eines Teilfonds

oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;

Managementvereinbarung	Bezeichnet die zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft am 2. Mai 2012 geschlossene Managementvereinbarung in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
MiFID	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU (Neufassung) über Märkte für Finanzinstrumente.
Mitgliedstaat	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
Moody's	steht für die Rating-Agentur Moody's Investors Service, Inc.;
MSCI European Index	ist ein breit angelegter Index von Aktien, die von europäischen Gesellschaften ausgegeben werden. Im MSCI European Index sind etwa 600 Aktien in 15 Ländern Europas enthalten. Der Index beabsichtigt, 60 % der zu Grunde liegenden Marktkapitalisierung zu erfassen. Es handelt sich um einen Teilindex, der sich aus dem Stammindex, dem Morgan Stanley Capital International, herleitet und ebenso wie der Stammindex die Liquidität stark berücksichtigt. Die Indexzusammenstellung erfolgt durch eine Auswahl von Aktien mit hoher Liquidität und frei zirkulierendem Aktienkapital sowie durch Minimierung von Überkreuzbeteiligungen.
Nettoertrag bzw. Nettoerträge	bezeichnet in Bezug auf den The Global Real Estate Securities Fund (der Gebühren und Auslagen nicht aus seinen Erträgen, sondern aus seinem Kapital begleicht) sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ihrer Art nach Einkünfte darstellen; bezeichnet in Bezug auf alle anderen Teilfonds sämtliche Zinsen, Dividenden und sonstigen Beträge, die von der Verwaltungsgesellschaft den Erträgen zugerechnet werden, abzüglich der geschätzten Aufwendungen des jeweiligen Teilfonds, die diesem Ausschüttungszeitraum zuzurechnen sind;
Nettoinventarwert je Anteil	ist der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
Nettoinventarwert oder NIW	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder einer Klasse oder eines Teilfonds, der nach der in diesem Prospekt beschriebenen Berechnungsmethode ermittelt wird;
NZD	ist der neuseeländische Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
OGAW	ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, den Vorschriften entsprechend gegründet;
OGAW-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
OGAW V	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind;
OTC	bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over-the-Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Gegenparteien ausgehandelte Derivate;
PEA-geeignete Wertpapiere	in der Regel bedeutet dies Wertpapiere von Emittenten, deren eingetragener Sitz in einem EWR-Land ist, vorausgesetzt, dass andere geltende Kriterien (z. B. in Bezug auf maßgebliche internationale Steuerabkommen) erfüllt werden. Es gibt keine Garantie, dass die Kriterien für die PEA-Eignung nicht geändert werden;
Relevantes Finanzinstitut	meint (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA und Vereinigtes Königreich), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist;
RIL	steht für Russell Investments Limited;
„RMB“ oder „Renminbi“	bezeichnet die rechtmäßige Währung der VR China;
Russell Investments	ist die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter den

Berater und sonstige verbundene Unternehmen, die unter dem Namen „Russell Investments“ tätig sind, darunter der Anlageberater und sonstige unter der Bezeichnung „Russell Investments“ tätige verbundene Unternehmen oder Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft;

S&P	ist Standard & Poor's Corporation, die Rating-Agentur;
S&P 500 Index	ist der marktwertgewichtete Index, der 500 Aktien abdeckt, die an der Börse von New York, der American Stock Exchange und dem NASDAQ National Market System gehandelt werden. Dieser Index umfasst US-Unternehmen aus 4 große Wirtschaftszweigen, nämlich dem Industrie-, dem Versorgungs-, dem Transport- und dem Finanzsektor. Er stellt etwa 74 % des investierbaren US-Aktienmarkts dar, und die durchschnittliche Marktkapitalisierung der Unternehmen, die im Index enthalten sind, lag bei 11,5 Mrd. US\$;
Satzung	bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds;
„SFT-Verordnungen oder SFTR“	bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
SFr oder CHF	sind Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz;
Taxes Act	bezeichnet den <i>Taxes Consolidation Act</i> von 1997 in der jeweils gültigen Fassung;
Teilfonds	sind ein oder mehrere Teilfonds, die jeweils vom Fonds nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden, von denen jeder einzelne eine oder mehrere Anteilklassen in dem Fonds umfasst;
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivat (und eine Transaktion, auf die die SFTR zutrifft) bei der die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzverbindlichkeit von einer Gegenpartei auf eine andere übertragen wird;
Übertragbare Wertpapiere	bezeichnet: (i) Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (ii) Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (iii) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und (iv) Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.
USA	sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;
US-Dollar, USD oder US\$	bedeutet die gesetzliche Währung der USA;
US-Person	bedeutet – es sei denn, dies wird von den Direktoren abweichend festgelegt – (i) ein Staatsangehöriger oder ein Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person, die in den USA oder im Rahmen der Gesetze der USA oder eines der Staaten gegründet wurde; (iii) ein Nachlass oder ein Treuhandverhältnis, dessen Nachlaßverwalter, Administrator oder Treuhandverwalter eine wie oben definierte US-Person ist, und deren Einkommen oder deren Begünstigten der US Bundeseinkommenssteuer unterliegen; und (iv) bestimmte Konten, die von einem Händler oder anderem Treuhänder gehalten werden, wo die Person, welche die Verfügung über dieses Konto ausübt, eine US-Person ist. Der Begriff US-Person soll nicht Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen umfassen, die gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion organisiert/strukturiert oder eingetragen wurde, die direkt oder indirekt durch eine US-Person geleitet wird, wie oben beschrieben, es sei denn, eine solche Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person wurde von einer solchen US-Person vorwiegend zu dem Zweck gegründet, Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen, die nicht gemäß dem <i>US Securities Act</i> registriert sind;
„Verbriefungsposition“	bezeichnet ein von einem Teilfonds gehaltenes Instrument, das den Kriterien einer

„Verbriefung“ wie in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung enthalten entspricht, sodass solche Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen auslösen, denen der Teilfonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) nachkommen muss. Unbeschadet der genauen Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erstreckt sich dies allgemein auf Transaktionen oder Strukturen, durch die (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;

„Verbriefungsverordnung“	bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils geltenden Fassung;
Verordnungen der Zentralbank	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert werden können;
Vertriebsstelle	bezeichnet RIL;
Vertriebsvereinbarung	bezeichnet die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle am 1. November 2007 geschlossene Vertriebsvereinbarung in der durch die Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 2012 geänderten und in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet die Russell Investments Ireland Limited;
Verwaltungsvereinbarung	bezeichnet die zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator am 2. Mai 2012 geschlossene Verwaltungsvereinbarung in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
Verwässerungsausgleich	bezeichnet eine Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettortücknahmen als prozentualer Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme vorgenommen und bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;
Verwahrstelle	ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine ihr nachfolgende, vom Fonds ernannte und zuvor von der Zentralbank als Verwahrstelle des Fonds genehmigte Verwahrstelle;
Verwahrstellenvereinbarung	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank, gemäß derer Letztere als Verwahrstelle des Fonds bestellt wurde, geänderten bzw. ergänzten Fassung;
Vorschriften	sind die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils geltenden geänderten Fassung, die jeweils erneut geändert, ergänzt oder ersetzt werden können und alle von der Zentralbank in ihrer Anwendung getroffenen Regelungen;
Vorschriften der Zentralbank	bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Vorschriften von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und den Fonds betreffen;
„VR China“	bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts mit Ausnahme der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau sowie von Taiwan) und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen;
Yen, JPY oder JP	ist der japanische Yen, die gesetzliche Währung Japans;
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte/umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen von den SFTR geregelten Geschäfte, die ein Teilfonds abschließen darf;
Zeichneranteile	bedeutet das ursprüngliche Anteilkapital von 30.000 Anteilen ohne Nennbetrag, das für 30.000 IR£ gezeichnet wurde;
Zeichnungs-/Rücknahmekonto	bezeichnet das Konto im Namen des Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Teilfonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;

Zentralbank

bezeichnet die *Central Bank of Ireland* und jede andere Aufsichtsbehörde, die als deren Rechtsnachfolger für die Zulassung und Aufsicht des Fonds zuständig ist;

ANHANG V

Anlagebeschränkungen

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf: übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie in den Zentralbank-Bekanntmachungen beschrieben, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugelassen sind, oder die an einem anerkannten Geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat, an dem regelmäßig Handel getrieben wird und der der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden;
1.2	kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
1.3	Geldmarktinstrumente, wie in den Vorschriften der Zentralbank definiert, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden;
1.4	Anteile eines OGAW;
1.5	Anteile eines AIF;
1.6	Einlagen bei Finanzinstituten
1.7	Derivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten Wertpapieren von US-Emittenten, die als <i>Rule 144A</i> -Emissionen bezeichnet werden, sofern: - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Registrierung dieser Wertpapiere bei der <i>US Securities and Exchange Commission</i> erfolgt; - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. der OGAW muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem – oder in etwa zu dem – Preis veräußern können, zu dem sie bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Vermögen des Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, unter 40 % liegen muss.
2.4	Die 10%-Grenze (in Absatz 2.3) wird vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank auf 25 % im Falle von Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen, die von einem Emittenten ausgegeben werden, an, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
2.5	Die 10%-Grenze (in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch Mitgliedsstaaten oder Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, örtliche Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.
2.6	Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 2.3 genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.

2.7	Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Mittel gehaltene Barmittel dürfen folgende Beträge nicht übersteigen: 20 % des Nettovermögens des OGAW.
2.8	Das Risiko, das ein OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei bei einer OTC-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, Finanzinstituten, die durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen sind oder Finanzinstituten, die in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
2.9	Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiben: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen; und/oder - Risiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.
2.10	Die Grenzen, auf die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
2.11	Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.
2.12	Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Finanzmarktinstrumenten anlegen, die durch Mitgliedsstaaten oder Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union, örtliche Behörden eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union und internationalen Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt und in der folgenden Liste enthalten sein: OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Brasilien (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Indien (sofern die betreffenden Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, die Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority. Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 % seines Nettovermögens ausmachen dürfen.
3	Anlagen in anderen Investmentfonds („CIS“)
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen CIS anlegen.
3.2	Anlagen in AIF Sondervermögen dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
3.3	CIS dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen offenen CIS anlegen.
3.4	Legt ein OGAW in Anteilen eines anderen CIS an, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft zu Lasten der Anlagen des OGAW in den Anteilen eines solchen anderen CIS keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
3.5	Erhält der Manager/Investmentmanager/Anlageberater des OGAW für die Anlage in Anteilen eines anderen CIS eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des OGAW zu.

4	Indexabbildende OGAW
4.1	Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen CIS, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Wahlrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Betriebsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens: 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; 10 % der Anteile eines einzelnen CIS; und 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben. ANMERKUNG: Die in (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.
5.3	5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen örtliche Behörden ausgegeben oder garantiert sind; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nichtmitgliedstaat ausgegeben oder garantiert sind; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind; (iv) Anteile, die von einem OGAW im Vermögen einer in einem Nichtmitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Staates für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Staat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Verzichtserklärung gilt unter der Voraussetzung, dass die in dem Nichtmitgliedstaat ansässige Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik den in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 dargelegten Grenzen entspricht und, falls diese Grenzen überschritten werden, Absatz 5.5 und 5.6 eingehalten werden; oder (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) oder ICAV(s) im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.
5.4	Bei Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die in seinem Vermögen gehalten werden, verbunden sind, ist ein OGAW nicht verpflichtet, die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen einzuhalten.
5.5	Die Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten OGAW gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum der Genehmigung von den in 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die hierin genannten Beschränkungen aus Gründen, auf welche der OGAW keinen Einfluß hat, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstreben.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von: - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten ¹ ; - Anteilen eines CIS; oder

¹ * Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten seitens OGAW sind unzulässig.

5.8	<p>- Derivaten vornehmen. Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.</p>
6	Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)
6.1	<p>Das Gesamtengagement des OGAW (wie gemäß den UCITS Notices vorgeschrieben) in Bezug auf Derivate darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung ist nicht auf Teilfonds anzuwenden, die ihr Gesamtengagement mittels der hierin offengelegten VaR-Methode ermitteln).</p>
6.2	<p>Das Engagement in den den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in Derivate, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den Vorschriften der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle von indexbasierten Derivaten, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)</p>
6.3	<p>OGAW können in außerbörslich gehandelte DFIs anlegen, sofern - die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören</p>
6.4	<p>Anlagen in DFIs unterliegen den von der Zentralbank erlassenen Bestimmungen und Beschränkungen.</p>

ANHANG VI

Anlagetechniken und Derivate

Derivate

Zulässige „DFI“

1. Ein OGAW darf unter folgenden Voraussetzungen in DFIs anlegen:

- (i) die relevanten Referenzpositionen oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden²:
 - in Vorschrift 98 genannte Instrumente, wozu auch Finanzinstrumente gehören, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte haben;
 - Finanzindizes;
 - Zinssätze;
 - Wechselkurse und
 - Währungen; und
- (ii) eine Anlage in einem Derivat darf nicht dazu führen, dass der OGAW ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z.B. in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in denen der OGAW nicht direkt anlegen darf);
- (iii) die Anlage in einem Derivat muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein und
- (iv) die Bezugnahme unter Ziffer 1 (i) oben auf Finanzindizes ist als eine Bezugnahme auf Finanzindizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind ausreichend diversifiziert, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Index-Komponente die Performance des gesamten Index nicht übermäßig beeinflussen;
 - (ii) wenn sich der Index aus den in der Vorschrift 68(1) genannten Vermögenswerten zusammensetzt, dann ist seine Zusammensetzung zumindest entsprechend der Vorschrift 71 diversifiziert;
 - (iii) wenn sich der Index aus anderen Vermögenswerten als den in der Vorschrift 68(1) genannten zusammensetzt, ist er auf eine Weise diversifiziert, die der in der Vorschrift 71 vorgesehenen Weise entspricht;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in einer relevanten und angemessenen Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu ausgerichtet/gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte unter Einhaltung folgender Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, reflektiert;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Benutzern ermöglicht, den Index (ggf.) nachzubilden;
 - (c) sie werden auf eine angemessene Weise veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Einholung von Preisen/Kursen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes, einschließlich Verfahren zur Preis-/Kursermittlung für Komponenten, für die kein Marktwert zur Verfügung steht;
 - (ii) wesentliche Informationen, wie z. B. die Indexberechnung, die Rebalancing-Methodik, Indexänderungen oder alle betriebsbedingten Schwierigkeiten, zeitgerechte oder genaue Informationen zu liefern, werden auf einer breiten und zeitgerechten Basis geliefert.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte (zugrunde liegende Werte) bei Derivaten eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien erfüllt, gelten diese Derivate, wenn sie den in Vorschrift 68(1)(g) genannten Kriterien entsprechen, als Finanzderivate auf eine Kombination der in Vorschrift 68(1)(g)(i) genannten Vermögenswerte, Finanzindizes ausgenommen.

2. **Kreditderivate**

Kreditderivate sind zulässig, wenn:

- (i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes, wie im obigen Abs. 1 (i) angegeben, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken gestatten;

¹ DFIs auf Waren sind ausgeschlossen.

- (ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Barmitteln, von anderen als den in den Vorschriften 68(1) und 68(2) genannten Vermögenswerten führen;
 - (iii) sie die Kriterien für OTC-Derivate erfüllen, die im nachstehenden Abs. 4 ausgeführt sind;
 - (iv) ihre Risiken angemessen erfasst werden, und zwar durch den Risikomanagementprozess des OGAW und durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle von Risiken der Asymmetrie von Informationen zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten des Kreditderivates - die von einem möglichen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Firmen, deren Wertpapiere als Basiswerte bei Kreditderivaten eingesetzt werden, resultieren. Der OGAW muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt durchführen, wenn der Kontrahent des Derivates eine verbundene Partei des OGAW oder des Emittenten ist, mit dem das Kreditrisiko verbunden ist.
3. DFI müssen an einem Regelmäßigen Markt gehandelt werden. Die Zentralbank kann Beschränkungen im Hinblick auf einzelne Wertpapierbörsen und Märkte von Fall zu Fall festlegen.
4. Unbeschadet Absatz 3 kann ein OGAW in außerbörslich gehandelte Derivate, sog. „OTC-Derivate“ anlegen, viii
- (i) der Kontrahent eines der in Vorschrift 7 der Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Finanzinstitute oder eine Investmentgesellschaft, die gemäß der *Markets in Financial Instruments Directive* in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine *Consolidated Supervised Entity* („CSE“) der Aufsicht der *US Securities and Exchange Commission* unterliegt;
 - (ii) die Risiken, die mit dem Kontrahenten verbunden sind, nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) dargelegten Grenzen übersteigen. Der OGAW berechnet das Kontrahentenrisiko anhand des positiven zuletzt verfügbaren Werts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der OGAW kann seine derivativen Positionen mit ein und demselben Kontrahenten saldieren, sofern der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann. Die Aufrechnung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements möglich, die der OGAW gegenüber diesem Kontrahenten haben kann;
 - (iii) der OGAW sich zu seiner Zufriedenheit vergewissert hat, dass (a) der Kontrahent das OTC-Derivat mit zumutbarer Genauigkeit und auf zuverlässige Weise mindestens täglich bewertet; (b) das OTC-Derivat jeder Zeit auf Initiative des OGAW zum marktgerechten Wert verkauft, realisiert oder durch eine Glattstellungstransaktion geschlossen werden kann;
 - (iv) der OGAW muss seine OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachweisbaren Bewertung auf täglicher Basis unterziehen und sicherstellen, dass er die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren im Einsatz hat, um dies durchzuführen. Die Bewertungsmaßnahmen und -verfahren müssen für die Art und Komplexität des jeweiligen OTC-Derivates geeignet und angemessen sein und müssen hinreichend dokumentiert werden; und
 - (v) Eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung ist als eine Bezugnahme auf eine Bewertung durch den OGAW zu verstehen, die dem Zeitwert entspricht, der nicht nur auf Kursnotierungen durch den Kontrahenten beruht und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) die Bewertungsgrundlage ist entweder ein zuverlässiger aktueller Marktwert des Instrumentes, oder, falls solch ein Wert nicht verfügbar ist, ein Pricing-Modell, das eine geeignete und anerkannte Methodik einsetzt;
 - (b) die Überprüfung der Bewertung wird von einer der folgenden Stellen durchgeführt:
 - (i) einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des OTC-Derivates unabhängig ist, in einer angemessenen Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der OGAW kontrollieren kann;
 - (ii) einer Einheit innerhalb des OGAW, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck entsprechend ausgestattet ist.
5. Die Risiken, die mit einem OTC-Derivate-Kontrahenten verbunden sind, können verringert werden, sofern der Kontrahent dem OGAW Sicherheiten zur Verfügung stellt. Der OGAW kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge, jederzeit die Höhe des einem Risiko ausgesetzten Betrags übersteigt.
6. Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:
- (i) **Liquidität.**
 - (ii) **Bewertung.**
 - (iii) **Emittentenbonität.**
 - (iv) **Korrelation.**
 - (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration).**

- (vi) **Sofortige Verfügbarkeit.**
- (vii) **Sachsicherheiten** können nicht verkauft, verpfändet oder neu angelegt werden.
- (viii) **Barsicherheiten** dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- Einlagen bei relevanten Institutionen;
- Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049)

7. Die beim Kontrahenten eines OTC-Derivates vom oder für einen OGAW hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des OGAW, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften angegeben, berücksichtigt werden. Hinterlegte Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Berechnung des Risikos einer Emittentenkonzentration und des Kontrahentenrisikos

Jeder OGAW muss Grenzen in Bezug auf die Emittentenkonzentration, wie in Vorschrift 70 der Vorschriften angegeben, basierend auf dem durch den Einsatz von DFIs nach dem Commitment-Ansatz zugrunde liegenden Risiko berechnen. Die Berechnung des durch OTC-Derivate-Transaktionen entstehenden Risikos muss das Risiko gegenüber Kontrahenten von OTC-Derivaten berücksichtigen. Ein OGAW muss das Risiko berechnen, das durch bei einem Broker hinterlegte Sicherheitsleistungen und vom Broker erhältliche Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten oder OTC-Derivaten entsteht, die nicht durch Vorschriften zum Schutz von Kundengeldern oder ähnliche Vereinbarungen gesichert sind, um den OGAW gegen die Insolvenz des Brokers zu schützen, und dieses Risiko darf nicht die in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften genannte Grenze für OTC-Kontrahenten übersteigen.

Die Berechnung der Limits in Bezug auf die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein Nettorisiko gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, das durch ein Wertpapierleih- oder Repo-Geschäft entsteht. Nettorisiko bezieht sich auf die Forderung eines OGAW abzüglich vom OGAW gestellter Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Risiken im Sinne der Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker oder einer Clearing-Stelle besteht.

8. Das Engagement in den Vermögenswerten, die den Derivaten, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen (CIS) eingebundenen Derivate, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 genannten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos in Bezug auf die Emittentenkonzentration müssen DFIs (eingebettete DFIs inbegriffen) überprüft werden, um das sich daraus ergebende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – sofern geeignet – anhand des Commitment-Ansatzes oder – konservativer – anhand des potenziellen Höchstverlusts infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen OGAWs berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR zwecks Ermittlung des Gesamtrisikos einsetzen. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexierter Derivate, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der Vorschriften dargelegten Kriterien erfüllt.
9. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument mit einem eingebetteten Derivat ist als eine Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in Verordnung 4 der Verordnungen der Zentralbank genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
- (a) aufgrund dieser Komponente können einige oder alle der Kapitalflüsse, die ansonsten durch das als zugrunde liegender Kontrakt (host contract) fungierende übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, gemäß einem festgelegten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Kurs-Index, Kreditrating (Bonitätseinstufung) oder sonstiger Variablen geändert werden und variieren deshalb auf ähnliche Weise wie ein eigenständiges Derivat;
 - (b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Kontrakts verbunden;
 - (c) sie hat eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und den Preis des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes.
10. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument gilt dann nicht als ein eingebettetes Derivat enthaltend, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine derartige Komponente gilt als ein separates Finanzinstrument.

Deckungspflichten

11. Ein OGAW muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko (wie in den Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben), welches er in Bezug auf Derivate eingeht, seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigt. Der Leverage-Grad eines OGAW – Short-Positionen inbegriffen – darf daher 100 % seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Soweit durch die einschlägigen

Vorschriften zulässig, kann der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz ist in den Risikomanagementverfahren des OGAWs für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW, der den VaR-Ansatz benutzt, muss Back-Testing und Stress-Testing durchführen und andere regulatorische Auflagen im Zusammenhang mit der Anwendung des VaR einhalten. Die VaR-Methode ist in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen OGAW für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW muss zu jeder Zeit in der Lage sein, allen seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen, die durch Geschäfte im Zusammenhang mit DFIs entstanden sind. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des OGAW gehören.

12. Transaktionen in Derivaten, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung des OGAW führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:
- (i) bei Derivaten, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des OGAW in Form der Barabwicklung erfolgt, muss der OGAW zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken;
 - (ii) bei Derivaten, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswertes beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom OGAW gehalten werden; alternativ kann ein OGAW das Risiko mit ausreichend liquiden Vermögenswerten abdecken, sofern:
 - es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um hochliquide Rentenpapiere handelt; und/oder
 - der Teilfonds der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden Derivate im Risikomanagementprozess, der nachstehend in Absatz 11 beschrieben ist, abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält.

Risikomanagementprozess und Reporting

13. (i) Ein OGAW muss zum Zwecke der genauen Überwachung, Messung und Verwaltung von mit Derivatepositionen verbundenen Risiken und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios ein Verfahren zum Risikomanagement einsetzen.
- (ii) Ein OGAW muss der Zentralbank Einzelheiten über seinen beabsichtigten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine Anlagen in DFIs mitteilen. Die anfängliche Registrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:
- Zulässige Formen von Derivaten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate;
 - Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - Relevante Beschränkungen in Bezug auf die Quantität sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;
 - Methoden zur Risikoeinschätzung.
- (ii) Wesentliche Änderungen bezüglich der Erstregistrierung sind der Zentralbank vorab mitzuteilen. Die Zentralbank kann ihr mitgeteilte Änderungen beanstanden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen.
14. Der Fonds muss der Zentralbank jährlich über die von ihm eingegangenen Derivatepositionen Bericht erstatten. Ein solcher Bericht, der Informationen beinhalten muss, die einen den Tatsachen entsprechenden Eindruck über die vom OGAW eingesetzten Formen von DFIs, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die zur Beurteilung dieser Risiken verwandten Methoden vermitteln, ist zusammen mit dem Jahresbericht des OGAW vorzulegen. Auf Anfordern der Zentralbank muss der Fonds diesen Bericht jeder Zeit zur Verfügung stellen.
15. **Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen**
- I Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (zusammen die „**effizienten Portfoliomanagementtechniken**“) dürfen nur normaler Marktpraxis und den Vorschriften der Zentralbank entsprechend durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.
- II Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:
- (i) **Liquidität;**
 - (ii) **Bewertung;**
 - (iii) **Emittentenbonität;**
 - (iv) **Korrelation;**
 - (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration);**
 - (vi) **Sofortige Verfügbarkeit.**

- III** Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.
- IV** Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.
- V** **Sicherheiten in Form von Sachwerten** dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.
- VI** **Sicherheiten in Form von Barmitteln** dürfen ausschließlich in Folgendes angelegt werden:
 - (a) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (d) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).
- VII** Der Anforderung entsprechend, dass Techniken des effizienten Portfoliomanagements nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels des OGAW führen oder zusätzliche Risiken mit sich bringen können, müssen angelegte Sicherheiten in Form von Barwerten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden.
- VIII** Angelegte Sicherheiten in Form von Barwerten dürfen weder beim Kontrahenten noch bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
- IX** Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie etabliert haben, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstests sollten mindestens die in Verordnung 24 Absatz (8) der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.
- X** Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Bei der Gestaltung dieser Politik für Sicherheitsabschläge sollte ein OGAW die Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der wie im Abschnitt 29 beschrieben durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlages abzusehen, begründen. Insoweit ein Teilfonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Schedule 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
- XI** Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die entliehen worden sind, oder von ihm eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit kündigen kann.
- XII** Ein OGAW, der umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW verwendet werden.
- XIII** Ein OGAW, der ein Pensionsgeschäft eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes sind, oder das von ihm eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann (Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Zurückfordern der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).
- XIV** Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar.

ANHANG VII

Liste der Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) OGAW V dargelegten Aufgaben auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie als ihre globale Unterverwahrstelle bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekt hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstelle lokale Unterverwahrstellen innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody Network, wie nachstehend aufgeführt, bestellt.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt chinesischer A-Aktien)
	Citibank N.A. (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Zweigniederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.

Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Côte d'Ivoire	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas

Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung in Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited

Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tansania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate: Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate: Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)